J. germ.
99
hc

I. germ.
99 kc

Kletke

Preußisches
Verjährungs-Recht.

Ein Handbuch

für

jeden Staatsbürger, insbesondere für Kapitalisten, Kaufleute, Gewerbtreibende und andere Geschäftsmänner.

Von

Dr. G. M. Kletke.

Berlin.
Verlag von Leopold Schlesinger.

1848.

230. 15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

			Seite.
Einleitung			1

Abschnitt I.

Von der Verjährung.

Art.	1.	Begriff und Eintheilung	2
„	2.	Gegenstände der Verjährung	3
„	3.	Allgemeine Grundsätze der Verjährung	4
„	4.	Von der Verjährung durch Nichtgebrauch	6
„	5.	Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch	13
„	6.	Verjährung durch Besitz	—
„	7.	Gewöhnliche Verjährung	14
„	8.	Anfang derselben	—
„	9.	Fortsetzung	—
„	10.	Ruhe	—
„	11.	Unterbrechung	—
„	12.	Verjährung von 30 Jahren durch Besitz	15
„	13.	Verjährung von 40 Jahren	—
„	14.	Verjährung von 44 Jahren	16
„	15.	Verjährung von 50 Jahren	—
„	16.	Verjährung des Normal-Jahres	17

Abschnitt II.

Von den singulären Verjährungen oder den Präklusiv-Fristen.

Cap. I. Allgemeines Landrecht Theil I.

Art.	1.	Willenserklärungen	18
„	2.	Verträge	19
„	3.	Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen	20
„	4.	Vom Eigenthum	21
„	5.	Von Erwerbung des Eigenthums	—

			Seite.
Art.	6.	Von Kauf- und Verkaufsgeschäften	23
„	7.	Von Abtretung der Rechte	25
„	8.	Vom Erbschaftskaufe	26
„	9.	Von gewagten Geschäften	—
„	10.	Vom Darlehnsvertrag	27
„	11.	Von Schenkungen	28
„	12.	Von Testamenten und Codicillen	32
„	13.	Vom Vollmachts-Aufträgen	33
„	14.	Vom Verwahrungs-Vertrage	—
„	15.	Von Verwaltung fremder Sachen	—
„	16.	Von Kautionen und Bürgschaften	34
„	17.	Von Verfolgung des Eigenthums	36
„	18.	Von der Zahlung	—
„	19.	Von der Angabe an Zahlungsstatt	37
„	20.	Von Anweisungen	38
„	21.	Von der Compensation	—
„	22.	Von Entsagung der Rechte	39
„	23.	Von Vergleichen	—
„	24.	Von Aufhebung der Rechte durch Vereinigung	—
„	25.	Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt	40
„	26.	Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben	—
„	27.	Von Gemeinschaft durch Vertrag	—
„	28.	Von Gemeinheitstheilungen	41
„	29.	Von Grenzscheidungen	—
„	30.	Vom Lehne	—
„	31.	Von Erbzinsgütern	44
„	32.	Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt	46
„	33.	Vom Rechte des Unterpfandes	—
„	34.	Vom Vorkaufs-Rechte	49
„	35.	Vom Nießbrauche	50
„	36.	Von der Erbpacht	—
„	37.	Vom eingeschränkten Nutzungsrecht	51
„	38.	Von Gerechtigkeiten der Grundstücke	52
„	39.	Von Zwangs- und Bann-Gerechtigkeiten	53
Cap. II.		**Allgemeines Landrecht Theil II.**	
Art.	1.	Von Erfordernissen gültiger Ehen	54
„	2.	Von Ehegelöbnissen	—
„	3.	Von dem Vermögen der Eheleute	55
„	4.	Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten	—
„	5.	Von Trennung der Ehe durch den Tod	—
„	6.	Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch	56
„	7.	Von den Folgen gesetzwidriger Ehen	—
„	8.	Folgen des unehelichen Beischlafes	57
„	9.	Von ehelichen Kindern	—

		Seite.
Art. 10.	Von der Erbfolge in absteigender Linie	58
„ 11.	Von der Erbfolge in aufsteigender Linie	—
„ 12.	Von unehelichen Kindern	—
„ 13.	Von Familien-Fideikommissen	59
„ 14.	Von dem Näherrecht auf Familien-Güter	—
„ 15.	Von den Diensten der Unterthanen	—
„ 16.	Vom Bürgerstande überhaupt	60
„ 17.	Von Kaufleuten	—
„ 18.	Von Wechseln	61
„ 19.	Von Handelsbillets und Assignaten	63
„ 20.	Von Mäklern	61
„ 21.	Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern	65
„ 22.	Von Haverei und Seeschaden	—
„ 23.	Von Versicherungen	—
„ 24.	Von der Bodmerei	68
„ 25.	Vom Adelstande	—
„ 26.	Von Parochien	—
„ 27.	Von dem Pfarrer und dessen Rechten	69
„ 28.	Von Kirchen-Patronen	70
„ 29.	Von Zehnten und andern Pfarrabgaben	—
„ 30.	Von geistlichen Gesellschaften überhaupt	71
„ 31.	Von weltgeistlichen Canonicis	72
„ 32.	Von niederen und höheren Schulen	—
„ 33.	Von den Staatseinkünften	74
„ 34.	Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke.	75
„ 35.	Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften.	—
„ 36.	Vom Bergwerksregal	—
„ 37.	Von Abfahrt- und Abschoßgeldern	77
„ 38.	Wem Vormünder zu bestellen sind	78
„ 39.	Wer Vormünder bestellen kann	—
„ 40.	Von dem Vermögen der Pflegebefohlenen	—
„ 41.	Von der Aufhebung der Vormundschaft	—
„ 42.	Von Beleidigungen der Ehre	79
„ 43.	Vom Eigennutz und Betrug	80

Cap. III. Criminal-Ordnung.

Art. 1.	Von Verjährung der Verbrechen	80

Cap. IV. Darstellung der Präklusiv-Fristen, so wie der Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel im Civil-Prozeßverfahren, nebst einer Tabelle zur Berechnung dieser Fristen 81

Cap. V. Verjährungs- und Präklusiv-Fristen, welche durch spätere besondere Gesetze bestimmt sind.

Art. 1. Vorschriften über die allgemeine Verjährung in den neu er-

Seite.

worbenen und wieder vereinigten Provinzen durch Einführung des Allgemeinen Landrechts 92

Art. 2. Bleicher- und Leinengewerke in Schlesien 93

„ 3. Verjährung der Jagdgerechtigkeit und Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte . . . . —

„ 4. Verjährungsfristen bei Amortisation solcher Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind 94

„ 5. Privilegirte Testamente der Gesandschafts-Personale . . 95

„ 6. Gemeinheitstheilungen 96

„ 7. Verjährung der Pfänder bei Leihämtern . . . . . . —

„ 8. Von Zwangs- und Bannrechten 99

„ 9. Wohnungs-Miethsverträge . . . . —

„ 10. Familienstiftungen und Fideikommisse 100

„ 11. Von Universitäten 101

„ 12. Staatspapiere, deren Amortisation und Zinsenverjährung. —

„ 13. Benutzung der Privatflüsse 102

„ 14. Verjährung der Zollvergehen, Steuern und Stempel, so wie Stempelstrafen 103

„ 15. Verjährung in Post-Angelegenheiten 104

„ 16. Verlust der Unterthanen-Rechte durch Verjährung . . . 105

„ 17. Verjährung bei Sparkassen . . . . —

„ 18. Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozessen 106

„ 19. Verjährung der Injurien . . . . —

„ 20. Verjährung der Holzdiebstähle 107

„ 21. Verjährung der Desertion von Schiffsleuten . . . . . —

„ 22. Verjährung in Bezug auf Militair-Vergehen und Strafen 108

Berichtigungen.

S. 22.	Z. 8	von unten	statt	bet	lies	bei.
„ 23.	„ 2	„ oben	„	30	„	50.
„ 41.	„ 6	„ unten	„	3	„	4.
„ 43.	„ 8	„ „	„	auf	„	auch.
„ 59	„ 5	„ oben	„	auch	„	auf.
„ 102.	„ 13	„ „	„	Privatflösse	lies	Privatflüsse.

Einleitung.

„Die Gesetze so hoch aufhängen“ sagt Hegel, „wie Dionysius der Tyrann that, daß sie kein Bürger lesen konnte, — oder sie in den weitläuftigen Apparat von gelehrten Büchern, Sammlungen von Dezisionen, abweichenden Urtheilen und Meinungen, Gewohnheiten zu vergraben, so daß die Kenntniß des geltenden Rechts nur denen zugänglich ist, die sich gelehrt darauf legen, ist ein und dasselbe Unrecht.“

So sagt einerseits ein berühmter Autor, andererseits aber bestimmt das Allgemeine Landrecht in seiner Einleitung §. 12.

> „Es ist aber auch ein jeder Einwohner des Staats, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, genau zu erkundigen gehalten; und es kann sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen.“

Durch die Unkenntniß oder die Vernachlässigung wohl keines Gesetzes widerfährt leichter und eher einem Nicht-Juristen ein Schaden und Nachtheil, als eben durch die des Verjährungs-Rechts. Die Lehre von dem Recht der Verjährung ist aber keinesweges so einfach, als man vielleicht glauben dürfte, obschon durch die Gesetze vom 31. März 1838 über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen, und vom 18. Juni 1840, über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, sehr viel zur Vereinfachung der Gesetzgebung über diesen Rechtsgegenstand geschehen ist. Durch eben jenes Gesetz vom 31. März 1838 ist bei der Einführung kürzerer Verjährungsfristen aber auch die Gefahr nur gestiegen, eines sonst wohl begründeten Rechts dadurch verlustig zu gehen, daß man es versäumt, innerhalb der möglichst kurz gesteckten Frist dasselbe geltend zu machen. Zu der eigentlichen Lehre von der Verjährung tritt aber auch noch die fast gleichermaßen wichtige von den singulären Verjährungen oder den Präklusivfristen.

Nach der oben angeführten Bestimmung des Allg. Landrechts tritt daher für jeden Geschäftsmann und Gewerbtreibenden, dem doch nur in den allerseltensten Fällen juristische Kenntnisse beiwohnen, um so mehr das dringendste Bedürfniß ein, sich mit der Lehre von der Verjährung und den darüber ergangenen, dieselbe festsetzenden Gesetzesbestimmungen möglichst vertraut zu machen.

Dies ist jedoch für den Laien eine um so schwierigere Aufgabe, als die darüber sprechenden Gesetzesvorschriften nicht allein im Allg. Landrecht enthalten sind, sondern sich auch in mehrfachen selbst sehr voluminösen legislativen Sammlungen zerstreut befinden, die für den Nicht-Juristen theils unzugänglich, theils unbekannt, theils aber auch darum unbrauchbar sind, weil ihre zweckmäßige Benutzung das Studium der Jurisprudenz voraussetzt.

Eben für den Geschäftsmann und Gewerbetreibenden, für den Bürger und Landmann wollen wir demnach hier ein Buch ins Leben treten lassen, was dahin streben wird, ihn über seine Rechte und die dieserhalb bestehenden Gesetzes-Vorschriften mit möglichster Genauigkeit aber auch in möglichster Kürze, nur das Wissenswertheste und Nöthigste, doch dieses in der geordnetsten Vollständigkeit hervorhebend zu belehren.

Wir wollen demnach dieses Werkchen in zwei Abschnitte theilen, und zwar in dem ersten die eigentliche Lehre von der Verjährung in dem andern aber die von den singulären oder Präklusivfristen behandeln, am Schlusse aber zur möglichsten Erleichterung der Benuzzung ein alphabetisches Sachregister, so wie eine tabellarische Uebersicht, nach der Dauer der Verjährungsfristen geordnet, hinzufügen.

Abschnitt I.

Von der Verjährnng.

Art. 1. Begriff und Eintheilung.

Der Abschnitt 9 des neunten Titels im ersten Theil des Allg. Landrechts, welcher unter den unmittelbaren Erwerbungsarten des Eigenthums seine Stellung erhalten hat, behandelt die Lehre von der Verjähiung und zwar sowohl die von der erwerbenden (Aquisitiv-Praescription), als auch von der aufhebenden (Extinctiv-Præscription) Verjährung, und giebt in den §§. 500—503 den Begriff der Verjährung dahin an, daß er eine Rechtsveränderung, welche durch den Ablauf einer bestimmten Zeit, wegen unterlassener Ausübung des Rechts vermöge der Gesetze entsteht, **Verjährung** nennt. A. L. R. I. 9. §. 500.

Diese Veränderung kann nun in zweierlei Art stattfinden, indem entweder ein bestehendes Recht verloren geht, oder ein neues Recht erworben wird. Ersteres geschieht im Allgemeinen durch bloßen Nicht-

gebrauch, bei letzterem ist aber außer dem Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts auch der Besitz und die Ausübung des neuen Rechts seitens des Erwerbenden erforderlich. Insofern ein Verpflichteter bloß die Befreiung von seiner aus dem gegenseitigen Recht herrührenden Verbindlichkeit erstrebt, so ist der bloße Nichtgebrauch des Rechts binnen einer gewissen bestimmten Zeit zur Begründung der Verjährung genügend, und diese Verjährung nennt man die Verjährung durch Nichtgebrauch (praescriptio extinctiva). Soll jedoch ein neues Recht, welches nicht lediglich in der Befugniß besteht, dem bisherigen Rechte des andern Theiles gemäß zu handeln, daraus erwachsen, so ist dadurch eine Verjährung durch Besitz (præscriptio acquisitiva) entstanden. In diesem Fall ist ein bloßer Nichtgebrauch des entgegenstehenden Rechts unzureichend, vielmehr wird auch die Besitzergreifung der Sache oder des Rechts erfordert (§. 500—503. A. L. R. Th. I. Tit. 9. Abschn. 9.)

Art. 2. Gegenstände der Verjährung.

Der bloße Nichtgebrauch ist nicht zureichend, wo ein neues Recht geschaffen, oder ein schon bestehendes an einen andern Besitzer übertragen werden soll. Soll dagegen Jemand der Befugniß verlustig gehen, sein Recht auf eine neue, aber in dem Rechte selbst begriffene Art auszuüben, so muß er entweder sein Recht ganz, oder zum Theil mindestens, Andern überlassen, oder es muß andernfalls ein Anderer das Recht, ihn einzuschränken, erworben haben, weil es nicht möglich ist, ein Recht auf alle Art zugleich auszuüben und zu gebrauchen. Es kann demnach der, welcher seine Sache noch besitzt, falls kein Untersagungsrecht erworben worden, in seinem Eigenthumsrecht durch den bloßen Nichtgebrauch nicht eingeschränkt werden.

Eben dieses findet auch statt, wenn der Andere die Sache oder das Recht in seinem Namen besitzt. Wer hingegen ein Recht auf Handlungen oder Sachen, welche von Anderen besessen werden, ausüben will, beabsichtigt Andere in ihrer Freiheit zu beschränken. Wer nun demnach die verbotene Handlung thut, oder die geforderte verweigert, setzt sich in den Besitz des entgegenstehenden Untersagungsrechts, so wie der, welcher die Handlung des Andern, wozu er verpflichtet ist, bei stattfindender Gelegenheit nicht fordert, sein Recht vernachlässigt, und durch den Nichtgebrauch desselben die Präsumtion hervorruft, daß ihm ein solches Recht nicht zustehe. Daraus ist die Regel entstanden: daß, so lange kein Anderer ein Untersagungsrecht erworben, oder sich in den Besitz einer fremden Sache gesetzt hat, Niemand seine rechtlich uneingeschränkte Freiheit, oder die Befugniß, sich seiner Sache oder seines Rechts auf eine bisher noch nicht stattgehabte Art zu bedienen, durch bloßen Nichtgebrauch verlieren könne (res merae facultatis). (§. 504—507. h. t.) Insofern aber zur Ausübung eines Rechts die Handlung eines Andern erfordert wird, oder das Recht eine fremde Sache zum Gegenstande hat, findet die Verjäh-

rung schon durch bloßen Nichtgebrauch statt. (§. 508. h. t.) Auch das Recht jährliche Leistungen und Abgaben von der Person oder dem Grundstück eines Andern zu fordern, geht durch bloßen Nichtgebrauch verloren, insofern deren Einforderung nicht aus bloßer Nachsicht unterlassen worden (§. 509. 510 h. t. und Gutachten der Gef. Com. vom 26. Dez. 1789, in Kleins Annalen, Bd. 6, S. 310, welches die frühere Rechtskontroverse, ob durch die Verjährung das Recht der Leistungen selbst, oder nur die einzelnen Rückstände derselben, unbeschadet des Rechts verloren gehen, übereinstimmend mit dem Allg. Landrecht für die erste Alternative entscheidet.)

Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, können weder durch bloßen Nichtgebrauch erlöschen, noch kann ein denselben entgegenstehendes Recht mittelst der Verjährung durch Besitz erworben werden. (§. 511 h. t.) [1])

Gegen Verbotsgesetze findet niemals irgend eine Art von Verjährung statt (§. 664 h. t.), z. B.: die gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums, welche keiner Abänderung durch Privatwillkühr unterliegen (Th. I., Tit. 8. §. 190. 191).

Art. 3. Allgemeine Grundsätze der Verjährung.

A. Keine Verjährung fängt gegen den an, welcher von seinem Rechte nicht unterrichtet sein konnte, oder Gebrauch davon zu machen verhindert wurde und macht es daher keinen Unterschied, ob das Hin-

---

[1]) a. Das Auenrecht in Schlesien kann von den Unterthanen durch die unvordenkliche Verjährung (praescriptio longissimi temporis) erlangt werden: dies gilt jedoch nur von den Auengründen, nicht von der Jurisdiktion.

b. Nach Schlesischem Provinzial-Recht kann die Gemeinde oder ein Einwohner das Eigenthum von Auen durch Ersitzung nicht erwerben; dies gilt jedoch nur von der Aue im Dorfe, nicht aber auch von den außerhalb des Dorfes belegenen, im Allgemeinen unter Aue mit derstandenen Grundstücken.
(Rechtssatz aus Rev. Erk. de anno 1770 u. 1776. Stengels Beitr. Bd. 5. S. 87) Erk. des Rev. Koll. v. Schlesien v. 25. Jan. 1834. Koch Schles. Archiv, Bd. 1. S. 530.)

c. Das Schaafhütungsrecht erlöscht nicht durch bloßen Nichtgebrauch, da die Schaafhütungs-Gerechtigkeit als Regale dominii (in Schlesien) zu den Rechten des Eigenthums gehört. (Erk. des Rev. Kollegii zu Breslau v. 11. Nov. 1837. Koch Schles. Archiv Bd. 2. S. 162 ff.)

d. Die Anlage und Unterhaltung von Befriedigungen in freier Feldflur ist willkührlich und findet dabei keine Verjährung statt. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 4. Nov. 1835. Ulrich Bd. 3. S. 62.)

e. Das persönliche Recht des Pfandgläubigers, die Bezahlung der Schuld von dem Schuldner zu fordern, kann durch Nichtgebrauch erlöschen, nicht aber sein dingliches Recht auf das Pfand.

f. Die Begünstigung des §. 511 beschränkt sich auf das dingliche Element der Forderung (des Hypothekenrechts) und die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners unterliegt den gewöhnlichen Regeln der Verjährung. (Just. Min. Resc. v. 9. Mai 1840. Just. Min.-Bl. 1840. S. 171.)

derniß in der Natur und Beschaffenheit des Rechtes selbst liegt, oder von außen her entsteht. (§. 512, 516 u. 517. h. t.)[1])

I. Mangel an Wissenschaft des Rechts.

a. wird nicht vermuthet (§. 513. l. c.);
b. kommt dem nicht zu statten, der die Handlung oder Begebenheit weiß, woraus das Recht entspringt (§. 514. ibid.);
c. eben so wenig auch dem Nachfolger, wenn die Verjährung schon gegen den Vorgänger angefangen (§. 515. l. c.);
d. wohl aber demjenigen, welcher sich im Dienste des Staats außer den Königl. Landen aufhält (§. 518. l. c.);
e. desgleichen dem im Dienste des Staats in einer andern Provinz sich befindenden Eigenthümer eines Grundstücks in Ansehung dieses Grundstücks (§. 519. l. c.);
f. doch nimmt die Verjährung gegen beide von der Zeit ihren Anfang, wo sie, obgleich nur auf kurze Zeit, in die Provinz, wo die Sache liegt, zurückgekehrt sind (§. 520. ibid.);
g. zum Nachtheil des vollständigen Besitzers kann keine Verjährung gegen den unvollständigen Besitzer, namentlich den Pächter und Nießbraucher, wohl aber gegen den zum Zweck der Fortsetzung des Besitzes ausdrücklich bestellten Stellvertreter, namentlich den Verwalter, angefangen werden (§. 521 h. t. u. Th. I. Tit. 21, §. 90 u. 91). Denn die Regel, nach welcher solche Handlungen die dem Besitzer aus Nachlässigkeit und Sorglosigkeit seiner Stellvertreter unbekannt bleiben, für heimlich unternommen nicht zu achten sind, findet auf solche Stellvertreter, die bloß in der Eigenschaft eines unvollständigen Besitzers, den vollständigen Besitzer repräsentiren, keine Anwendung; vielmehr tritt bei diesem die Nothwendigkeit ein, daß dergleichen Handlungen, wenn sie nicht für heimlich gehalten werden sollen, zur Kenntniß des Besitzers selbst wirklich kommen, oder solche mindestens doch durch sein grobes oder mäßiges Versehen verhindert wird. (cf. Th. I., Tit. 7, §. 99.)

II. Unvermögen sein Recht auszuüben findet statt:

a. bei Militairpersonen, welche während des Krieges ihr Standquartier verlassen müssen (§. 522, h. t.);
b. bei andern Personen durch Stillstand der Rechtspflege während Kriegsunruhen oder Landplagen (§. 523. l. c.);
c. bei Eheleuten während der Dauer der Ehe (§. 524. l. c.), so

[1]) Die unterbrochene Kommunikation zwischen dem Orte, wo sich der Wechsel-Inhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Verjährung, ohne daß es der Aufnahme des Protestes bedarf. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 23. Okt. 1815. Simons Rechtssp. Bd. 1. S. 105.)

wie zwischen Vätern und Kindern, so lange letztere in der Gewalt der ersteren sich befinden (§. 525. l. c.);

d. bei Vormündern gegen den Pflegebefohlenen, während der Dauer der Vormundschaft (§. 526. l. c.);

e. bei Pächtern, Verwaltern und andern unvollständigen Besitzern zu Gunsten ihrer eigenen Sache gegen den vollständigen Besitzer während der Besitzzeit (§. 527. l. c.).

B. Gegen den, welchem das rechtliche Gehör versagt wird, kann keine Verjährung anfangen. Tritt ein solches Hinderniß im Laufe der Verjährung ein, so wird die Fortsetzung derselben so lange aufgehalten (suspendirt), als das Hinderniß dauert. Durch andere Hindernisse wird zwar der Lauf der Verjährung nicht gehemmt, es kömmt jedoch alsdann dem Verhinderten und dessen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hindernisses laufende vierjährige Restitutionsfrist zu statten, weil die Möglichkeit vorhanden sein kann, daß der Berechtigte die Ausübung seines Rechts bis gegen den Ablauf der Verjährungsfrist verschoben hat (§. 528—534, 537 und 594. l. c.)[1].

C. Durch Anmeldung einer in der Folge gehörig fortgesetzten Klage wird die Verjährung immer unterbrochen, auch läuft die Verjährung nicht, so lange die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt (§. 551. 554. 555. 603 u. 604. l. c.).

Die Klage vor dem ungehörigen Richter unterbricht die Verjährung nur, wenn sie innerhalb eines Jahres nach stattgehabter Zurückweisung vor dem gehörigen Richter angemeldet wird, aber auch in dem Falle, wo ersterer die Zurückweisung derselben nicht hat eintreten lassen (§. 552. 553. 610. l. c.).

D. Durch besondere Verträge kann schon im Voraus der Verjährung in Betracht bestimmter Geschäfte und Gegenstände entsagt, oder auch die dazu erforderliche Frist anders bestimmt werden. Es muß aber ein solcher Vertrag, bei Strafe der Nichtigkeit gerichtlich verlautbart, und wenn er ein Grundstück oder ein darauf eingetragenes dingliches Recht betrifft, im Hypothekenbuche eingetragen werden. (§. 565—567. l. c.)

Art. 4. Von der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfordert in der Regel den Ablauf eines dreißigjährigen Zeitraums, von der Zeit, da das Recht das erste Mal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst

---

[1]) Während einer Belagerung laufen keine Verjährungsfristen. (Resc. vom 17. Mai 1814. v. Kamph. Jahrb. Bd. 3. S. 262.)

gefordert werden konnte (§. 517. 534 [1]) — 546 [2]) h t.). Sie endet allemal mit dem Ablaufe des letzten Tages des bestimmten Zeitraums,

---

[1]) ad §. 545. Eine auf Kündigung lautende Schuldforderung ist der Verjährung nicht erst von dem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgt ist, unterworfen, sondern es kommt hierbei vielmehr auf den Tag an, wo zuerst die Kündigung möglich gewesen, und mit dem Ablauf der Kündigungsfrist, von diesem Tage an berechnet, lauft die Verjährung durch Nichtgebrauch. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. vom 13. Jan. u. Plenar Beschl. dess. vom 8. Jan. 1838. Simons Entsch. Bd. 3. S. 165 u. v. Kamptz Jahrb. Bd. 51. S. 138)

[2]) ad §. 546. I. Gesetz vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Wir ꝛc. ꝛc. verordnen, in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserem A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 546 u. 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entstehet, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allg. Landrecht Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
2. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3. der öffentlichen und Privat Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;
4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gefordert werden;
5. der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes;
6. der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgelder, so wie ihrer Auslagen;
7. der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2. Mit dem Ablauf von vier Jahren erlöschen die Forderungen:

1. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;
2. der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinal-Personen, mit Ausnahme der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteurs, der Auktions-Kommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;
3. der Haus- und Wirthschafts-Officianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn, und andern Emolumenten.
4. der Lehrherrn, hinsichtlich des Lehrgeldes;

und wird durch die bei Schaltjahren zutretenden Tage hierin nichts geändert. Hat die Verjährungsfrist mit dem 29. Februar eines

---

5. wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6. wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner.
8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalkommissionen, Revisions-Kollegien, und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Sportelgefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeine-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten: bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, so weit dieselben nicht durch den §. 2, Nr. 8, dieses Gesetzes abgeändert worden sind.

§ 4. Bestehen bei den in §. 1 und 2 aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. §. 141 des Anhanges zum Allg. Landrecht), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff:

1. der Gebühren und Auslagen der im §. 2, Nr. 2, genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen:
2. der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allg. Ger.-Ord. ist.
3. aller übrigen in den §§. 1 u. 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 u. 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1838 angerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen Gesetz bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

Schaltjahres begonnen, so endet sie mit dem letzten Februar des Verjährungsjahres, unbeschadet ob dies auch ein Schaltjahr ist oder nicht.

---

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehles ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruches bei der competenten Verwaltungs-Behörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, statt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein. (G. S. 1838. S. 249.)

Hierzu sind noch zu bemerken:

1) Wenn von einem Schuld-Kapital Zinsen vorbedungen werden, so unterliegen auch bei hinzugetretenem Verzuge des Schuldners die über zehn resp. über vier Jahre hinausgehenden Rückstände der Verjährung, nicht aber die durch den Verzug begründeten Mehrzinsen.
(Plenar-Beschl. d. Geh. Ob.-Trib. v. April 1816. Just. Min. Bl. 1846 S. 131.)

2) Bei Anwendung des Gesetzes über die kürzeren Verjährungsfristen ist besonders auf die Beschaffenheit der Forderung selbst zu sehen, nicht aber auf die Person des Gläubigers und kommt es daher auf jene hauptsächlich an. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. vom 3. Mai 1845. Gräffs Archiv des Wechsel-Rechts Bd. 1, Heft 3, S. 81.)

3) Allh. Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen, so wie den §§. 54 und 55, Tit. 6, Th. I., des Allg. Landrechts und der Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehenden provinziellen und statuarischen Bestimmungen. Vom 15. April 1842:

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen:
in Erwägung, daß diejenigen Rücksichten, aus welchen das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und die Declaration des §. 54, Tit. 6, Th. I. des Allg. Landrechts von demselben Tage erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem Allg. Landrecht provinzielle und statuarische Vorschriften gelten,
auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen was folgt:

§. 1. Alle dem Gesetze wegen kürzerer Verjährungsfristen vom 21. März 1838 und den im §. 4 desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, so wie den §§. 54 und 55, Tit. 6, Th. I. des Allg. Landrechts und der sich hierauf beziehenden Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehende provinzielle und statuarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das Gesetz vom 31. März 1838, die §§. 54 u. 55, Tit. 6, Th. I. des Allg. Landrechts und die Deklaration vom 31. März 1838 zur Anwendung.

§. 2. Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisherigen provinziellen oder statuarischen Bestimmungen längere Verjährungsfristen stattfanden, und die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits fällig waren, können die in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 31. März 1838 vor-

Bei Einschränkung der Verjährung auf Monate oder Wochen, werden erstere zu 30 Tagen, letztere zu 7 Tagen berechnet. (§. 547—550. l. c.)

---

geschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1842 an gerechnet werden. Außerdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 31. März 1838. In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, bei welchen bisher eine kürzere Verjährungsfrist stattfand, die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung überall sofort Anwendung, ohne daß die Verjährung von Neuem angefangen zu werden braucht.

Urkundlich 2c. G. S. 1842. S. 114, Nr. 2261.

II. Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Wir 2c. 2c, verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 eine besondere Verfügung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11 des allgemeinen Abgabegesetzes vom 30. Mai 1820 als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen 3 Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten 3 Monaten jedes Jahres bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuerermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solches begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinsverträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablosungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waag- und Krahngelder, der Kanal- Schleußen-, Schifffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2 die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekannt-

So lange Jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann keine

---

machung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerverpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet worden, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuer ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besondern Titeln beruhenden Steuern findet, im Falle gänzlicher Uebergehung, nach den im §. 5 enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuergesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. Bei den im §. 2 erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution oder durch bewilligte Stundung der Steuern unterbrochen.

Ist nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen, so beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. Reklamationen gegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruches, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandene Steuer-Rückstände, beginnt die §. 8 festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. Die in diesem Gesetze festgestellten Fristen laufen auch gegen minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruche, sowohl des Staates als der Steuerbeamten und der Steuer-Societäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken- und Gerichtsschreibergebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Verjährung wider ihn anfangen, selbst wenn er von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte (Th. I. Tit. 19. §. 32). Gegen Unmündige und Minderjährige, so wie gegen Wahn- und Blödsinnige und Abwesende, insofern letzteren ein Curator bestellt ist, kann diese Verjährung nicht anfangen, wohl aber gegen einen Verschwender. Geht aber ein Recht nach bereits angefangener Verjährung auf eine solche jedoch mit einem Vormunde versehene Person über, so wird dadurch der Fortlauf der Verjährung nicht gehemmt. Wird hingegen die Verjährung während dieses persönlichen Hindernisses vollendet, so kommt dieser Person die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, binnen vier Jahren nach Aufhebung der Vormundschaft zu statten. (§. 535—542. l. c.)

Den Erben der Minderjährigen kommt dagegen nur diejenige Frist zu statten, welche der Erblasser, wenn er gelebt hätte, vom Tage seiner erlangten Großjährigkeit an noch gehabt haben würde. (§. 538. 539. l. c.)

Wird eine Verjährung durch die Klage-Anmeldung unterbrochen, so fängt sie erst von der Zeit wieder an zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzusetzen unterlassen hat (§. 551. l. c.). Wird der Kläger mittelst bloßen Dekrets abgewiesen, und macht er von den dagegen zulässigen Rechtsmitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch, so nimmt mit dem Ablaufe dieser Frist die neue Verjährung wider ihn den Anfang. (§. 556. h. t.) Wird der Kläger mit seinem Anspruche dagegen durch Erkenntniß rechtskräftig abgewiesen, so hat es dabei lediglich sein Bewenden. Wird ihm aber derselbe rechtskräftig zuerkannt, so kann dennoch eine neue Verjährung durch Nichtgebrauch von der Zeit wider ihn anfangen, in welcher zufolge des Erkenntnisses mit der Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden sollte. Ist hingegen keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit bestimmt, so findet der Anfang nach Ablauf eines Jahres, von der Zeit da das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, statt. (§. 558—560 h. t.) Außergerichtliche Erinnerung unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht, wohl aber das Anerkenntniß. Es kann jedoch von der Zeit dieser Unterbrechung wieder eine neue Verjährung anfangen. (§. 562 u. 563 l. c.) Ist die Verjährung bereits vollendet, so hat das Anerkenntniß nur die Wirkung eines neuen Rechtsgrundes. (§. 564 h. t.)

---

§. 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unsern Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten, Anwendung.

§. 15. Alle früher gesetzlichen Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben. G. S. 1840, S. 140.

Art. 5. Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Durch die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wird die rechtliche Vermuthung begründet, daß die ehemals entstandene resp. stattgehabte Verbindlichkeit oder Verpflichtung in der Zwischenzeit auf eine oder die andere Art beseitigt oder aufgehoben sei, und kann diese Vermuthung nur durch den vollständigen Beweis, daß der andere unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle, entkräftet werden. (§. 568 u. 569. h. t.)

Wird ein Theil des Rechts in Ausübung gebracht, so wird dadurch das ganze Recht erhalten, soweit solches nicht etwa durch Erwerbung eines Untersagungsrechts von der andern Seite eingeschränkt wird; dagegen kann aber auch von mehreren verschiedenen Rechten das eine erhalten werden, während das andere durch Verjährung verloren geht, obschon sie alle gleichermaßen aus einerlei Rechtsgründen entspringen. (§. 570—574.) In Bezug der von mehreren Miteigenthümern untheilbar oder gemeinschaftlich besessenen Sachen oder Rechte, kömmt dasjenige, was in Ansehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, bei ein und derselben Sache, oder demselben Recht, auch allen übrigen zu statten. Im Gegensatz kann jedoch einer unter mehreren Mitverpflichteten, deren Verbindlichkeit aus einem und demselben Rechte entspringt, bloß um deswillen, weil der Berechtigte das Recht gegen ihn nicht in Ausübung gebracht hat, sich mit der Verjährung in keiner Weise schützen. Soll jedoch demselben die Verjährung zu statten kommen, so wird erfordert, daß er insbesondere dem Berechtigten bei geschehener Aufforderung die Leistung der Pflicht verweigert und letzterer demnach die gesetzmäßige Verjährungsfrist hindurch sich dabei beruhigt habe. (Th. I. Tit. 7, §. 126) Es erlöscht demnach auch ein gegen eine ganze Gemeinde überhaupt ausgeübtes Recht gegen einzelne Mitglieder bloß dadurch, daß es gegen sie insonderheit binnen rechtsverjährter Zeit nicht ausgeübt worden, noch keinesweges, sondern diese sind vielmehr gehalten, ihre Befreiung auf die eben beschriebene Weise besonders zu erwerben. (§. 575—578 h. t. Th. I. Tit. 7. §. 14, sq. §. 88 sq. Tit. 5. §. 440.)

Art. 6. Verjährung durch Besitz.

Zu jeder Verjährung durch Besitz wird auf Seiten dessen, der sie in Anspruch nimmt, ein redlicher vollständiger Besitz vorausgesetzt (§. 591. 628. 663, h. t.); und dient diese Verjährung durch Besitz zur Erwerbung des Eigenthums oder eines anderen Rechtes, soweit solches in Besitz genommen worden (§. 665 und 666 h. t. Th. I. Tit. 15. §. 56). Durch Besitz kann gegen ein rechtskräftiges Urtel von dem, wider welchen es ergangen ist, keine Verjährung angefangen werden. (§. 592 u. cf. 607. h. t.)

Art. 7. Gewöhnliche Verjährung.

Die gewöhnliche Verjährung setzt einen Titel, welcher an sich (in abstracto) zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, aber in einem bestimmten Falle (in concreto) wegen irgend eines Mangels die Erwerbung des Eigenthums hindert, eine dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogene Sache, und endlich eine zehnjährige Dauer des Besitzes voraus, die jedoch gegen moralische Personen, welche die Rechte der Corporationen haben, verdoppelt wird. Auch wird gegen die, welche außerhalb der Provinz leben, jedes volle Jahr Abwesenheit nur für sechs Mongte gerechnet. (§. 579—582, 620—624 h. t.) Um eine neue Verjährung solcher Sachen, die in einem Nachlasse vorgefunden werden, anzufangen, bedarf der Erbschaftsbesitzer keines besonderen Titels (616—619 h. t. et cf. Tit. 20 §. 251, Tit. 21 §. 97 Tit. 15 §. 15 u. 35). Durch Irrthum in den Eigenschaften der Sache wird die Verjährung durch Besitz nicht verhindert (§. 582, 583 h. t.), wogegen Sachen und Rechte, welche Jemand durch Gewalt oder Diebstahl an sich gebracht, erst der zweite redliche Besitzer durch die gewöhnliche Verjährung erwerben kann. (§. 584—586 h. t.)

Art. 8. Anfang.

Erst von der Zeit, wo die Unfähigkeit eine Sache zu besitzen gehoben werden kann, kann die Verjährung anfangen (§. 587, 588. l. c.). Alles was die Besitzergreifung im rechtlichen Sinne hindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz (§. 589 h. t. Tit. 7. §. 96—103.).

Art. 9. Fortsetzung.

Persönliche Eigenschaften, wegen welcher die Verjährung durch Nichtgebrauch gegen gewisse Personen keinen Anfang nehmen kann, hindern den Anfang der Verjährung durch Besitz nicht. Demnach kann die Verjährung durch Besitz gegen Pflegebefohlene, welche mit Vormündern versehen sind, angefangen und gegen Unbevormundete mit Vorbehalt der 4jährigen Restitutionsfrist fortgesetzt werden. (§. 593—595 h. t.)

Art. 10. Ruhe.

Bei der Verjährung kommen diejenigen Jahre, in welchen ein Recht gar nicht ausgeübt worden, nicht in Rechnung; es wird aber, wenn Anfang und Ende nachgewiesen ist, die Fortsetzung desselben in der Zwischenzeit vermuthet. (§. 596—600 h. t.)

Art. 11. Unterbrechung.

Was den Besitz unterbricht, das unterbricht auch die darauf sich gründende Verjährung. Hat jedoch Jemand den Besitz einer Sache,

die er verlassen hatte, noch ehe dieselbe von einem Andern in Besitz genommen worden, wieder ergriffen, so wird die Zwischenzeit, wo die Sache in Niemandes Besitz gewesen ist, von der Verjährungsfrist nicht abgerechnet. (§. 601. 602 h. t.) Die Verjährung durch Besitz wird zwar in dem Augenblick, da eine Klage oder Protestation bei Gericht angemeldet wird, unterbrochen; diese Wirkung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortsetzung des Prozesses unterbricht. (§. 603—610 h. t.) Ist hingegen die Klage oder Protestation dem Besitzer einmal gehörig bekannt gemacht worden, so kann dieser die dadurch unterbrochene Verjährung niemals wieder anfangen; für nicht unterbrochen ist andererseits die Verjährung zu erachten, wenn der Kläger oder Protestirende durch ein Dekret abgewiesen wird, und sich dabei länger als 30 Tage vom Tage der Behändigung des Dekrets angerechnet, beruhigt. In den Fällen, wo die Gesetze, statt der gewöhnlichen Vorladung die Edictalcitationen zulassen oder verordnen, vertreten letztere auch hier die Stelle der erstern. (§. 606—608 sq. 614 sq.) Durch außergerichtliche Handlungen erleidet die Verjährung durch Besitz nur insofern eine Unterbrechung, als jene den Besitzer von der Unrechtmäßigkeit des Besitzes überführen, oder den vollständigen Besitz selbst aufheben. (§. 611 h. t.) Bloße Pfändungen unterbrechen demnach die Verjährung nicht, wenn der Gepfändete dessen ungeachtet die Ausübung des Rechts fortsetzt. (§. 612 h. t.)

Jeder redliche Nachfolger im Besitze, er sei Erbe oder nicht, kann nicht nur die Verjährung seines Vorfahren fortsetzen, sondern auch eine neue anfangen, wenngleich der Besitz seines Vorfahren unredlich gewesen ist. (§. 613—616 h. t.)

Art. 12. Verjährung von 30 Jahren durch Besitz.

Ein dreißigjähriger, vollständiger, redlicher Besitz ersetzt ohne Unterschied der An- und Abwesenheit die Stelle des Titels, es ist jedoch der Nachweis, daß der Verjährende die Sache oder das Recht als sein eigen in Besitz genommen und besessen habe, dazu nothwendig, wogegen der Nachweis, daß die Besitznahme ursprünglich auf den Grund eines zur Erlangung des Eigenthums nicht geschickten Titels geschehen sei, der Verjährung nur in so fern schadet, als dadurch zugleich die Unredlichkeit des Besitzes dargethan ist. (§. 625—628 h. t.)

Art. 13. Verjährung von 40 Jahren.

Eine Verjährung von 40 Jahren wird erfordert:

a. zur Verjährung gestohlener oder geraubter Sachen von Seiten des ersten redlichen Besitzers. (§ 648 h. t.)

b. zur Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich benutzt zu werden pflegen, oder doch während des vierzigjährigen Zeitraums wenigstens dreimal ausgeübt worden. (§. 649 h. t.)

Die Zeit ihres Anfanges wird von dem Tage an gerechnet, darin dergleichen Rechte zum ersten Male ausgeübt werden. (§. 650 l. c.) Wird hingegen eine Gelegenheit nachgewiesen, bei welcher das Recht hätte ausgeübt werden können, und die Ausübung ist dennoch, es sei denn durch Nachsicht des Berechtigten unterblieben, so wird auch diese Art der Verjährung für unterbrochen erachtet, und sie muß demnach von derjenigen Gelegenheit, wo das Recht wiederum ausgeübt worden, von neuem angefangen werden. (§. 651—654 l. c.)

Art. 14. 44jährige Verjährung.

Gegen den Fiskus, die Kirche und Corporationen, welchen die Rechte des Fisci oder der Kirche beigelegt sind, findet nur eine 44 jährige Verjährung statt, wobei zwar Redlichkeit des Besitzes jedoch kein Titel erfordert wird. (§. 629—632 h. t.) Nächstdem steht auch dergleichen moralischen Personen, die jedem Andern gebührende 4jährige Restitutionsfrist zu. (§. 633 h. t. et cf. Th. I. Tit. 14. §.177.)

Gleiche Rechte kommen dem Fiskus in Rücksicht der niedern Regalien zu. Bei Domainengütern findet nur die Verjährung durch Besitz im Jahr 1740 statt. Doch bewirkt ein 44jähriger Besitz die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels, und der Besitzer wird daher bei seinem Besitze so lange geschützt, bis entweder der Mangel des Titels oder der dem Staate gebührenden Entschädigung nachgewiesen worden. (Th. II. Tit. 14. §. 35—41)

Streitigkeiten über Grenzen, einzelne Pertinenzstücke, Dienstbarkeiten und andere Rechte eines Domainengutes werden in Ansehung der Verjährung nach Art anderer fiskalischer Rechte behandelt (§. 42 43. Th. II. Tit. 14). Die Rechte des Fiskus und der andern privilegirten moralischen Personen gelten auch gegen gleich privilegirte, doch kann der, welcher sein Recht, von ihnen hat, sich ihres Privilegii nur soweit bedienen, wenn die Verjährung gegen den Vorfahren schon vollendet war, ehe sein Recht auf sie überging. (§. 639 h. t.) In untheilbaren oder gemeinschaftlich besessenen Sachen und Rechten kommt das dem Fiskus, der Kirche u. s. w. beigelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbesitzer zu statten. (§. 40 h. t.)

Art. 15. 50jährige Verjährung.

Die 50jährige Verjährung findet statt:

1. In Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben von der Zeit an, da sie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon sie zu entrichten sind, im Steuerbuche niemals eingetragen gewesen. Doch besteht die Wirkung hier nur in der Vermuthung einer rechtsgültig erlangten Befreiung, welche dem Beweise einer rechtswidrigen Anmaßung der Freiheit weichen muß. (§. 655—659 h. t.)

2. Bei der Befugniß zur Ueberschreitung der Grenzen einer Sache oder eines Rechts, welche durch Gesetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse klar bestimmt sind (660 h. t.). Es reicht jedoch eine dreißigjährige Verjährung zu, von der Zeit, da der andere Theil der Ueberschreitung der Grenzen des Rechts widersprochen, der Besitzer des Rechts aber dennoch diese Grenzen überschritten hat (§. 662 h. t.), wogegen selbst ein 50jähriger Besitz den nicht schützt, welcher der Unredlichkeit dabei überführt werden kann (§. 663 h. t.).

Art. 16. Verjährung des Normal-Jahres.

Ein Jeder soll gegen den Fiskus bei denjenigen Rechten geschützt werden, welche er im Jahre 1740 besessen, oder welche der Fiskus im gedachten Jahre anerkannt hat. Doch kann das durch den Besitz in diesem Jahre erworbene Recht durch eine nachherige Verjährung durch Nichtgebrauch wieder getilgt werden (§. 641—647 h. t.).

Ist die Verjährung vor dem 1. Juni 1794 nach den ältern Gesetzen beendigt, so hat es dabei sein Bewenden. In andern Fällen dient zwar die Bestimmung der neuern Gesetze zur Vorschrift; wenn jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. Juni 1795 angefangenen Verjährung im Allg. Land-R. eine kürzere Verjährungsfrist, als nach den früheren Gesetzen vorgeschrieben ist, so kann derjenige, welcher sich in einer solchen kürzeren Frist gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Juni 1794 zu rechnen anfangen.

Das Normaljahr von 1740 gilt jedoch nicht für alle Provinzen des Preußischen Staates, sondern es treten hier folgende Normaljahre in Anwendung:

1. Für die zur Zeit des Regierungsantrittes Friedrichs des Großen bei dem Staate vorhanden gewesenen Landestheile und für die Provinz Schlesien das Jahr 1740.
2. Für das, 1744 erworbene, 1807 wieder abgetretene Fürstenthum Ostfriesland das Jahr 1786.
3. Für Westpreußen mit Inbegriff des Netzdistrikt's und des Ermelandes, mit Einschluß der Stadt Danzig und deren altem Gebiet, und der Stadt Thorn und Gebiet, so wie für die zur Provinz Preußen gehörigen vormals Süd- und Nord-Ostpreußischen Landestheile das Jahr 1797.
4. Für die Rheinprovinz das Jahr 1815.

Für die übrigen Provinzen ist noch kein Normaljahr festgesetzt.

Abschnitt II.

Von den singulären Verjährungen oder den Präklusivfristen.

Capitel I.

Theil I. des Preußischen Landrechts.

Art. 1. Willenserklärungen. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 4.

a. §. 45. Wer eine sonst rechtsbeständige Willenserklärung wegen erlittenen Zwanges anfechten will, muß dieses, sobald er den Richter hat antreffen können [1]) spätestens aber binnen 8 Tagen nach diesem Zeitpunkt gerichtlich anzeigen.

§. 46. Dergleichen vorläufige Anzeige kann bei jedem Gericht gültig geschehen, sie muß aber die zur Sache gehörigen Umstände unter Anführung der Beweismittel enthalten.

b. §. 51. Ist der Erklärende gestorben, ehe er nach §. 45 die vorläufige Anzeige hat machen können, so steht seinem Erben frei, noch innerhalb dreier Monate, nach erhaltener Kenntniß von dem Dasein der Willenserklärung, den Zwang mit der vorgedachten Wirkung anzuzeigen.

c. §. 92. Wer behauptet, durch Trunk oder Erregung heftiger Leidenschaften zur Abgabe einer Willenserklärung verleitet worden zu sein, muß, um dieselbe anzufechten und ihr ihre Rechtsbeständigkeit zu entziehen, dieselbe Anzeige und unter gleichem Präjudiz, wie §. 45 und 46 verordnet, gerichtlich anbringen. [2])

d. §. 157. Bei Willenserklärungen unter Lebendigen muß der bestimmte Zweck schlechterdings nach der Erklärung erfüllt werden.

§. 159. Ist jedoch der Zweck durch etwas Aehnliches nach der Erklärung erfüllt worden, und der Erklärende hat sich dabei wissentlich ein Jahr hindurch beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erfüllung nicht anfechten.

---

[1]) Der Tag, an welchem der Bedrohte einen Richter antreten kann, ist derjenige, von welchem ab die achttägige Frist zu rechnen ist; diese beginnt daher nicht, so lange der Bedrohte zur See oder bedeutend krank ist.

[2]) Wenn der betrunken rc. Gewesene innerhalb der ihm zur gerichtlichen Anzeige gestatteten achttägigen Frist stirbt, so haben seine Erben zu dieser Anzeige noch 3 Monate nach erlangter Wissenschaft von dem Dasein der Willenserklärung Zeit. (Jurist. Zeit. 1834, S. 995. — Jurist. Zeit. 1835, S. 468.)

Art. 2. Verträge. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 5.

a. §. 94. Ist bei einem Antrage wegen der Zeit zur Annahme gar nichts bestimmt worden, so muß die Erklärung über einen mündlichen Antrag sogleich, als derselbe geschehen ist, abgegeben werden.

§. 95. Ist unter Personen, die an einem Orte sich aufhalten, der Antrag schriftlich geschehen, so muß die Erklärung darüber binnen 24 Stunden geschehen.

§. 96. Ist der Antrag unter Abwesenden schriftlich geschehen, so kommt es auf den Zeitpunkt an, da der Brief an dem Orte, wo der Andere sich aufhält, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten hat eingehen können.

§. 97. Mit der nächsten fahrenden oder reitenden Post, welche nach diesem Zeitpunkte abgeht, muß der Antrag beantwortet werden.

§. 98. Doch ist, wenn mit der ersten Post keine Antwort erfolgt, der Antragende schuldig, noch den nächstfolgenden Posttag, wegen möglicher Zwischenfälle, abzuwarten.

§. 99. Ist der schriftliche Antrag durch einen eigenen Boten geschehen, so muß der Antragende den längsten Zeitraum, binnen welchem ein solcher Bote, ohne ungewöhnlichen Zwischenfall, zurückkommen kann, abwarten.

§. 100. Kommt der Bote in diesem Zeitraum nicht zurück, so muß der Antragende den Andern davon benachrichtigen, und ihm zugleich eröffnen, ob er noch ferner an den Antrag gebunden sein wolle.

§. 101. Geschieht der Antrag einer Korporation oder Gemeinde, so muß der Antragende auf die Erklärung derselben so lange Zeit warten, als erforderlich ist, daß über den Antrag ein verfassungsmäßiger Entschluß genommen und ihm bekannt gemacht werden könne.

b. §. 343. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei Landgütern innerhalb dreier Jahre, bei städtischen Grundstücken innerhalb Eines Jahres, bei beweglichen Sachen aber innerhalb sechs Monate, nach dem Empfange der Sache ausüben.

§. 344. Wegen solcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, muß der Uebernehmer seine Rechte bei Landgütern innerhalb Eines Jahres, bei städtischen Grundstücken innerhalb Sechs, und bei beweglichen Sachen innerhalb dreier Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 34. Läßt der Uebernehmer diese Fristen verstreichen, ohne die Klage wider den Geber gerichtlich anzumelden, so geht sein Recht verloren.[1])

---

[1]) α. Zu den natürlichen Fehlern einer Sache gehört auch der, wenn der

§. 440. Sobald jedoch der Berechtigte gegen einen Verpflichteten geklagt hat, wird sein Recht zur Klage auch gegen die Andern erhalten.

Art. 3. Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 6.

a. §. 54. Wer einen außerhalb dem Falle eines Contrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren [1]).

Sache und den Materialien, aus welchen sie gefertigt worden ist, die bedungene Eigenschaft und Tüchtigkeit ermangelt.

β. Durch Verabsäumung der gesetzlichen Frist geht dem Unternehmer der Sache zwar das Recht verloren, welches von ihm durch Klage zu verfolgen ist, nicht aber dasjenige, welches er durch Einrede geltend machen kann. Erk. des Geh. Ob.-Trib. vom 2. Febr. 1835 und 2. Mai 1836. (Entsch. des Geh. Ob.-Trib., Bd. 1., Nr. 14, S. 120 und Nr. 15, S. 131.)

γ. Zu den natürlichen Fehlern rechnet das Geh. Ob.-Trib. in dem Erk. v. 28. Jan. 1837 die Krankheit eines Thieres; in dem Erk. v. 15. April 1839, wenn Syrup die vorbedungene Eigenschaft des Krystallisirens nicht hat. (Jurist. Wochensch. 1838. S. 200. Centralbl. 1839, S. 829.)

δ. Bei Verträgen, welche unter den Kontrahenten ein fortdauerndes Verhältniß fortdauernder wechselseitiger Ansprüche und Verpflichtungen begründen, erneuert sich stets das Recht des Unternehmers der Sache, die Gewährleistung der übernommenen Sache in kontraktsmäßiger Art zu fordern. Dieses Recht verliert er durch Verjährung nur für diejenige Zeit, welche außer den, von der gerichtlichen Klageanmeldung zurückzurechnenden gesetzlichen Fristen liegt. Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 15. Juli 1833. Simons Rechtssp. Bd. 4, S. 22

[1]) Zur Erläuterung dieses § ist nachstehende Allh. Cab.-Ordre vom 31. März 1838 ergangen.

Wir Friedrich Wilhelm &c. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54, Th. I. Tit. 6 des Allg. Landrechts auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle, außer dem Falle eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, zu beziehen ist.

1. Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche gegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, so wie bei dem Bergbau zugefügt worden sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- und Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2. Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungsansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staate oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt. (G. S. 1838. S. 252.)

§. 55. Sind seit dem Zeitpunkte der Schadenzufügung dreißig Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an.

Art. 4. Vom Eigenthum. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 8.

§. 142. Sind die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken kann.

§. 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die §. 139 bestimmte Entfernung von wenigstens 3 Werkschuhe gebunden.

Art. 5. Von Erwerbung des Eigenthums. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 9.

a. §. 70. Wer die Anzeige eines von ihm geschehenen Funds über drei Tage verzögert, macht sich der Belohnung verlustig.

§. 71. Wer den Fund über drei Wochen verschweigt, hat noch außerdem die Vermuthung, daß er unredlicher Besitzer sei, gegen sich.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden provinziellen oder statuarischen Bestimmungen sind durch die Allh. Verordnung vom 15. April. 1842 aufgehoben.

In Bezug auf den subsidiarisch Verpflichteten steht das Dasein des Schadens so lange nicht fest, als nicht die Zahlungsunfähigkeit des Hauptverpflichteten nachgewiesen ist. Von der Wissenschaft dieses Umstandes beginnt also erst die Verjährungsfrist. (Erk. des Geh. Ob.-Trib. v. 27. Juni 1836. Entsch. Bd. I. S. 43.)

Die dreijährige Frist des §. 54 beginnt nicht erst mit dem Tage, wo die beschädigende Handlung durch Anerkenntniß oder richterlichen Ausspruch als eine unerlaubte festgestellt wird, sondern von dem Tage der erlangten Wissenschaft derselben seitens des Beschädigten. Die unerlaubte Handlung an sich verpflichtet zum Schadenersatz, der Grund zu demselben ist also mit dem Augenblick vorhanden, wo die unerlaubte Handlung vorgenommen wird, und eine den Beschädigenden betheiligende Folge gehabt hat. Der Zeitpunkt der Wissenschaft des Letzteren ist also auch der des beginnenden Laufes der Verjährungsfrist. Erk. d. Geh. Ob.-Trib. v. 6. April. 1833. (Simons Rechtsp. Bd. 4, S. 15.)

Die nach §. 54, Tit. 2. Th. I. des Allg. Landrechts eintretende Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines, außerhalb des Falles eines Kontrakts erlittenen Schadens, trifft auch in den Fällen das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl in wachsendem Umfange, sich auch in Zukunft erneuert. (Plenarbeschluß des Geh. Ob.-Trib. vom 20. März. 1846. Just. Min.-Bl. 1846, N. 43. S. 131.)

b. §. 75. Wer einen Schatz findet, muß davon der Obrigkeit sofort Anzeige machen.

§. 77. Meldet sich vor dem Aufgebote[1]) Jemand als Eigenthümer zu dem gefundenen Schatze, oder als dessen Erben, kann aber sein Recht nicht binnen 6 Wochen vollständig nachweisen, so muß dennoch mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden.

§. 102. Wer bei einem auf fremden Grunde und Boden gefundenen Schatze die Vorschriften der Gesetze vernachlässigt, die Anzeige binnen 4 Wochen unterläßt, oder gar den Fund abläugnet, gegen den gilt Alles das, was in gleichem Falle gegen den Finder verlorner Sachen verordnet ist (§. 70. 71).

§. 103. Wer aber in Ansehung eines auf eigenem Grund und Boden gefundenen Schatzes, einer gleichen Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften sich schuldig macht, der soll dafür mit einer Geldstrafe bis zur Hälfte des Werths des daran ihm gebührenden Antheils belegt werden.

c. §. 223. Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt, und an ein fremdes Ufer angelegt, so ist der vorige Besitzer ein solches Stück noch innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt.

§. 224. Hat der vorige Besitzer ein Jahr, ohne sein Recht geltend zu machen, verstreichen lassen, so ist der Eigenthümer des dadurch verbreiketen Ufers, das angelegte Stück durch die Besitzergreifung sich anzueignen, wohl befugt.

§. 235. Hat jedoch der benachbarte Uferbesitzer geschehen lassen, daß der, an dessen Ufer der Anwuchs oder die Erdzunge sich zuerst angesetzt hatte, dieselbe auch über seine Grenze hinaus, durch drei aufeinander folgende Jahre ruhig nutzen dürfen; so hat Letzterer das Eigenthum eines solchen Stückes erworben.

§. 257. So weit Jemand, auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Staats, eine Insel drei Jahre hinter einander ruhig besessen und benutzt, hat er das Eigenthum der ganzen Insel, selbst gegen solche Nachbarn, deren Ufer einem Theile derselben näher liegen, durch Verjährung erworben.

---

[1]) §. 31—43, Tit. 6, Th. I. Ist binnen acht Tagen nach erfolgter Anzeige der Verlierer auf andere Art nicht auszuforschen, so muß derselbe öffentlich vorgeladen, und ein Termin zu seiner Anmeldung, bei Verlust seines Rechts, bestimmt werden. Dieser Termin zur Anmeldung ist bei Sachen von 2000 Thalern und darüber an Werth, auf 6 Monate, bei Sachen von minderem Werth auf 3 Monate, bei Sachen, deren Werth unter 200 Thlr. ist, auf 2 Monate zu bestimmen. Bei Sachen unter 50 Thlr. an Werth ist ein Termin von 4 Wochen und wenn der Werth nur 10 Thlr. oder weniger beträgt, sind 14 Tage hinreichend. Hat sich der Verlierer weder vor, noch in dem Termine gemeldet, so muß der Richter mit dem Zuschlage der Sache an den Finder allein, wenn die Sache nur 100 Thlr. oder weniger an Werth beträgt, bei höherem Werth aber an den Finder und die Orts-Armenkasse verfahren.

§. 260. Insofern jedoch eine solche Alluvion oder Insel schon seit länger als 30 Jahren besessen und genutzt worden, muß der Staat den Eigenthümern für den durch die Wegräumung erlittenen Verlust billige Vergütung leisten.

d. §. 387. Jeder, dem eine Erbschaft anheim gefallen ist, hat die Wahl, ob er dieselbe mit allen Rechten und Pflichten übernehmen, oder ihr entsagen wolle.

§. 384. Zur Erklärung hierüber wird demselben eine Frist von sechs Wochen, nach erlangter Wissenschaft, verstattet.

§. 385. Ist der Aufenthalt des Erben über 40 Meilen von dem letzten Wohnorte des Erblassers entfernt, so kommt Ersterem eine 3monatliche Frist zu Gute.

§. 421. Wer diese gesetzlichen Fristen ohne sich zu erklären, verstreichen läßt, wird demjenigen, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii ausdrücklich angenommen hat, gleich geachtet.

§. 423: Ein solcher Beneficialerbe muß aber auch ein vollständiges Inventarium über den Nachlaß aufnehmen und gerichtlich, allenfalls versiegelt, niederlegen.

§. 424. Diese Niederlegung muß längstens binnen 6 Monaten nach dem Ablaufe der gesetzmäßigen Erklärungsfrist (§. 384, 385) erfolgen.

§. 427. Wer diese Frist verstreichen läßt, ohne das Inventarium gehörig einzubringen, wird der Rechtswohlthat verlustig, und für einen solchen geachtet, der die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat.

Art. 6. Von Kauf- und Verkaufsgeschäften. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Absch. 1.

a. §. 68. Der Käufer kann den Einwand der Verletzung über die Hälfte nicht weiter aufstellen, wenn er innerhalb der Tit. 5 §. 343 bestimmten Frist, die Aufhebung des Vertrages nicht nachgesucht hat.

b. §. 199. Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen sei.

§. 200. Doch muß der Käufer, bei Verlust seines Rechts die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens Statt finden könne.

§. 202. Stirbt das Vieh binnen 24 Stunden, nach der Uebergabe, so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn nicht klar ausgemittelt werden kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sei.

§. 203. Aeussert sich die Krankheit des Viehes erst nach Ver-

lauf von 24 Stunden nach der Uebergabe, so trifft der Schade den Käufer, wenn nicht ausgemittelt werden kann, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen.

§. 204. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden worden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

Anh. §. 13. Wenn sich bei Schaafen die Pocken und beim Rindvieh die sogenannte französische Krankheit innerhalb Acht Tagen nach der Uebergabe äußert, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor derselben vorhanden gewesen.

§. 205. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, Räude, wahre Stätigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Rotz innerhalb 4 Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

Anh. §. 14. Eine gleiche Vermuthung gilt von Pferden, bei welchen sich wahre Stätigkeit innerhalb 4 Tagen, Räude und Rotz innerhalb 14 Tagen, Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller aber innerhalb vier Wochen nach der Uebergabe hervorthun.

c. §. 224. Das Kaufgeld ist für geborgt anzusehen, wenn der Verkäufer wegen der im Kontrakte vorbedungenen und bei der Uebergabe nicht geleisteten baaren Zahlung des Kaufgeldes die gerichtliche Klage innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe nicht anmeldet.

§. 225. Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, da er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten und sich zur Klage bei dem gehörigen Richter hat angeben können.

§. 226. Sobald der Verkäufer das Kaufgeld geborgt hat, kann er von der nach §. 230 ihm sonst zustehenden Befugniß, den Contrakt aufzuheben, und die Sache selbst zurückzufordern, nicht mehr Gebrauch machen.

§. 229. Bei Käufen über bewegliche Sachen unter 50 Thlr. ist der Verkäufer vom Vertrage wieder abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung der Waare bestimmte Zeit verflossen ist.

§. 230. Ebenso kann der Verkäufer, wenn der Känfer die Zahlung des Kaufgeldes, welche er bei der Uebergabe baar zu leisten versprochen hat, nicht leistet, die Uebergabe verweigern und den Kontrakt aufheben.

§. 245. Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 246. Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bei Besitzveränderungen stattfindenden Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

§. 275. Ist im Kaufvertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden soll, so kann dieselbe nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

d. §. 289. Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muß der erste Käufer, wenn im Vertrage keine Frist bestimmt ist, binnen acht Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des besseren Käufers gehörig bekannt gemacht worden, sich erklären.

e. §. 316. Ist keine Zeit zur Ausübung des Wiederkaufsrechts bestimmt, so geht dasselbe auf die Erben des Verkäufers nicht über.

f. §. 330. Ist der Schuldner vorbedungener wiederkäuflicher Zinsen damit durch drei hinter einander folgende Jahre im Rückstande verblieben, so steht dem Berechtigten frei, auf deren Wiederablösung zu dringen.

g. §. 350. Wegen wesentlicher Mängel bei Subhastationen und Auktionen (§. 348 u. 349) [1]) kann nur der verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsbegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer die Widerrufung des Zuschlags verlangen.

§. 351. Der Antrag darauf muß bei Verlust des Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage, bei der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag erfolgt ist, angebracht werden.

h. §. 352. Bei Sachen, die nur durch Auktion verkauft werden dürfen, muß der Wiederruf binnen 6 Wochen nach dem Zuschlage erfolgen.

Art. 7. Von Abtretung des Rechts. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Absch. 3.

a. §. 414. Jede von dem Cedenten oder von Gerichtswegen erfolgte Bekanntmachung ist hinreichend, den Schuldner zu verpflich-

---

[1]) α. Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten bei Subhastationen ist nur zu achten:

1) wenn die Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden; 2) wenn eine von den im Gesetze vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben ist; 3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen; 4) wenn ohne Einwilligung sämmtlicher Interessenten mit dem Zuschlage, ohne Abwartung des letzten Termins, verfahren worden; 5) wenn bei Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bei den Einrückungen in die öffentlichen Blätter, um mehr als 14 Tage gefehlt worden; 6) wenn eine nach §. 22 ausgeschlossene Gerichtsperson Meistbietender geblieben, und der Zuschlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinschuldners und sämmtlicher Gläubiger erfolgt ist. §. 348, Tit. 11. Th. 1.

β. Einer gerichtlich nothwendigen Auktion ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form:

2) wenn der Termin zur Auktion gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden; 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auktionskommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auktion verkauft worden sind. §. 349. Tit. 11, Th. I.

ten, daß er sich über die abgetretene Forderung mit dem Cedenten nicht weiter einlasse.

§. 415. Geschieht aber die Bekanntmachung durch den Cessionarius, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instruments oder sonst innerhalb dreier Tage bescheinigen.

§. 416. Wird diese Frist nicht inne gehalten, und der ursprüngliche Inhaber der Forderung leugnet die Richtigkeit der vorgeblichen Cession, so kann der Schuldner gültige Verhandlungen über die Forderung mit Letzterem vornehmen.

b. §. 435. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündiguug zahlbar sind, muß der Cessionarius, bei Verlust seines Regresses, binnen drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen. [1])

Art. 8. Vom Erbschaftskaufe. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Absch. 4.

a. §. 465. Die Erbschaftsgläubiger können sich an den Käufer wie an die Erben des Verkäufers der Erbschaft halten, doch müssen sie, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, sich dieselbe sogleich, wenn sie den Käufer in Anspruch nehmen, ausdrücklich vorbehalten, und diesen Vorbehalt dem Verkäufer gerichtlich bekannt machen lassen.

§. 480. Hat der Verkäufer vor geschlossenem Vertrage Kapitalsschulden des Erblassers bezahlt, oder Legate entrichtet, und sich dieserhalb bei dem Verkaufe nichts vorbehalten; so kann er dafür von dem Käufer keine Vergütung fordern.

Art. 9. Von gewagten Geschäften. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Absch. 6.

§. 557. Der Unternehmer einer Lotterie (modo der Collekteur) soll die Loose nur gegen baare Zahlung des Einsatzes verabfolgen [2])

---

[1]) Der Anspruch des Cessionars an den Cedenten wegen Unrichtigkeit ist eine reine Forderung auf Gewährleistung. Der Mangel wofür Gewähr geleistet werden soll, ist ein juristischer, also ein solcher, den man der Sache nicht gleich ansehen kann. Die Klage verjährt daher in 3 Monaten, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß. (Allg. Landrecht I. 5, §. 344)

Der Anspruch des Cessionars an den Cedenten wegen Unsicherheit der Forderung dagegen ist gar kein Gewährsanspruch; es finden daher auch nicht die kurzen Verjährungsfristen der Klagen wegen Gewährleistung Anwendung, sondern diese subsidiarische Klage verjährt, wie die Klage aus einer Bürgschaft, erst in der gewöhnlichen Zeit von 30 Jahren.

[2]) Wenn ein Lotterie-Einnehmer Jemanden ein Loos zuschickt und das Einsatzgeld dafür nicht ausdrücklich baar fordert, sondern, ohne solches zu erhalten,

§. 641. Den Gläubigern des Leibrenten-Käufers [1]) steht frei, innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage, gegen das Geschäft zu protestiren, und dieses dem Verkäufer gerichtlich bekannt zu machen.

Art. 10. Vom Darlehnsvertrage. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Abschn. 7.

a. §. 738. Bei Schuldinstrumenten, die zur Eintragung in das gerichtliche Hypothekenbuch bestimmt und darin wirklich eingetragen sind, tritt die Vermuthung, daß Valuta nach dem Inhalte des Instruments wirklich gegeben worden, erst alsdann ein, wenn ein Schuldner innerhalb 38 Tagen, nach erfolgter Eintragung, keine Protestation wegen nicht empfangener Valuta im Hypothekenbuche hat vermerken lassen.

§. 739. Nach Verlauf dieser Zeit aber entsteht nicht nur, zu Gunsten des ersten Inhabers, aus dem Instrumente die Vermuthung der wirklich gegebenen Valuta, sondern es kann auch, wenn nach diesen 38 Tagen und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist, das Instrument einem Dritten cedirt oder verpfändet worden, der Schuldner sich des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta gegen diesen Dritten gar nicht bedienen.[2])

---

das Loos in den Händen des Spielers läßt, so ist das Einsatzgeld für creditirt zu erachten, und der Spieler erhält den auf das Loos fallenden Gewinn (cf. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11, §. 224).

(Erk. des Ober Lotterie Gerichts v. 1. Okt. 1800 u. des Ob. Rev.-Koll. vom 6. Juni 1801. Paalzows jurid. Miscellen, Heft 2, Nr. VII., S. 125—139).

[1]) Derjenige, welcher die Kapitalssumme, wofür die Leibrente versprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente (§. 609, Th. I, Tit. 11 des Allg. Landrechts.)

[2]) In dem Justiz-Ministerial-Rescript v. 18. Juli 1835 (v. Kamptz Jahrb. Bd. 46, S. 149) wird die Ansicht ausgesprochen, daß die §§. 738 und 739 h. t. sich nur auf Darlehne und den Einwand der nicht empfangenen Valuta beschränken, und folgende Rechtssätze aufgestellt:

1) Auch gegen einen eingetragenen Anspruch ist der Schuldner Einwendungen zu machen berechtigt.
2) Er kann sie aber gegen den dritten redlichen Inhaber nicht geltend machen, wenn er sich das Recht dazu nicht durch deren Kundmachung oder Eintragung vorbehalten hat.
3) Der Vermerk der Eintragungen im Hypothekenbuche innerhalb 38 Tagen, nach erfolgter Eintragung des Anspruches, erhält dieselben auch gegen jeden Dritten, welcher sich schon vor diesem Vermerk mit dem Gläubiger eingelassen hat.
4) Außerdem schützt der Vermerk den Schuldner nur, wenn er früher erfolgt ist, als die Cession oder Verpfändung des Anspruches.
5) Bei Darlehnen gilt innerhalb der ersten 38 Tage zu Gunsten des Schuldners die Vermuthung, daß Valuta nicht gezahlt worden, und diese Ver-

b. §. 752. Zum Vortheil des Ausstellers selbst erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich.

§. 753. Zum Vortheil der Erben des Ausstellers hingegen erlöscht diese Beweiskraft durch eine zehnjährige Verjährung vom Todestage des Erblassers.

§. 754. Ist im Instrument ein Zahlungstermin bestimmt, und dieser erst nach dem Tode des Erblassers abgelaufen, so nimmt diese Verjährung (§. 753) erst vom Verfalltage ihren Anfang.

c. §. 837. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines gewissen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sei.

§. 839. Ist die §. 837 beschriebene Zinsenzahlung durch 30 Jahre hindurch geleistet worden, so kann der Gläubiger das Kapital vermöge eines durch Verjährung erworbenen Rechts fordern, und der Beweis, daß ursprünglich kein Darlehn gegeben worden, ist nur in dem Maaße zulässig, als gegen die Verjährung überhaupt ein Beweis stattfinden kann.

d. §. 849. Wer die gerichtliche Einklagung rückständig verbleibender Zinsen länger als 10 Jahre verabsäumt, der kann einen über zehn Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen.[1])

§. 850. Doch kommt dem Gläubiger bei dieser Art der Verjährung alles das zu statten, was den Anfang der gewöhnlichen Verjährung durch Nichtgebrauch hindert, oder dessen Fortsetzung unterbricht.

Art. 11. Von Schenkungen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 11. Abschn. 9.

a. §. 1090. Ist eine außergerichtlich geschlossene Schenkung schon durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb Sechs Monaten nach der Uebergabe statt.

§. 1091. Nach Verlauf dieser Sechs Monaate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur in so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

---

muthung wird durch die binnen dieser Frist erfolgte Eintragung dem Schuldner erhalten.

6) Ist die Eintragung aber nicht innerhalb 38 Tagen erfolgt, so kommt dem Gläubiger die Vermuthung zu statten, daß die Valuta nach Inhalt des Instruments bezahlt worden. Will daher der Schuldner diese Vermuthung widerlegen, so muß er den vollständigen Gegenbeweis führen.

[1]) Verzugszinsen sind der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen. (Plenar-Beschluß des Geh. Ob.-Trib. v 11. März 1839. (Entsch. d. Geh. Ob.-Trib. Bd. IV., Nr. 30, S. 280 und Just. Min.-Bl. 1839. Nr. 115. S. 128.)

§. 1092. In gleichem Maaße kann auch eine gerichtlich geschlossene und durch die Uebergabe vollzogene Schenkung widerrufen werden.

§. 1093. Doch ist in beiden Fällen der Widerruf wegen Uebermaaßes nur innerhalb Dreier Jahre, bei gerichtlichen Schenkungen vom Tage der Abschließung, bei außergerichtlichen aber vom Tage der Uebergabe zulässig.

§. 1113. Nothwendige Erben, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, können eine jede vom Erblasser innerhalb Dreier Jahre vor seinem Tode gemachte Schenkung widerrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrages der geschenkten Summe oder Sache ausmacht, jedoch nur in so weit, als zu dieser Hälfte fehlt.

Anh. §. 28. Was im §. 1113 von bloßen Schenkungen aus Freigebigkeit gesagt worden ist, soll auf belohnende und solche Schenkungen, bei welchen eine Bedingung zum Vortheile des Geschenkgebers gemacht worden ist, nicht angewendet werden.

§. 1117. In gleichem Maaße können auch diejenigen, denen der Schenkende nach den Gesetzen Unterhalt zu geben verpflichtet ist[1]), wenn der Nachlaß diesen Unterhalt ganz oder zum Theil nicht gewähren kann, die Ergänzung des fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit dieselben hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 1118. Doch findet auch deshalb ein Anspruch nur an solche Geschenknehmer statt, deren Schenkungen in den Drei letzten Jahren vor dem Tode des Schenkenden erfolgt sind.

§. 1129. Die binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurs gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger, insofern sie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern.

§. 1133[2]). Alle Schenkungen, die, es seien Ehegatten oder

---

[1]) Hierunter sind nach der Ansicht der Gesetzes-Revisoren diejenigen Ansprüche zu verstehen welche z. B. aus einer erfolgten Tödtung für die Hinterbliebenen, aus einer körperlichen Verletzung für den Beschädigten, aus dem unehelichen Beischlafe für uneheliche Kinder entspringen. (Gesetzrev. Pens. XIV. S. 195.) Dieser Ansicht tritt auch Bornemann bei (System Bd. 3. S. 385) wogegen Bielitz der Ansicht ist, daß zu den in den §§. 1117 nud 1118 gemeinten Personen auch Ehegatten, eheliche Descendenten, Ascendenten und Geschwister gehören (Kommentar Bd. 2. S. 788.).

[2]) Als Ergänzung zu den §§. 1129—1133 ist das Gesetz vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheile der Gläubiger ergangen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. — Da die Gesetze zur Verhütung von Verträgen, welche von zahlungsunfähigen Schuldnern zum Nachtheil ihrer Gläubiger geschlossen werden, sich als unzureichend bewiesen haben, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allg. Land-

Andere früher als Drei Jahre vor eröffnetem Konkurse, rechtsgültig erfolgt sind, können von den Gläubigern unter keinerlei Vorwande angefochten werden.

---

recht und die Allg. Gerichtsordnung gelten, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums und nach erforbertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Das im Concurse den Gläubigern zustehende Recht, die von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen zu widerrufen, (A. L.-R. Th I. Tit, 11. §§. 1129—1133, 1164—1166, 1171 u. 1172. Th. II. Tit. 1 §§. 312 ff. und Anh. §. 74. A. G. O. Th. I. Tit 50 §. 49) soll hinfort auch außer dem Konkurse einem jeden Gläubiger zustehen, wenn bei der Execution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit sich ergiebt.

§. 2. Außer dem ist jeder Gläubiger im Falle der Vermögens-Unzulänglichkeit seines Schuldners befugt, Kauf-, Tausch oder andere lästige Verträge anzufechten, welche derselbe über ihm gehörige bewegliche, oder unbewegliche Sachen, Gerechtigkeiten, Mißbrauchsrechte oder ausstehende Forderungen, mit einer der folgenden Personen:

seinem Ehegatten vor oder nach geschlossener Ehe,

einem seiner oder seines nachlebenden oder bereits verstorbenen Ehegatten,

Verwandten in auf- oder absteigender Linie,

errichtet hat.

Es soll ihm hierbei die Vermuthung zur Seite stehen,

daß die Kontrahenden den Betrag in der unredlichen Absicht, die Gläubiger des Schuldners zu bevortheilen, geschlossen haben.

Findet der Richter bei Erwägung aller vorliegenden Umstände diese Vermuthung durch Gegenbeweise nicht entkräftet, so ist das Geschäft in Beziehung auf den anfechtenden Gläubiger unverbindlich, und dieser ist berechtigt, den Gegenstand der Veräußerung zu seiner Befriedigung zu verwenden.

§. 3. Das in den §§. 1 und 2 jedem einzelnen Gläubiger beigelegte Recht kann nur zum Vortheile solcher Schuldforderungen ausgeübt werden, welche vor der anzufechtenden Veräußerung entstanden sind.

§. 4. Dasselbe Recht soll ferner nur gelten, wenn die Veräußerung in einen Zeitraum fällt, der nicht über ein Jahr vor Erlassung des Executionsmandats zurückgeht.

§. 5. Kann jedoch der Gläubiger beweisen, daß der Schuldner schon zur Zeit der Veräußerung insolvent gewesen ist, so gilt dies Recht auch gegen diejenigen Veräußerungen, welche innerhalb der zwei nächsten Jahre vor dem im §. 4 angegebenen Zeitraum stattgefunden haben.

§. 6. Ist die Veräußerung an den Ehegatten des Schuldners geschehen, so gilt das im §. 5 dem Gläubiger beigelegte Recht auch ohne Beweis der damals schon vorhandenen Insolvenz.

§. 7. Kann der Gläubiger schon bei Anstellung der Klage oder im Laufe des Prozesses die Vermögensunzulänglichkeit seines Schuldners bescheinigen und eine Veräußerung bezeichnen, welche er nach gegenwärtigem Gesetz künftig zu widerrufen oder anzufechten gedenkt, so kann er darauf antragen, daß diese seine Ansicht dem Erwerber von Seiten des Gerichts sofort bekannt gemacht werde.

Er erlangt hierdurch das Recht, die in den §§. 3 und 6 bestimmten Zeiträume nicht erst vom Tage des Executionsmandats, sondern schon von der Insinuation der Bekanntmachung zurückzurechnen.

§. 8. Behauptet der Erwerber die Rechtsbeständigkeit der Veräußerung durch Berufung auf den Zeitpunkt derselben in Gemäßheit der §§. 3 und 6 des gegenwärtigen Gesetzes, so muß er diesen Zeitpunkt beweisen. Zu diesem Beweise sind bloße Privat-Urkunden nicht hinreichend.

§. 1138. Auch wenn eine instehende Todesgefahr nur der Anlaß oder Beweggrund der Schenkung gewesen ist, kann der Geschenkgeber nach überstandener Gefahr, dieselbe widerrufen.

§. 1139. Die Erben des Geschenkgebers hingegen sind in diesem Falle zu einem Widerrufe, den der Erblasser noch nicht rechtlich erklärt hatte' nicht berechtigt.

---

§. 9. Gegen einen dritten Besitzer, auf welchem der Geschenknehmer oder der Mitkontrahent des Schuldners die Sache schon weiter übertragen hat, ist der Gläubiger die in Beziehung auf jene Person ihm zustehende Befugnisse nur dann auszuüben berechtigt, wenn der Dritte zur Zeit der Erwerbung davon Kenntniß gehabt, daß der Schuldner unter den durch das gegenwärtige Gesetz als verdächtig bezeichneten Umständen sich der Sache entäußert habe.

Gegen die Erben des Geschenknehmers oder des Mitkontrahenten des Schuldners findet der Anspruch ohne diese Beschränkung statt.

§. 10. Der Gläubiger verliert seine Befugnisse aus diesem Gesetz, wenn er von denselben nicht innerhalb des Zeitraums, in welchen ihm die Exekution gegen den Schuldner überhaupt zusteht, es sei im Wege der Einwendungen gegen einen Interventions-Einspruch oder im Wege einer förmlichen Klage gegen den Besitzer der Sache, Gebrauch gemacht hat.

§. 11, Eine Vermögersunzulänglichkeit des Schuldners (§§. 1 und 2) ist in jedem der 3 folgenden Fälle anzunehmen:

1. wenn bei der Auspfändung keine Exekutions-Objecte vorgefunden worden, der Schuldner auch auf Befragen solche Gegenstände nicht sofort nachweiset und der Gläubiger den Manifestations-Eid fordert, dieser mag geleistet oder verweigert werden;
2. wenn schon früher eine Exekution gegen die Person oder in das Vermögen des Schuldners fruchtlos gewesen;
3. wenn der Schuldner in einem zum Ausweis über die Lage seines Vermögens anberaumten Termine, zu welchem er unter Androhung der Annahme seiner Insolvenz vorgeladen worden, ungehorsam ausbleibt.

§. 12. Werden bei der von dem Gläubiger ausgebrachten Exekution, Gegenstände einer solchen entweder gefunden, oder vom Schuldner nachgewiesen, so muß der Gläubiger, bevor eine Vermögens-Unzulänglichkeit angenommen werden kann,

1. wenn Effecten abgepfändet sind, deren öffentlichen Verkauf bewirken;
2. wenn liquide, sichere und innerhalb dreier Monate fällige Aktivforderungen in Beschlag genommen sind, den Zahlungstermin abwarten;
3. wenn der Schuldner Grundstücke besitzt, deren Sequestration nachsuchen, es müßte denn klar erhellen, daß seine Befriedigung aus den Einkünften in den nächsten 3 Monaten nicht zu erlangen sei.
4. wenn die Schuld eine Realschuld ist, den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes und die Vertheilung des Kaufgeldes abwarten, in so fern nicht der Ausfall der Forderung klar zu übersehen ist.

§. 13. Durch eine später erfolgende Konkurseröffnung über das Vermögen des Schuldners gehen für die Gläubiger, die aus dem gegenwärtigen Gesetze bereits erworbene Rechte nicht verloren.

§. 14. Sämmtliche Rechtsstreitigkeiten über Interventions-Ansprüche und diejenigen, welche aus diesem Gesetze hervorgehen, sind im summarischen Prozeß (V. v. 1. Juni 1833 Tit. 2) zu behandeln (Ges.-Samml. 1835. S. 53).

Art. 12. Von Testamenten und Codizillen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit 12.

a. §. 22. Haben dergleichen Personen (Wahn- und Blödsinnige) innerhalb eines Jahres vor angeordneter Vormundschaft eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht, so muß derjenige, welcher daraus einen nach den Gesetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweisen, daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, seines Verstandes mächtig gewesen sei.

b. §. 196. Ein gültiges militairisches Testament behält (außer dem §. 192. 193[1]) bemerkten Falle) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 201. Dergleichen Testamente[2]) gelten auf ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wiederhergestelltem Gange der gerichtlichen Geschäfte.

c. §. 495. Hängt die Erfüllung einer Testaments-Bedingung von demjenigen ab, welcher damit beschwert worden ist, und hat der Erblasser keine Frist dazu bestimmt, so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnißmäßigen Frist antragen.

§. 496. So lange dieses nicht geschehen, kann der bedingt eingesetzte Erbe ode rLegatarius noch innerhalb 30 Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen, und sich dadurch den zugedachten Vortheil schaffen.

---

[1]) Allgm. Landrecht Th. I. Tit. 12.

§. 192. Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms oder andern Gefechts, oder unmittelbar vorher, vor zwei glaubwürdigen Zeugen, welche den Inhalt desselben eidlich bekunden können, erklärt werden.

Anh. §. 37. Gleiche Gültigkeit hat die mündliche Verordnung, wenn sie vor einem Oberoffizier erklärt worden ist.

§. 193. Doch gelten dergleichen bloße mündliche Testamente nur in so fern, als der Testator noch in demselben Treffen, Sturm oder Gefecht, oder vor Heilung einer darin erhaltenen Wunde sein Leben wirklich verloren hat.

Anh. §. 38. Bei dergleichen mündlichen Verordnungen soll es, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden behalten, bis nach geendigtem Kriege die Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

Gleiches Verhältniß hat es nach §. 205 bis 207 l. c. mit denen zur See mündlich auf militairische Art errichteten Testamenten, wie solches in §§. 192 und 183 vorgeschrieben.

[2]) D. h. Testamente von Personen des Civilstandes, in so fern sie wegen ansteckender Krankheiten oder Kriegesgefahr, sich des richterlichen Amts zu bedienen verhindert werden und demnach militairisch (jedoch nicht mündlich) testiren. Diese Vorschrift ist durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 12. Juli 1831 (G.-S. 1831. S. 156 auch auf die Fälle ausgedehnt, wo nur einzelne Häuser. Straßen oder Gegenden gesperrt sind.

Desgleichen auch mittelst Allh. Cab.-Ordre vom 25. Juli 1831 auf alle

Art. 13. Von Vollmachts-Aufträgen. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 13.

a. §. 145. Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten oder dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, Nachricht erhält, daß Ersterer die Grenzen seines Auftrages überschritten habe, ist er schuldig, innerhalb der Tit. 5. §. 90. sq.[1]) bestimmten Fristen, über dessen Billigung oder Mißbilligung sich zu erklären.

§. 146. Unterläßt er dieses, so bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich.

Art. 14. Vom Verwahrungs-Vertrag. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14.

a. §. 35. Jeder Verwahrer, in dessen Besitz die niedergelegte Sache beschädigt wird, oder verloren geht, ist schuldig, dem Niederleger davon längstens binnen Drei Tagen, nach bemerktem Schaden oder Verlust, Nachricht zu geben, damit der Niederleger allenfalls auf rechtliche Untersuchung des Hergangs der Sache und der dabei vorkommenden Umstände sofort antragen könne.

Unterläßt er dieses, so muß er den vollständigen Beweis führen, daß die Beschädigung oder der Verlust ohne seine Schuld entstanden, oder aber den Schaden ersetzen.

§. 38. Ist zur Zeit des bemerkten Schadens oder Verlustes der Aufenthalt des Niederlegers unbekannt, oder außerhalb der Königl. Staaten, so muß der Verwahrer die §. 35 vorgeschriebene Anzeige bei den Gerichten des Orts machen.

Art. 15. Von Verwaltung fremder Sachen. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14.

a. §. 150. Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von 10 Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden.

§. 151. Nur wegen offenbar im Zusammen- oder Abziehen vorgefallener Rechnungsfehler, und wegen eines bei der Verwaltung begangen Betrugs, kann der Prinzipal, auch nach Ablauf der 10-jährigen Frist, den Verwalter selbst, nicht aber seine Erben, in Anspruch nehmen.

---

solche Fälle, wo gegen, wegen ansteckender Krankheiten Abgesperrte Kontumazial-Bestimmungen nnd Präklusionen erlassen werden oder in Anwendung treten sollen, jedoch mtt der Maaßgabe, daß der Restitutions-Anspruch bei Verlust des Rechts auf denselben, binnen 6 Monaten nach Aufhebung der Sperre geltend gemacht werden muß.

[1]) Vergl. Art. 2. S. 19.

§. 152—3. Die §. 150 bestimmte Verjährungsfrist nimmt bei mehrjährigen Verwaltungen von dem Zeitpunkt der letzten oder Generalquittung für den Verwalter, für die Erben desselben aber von dem Tage der über jede Jahresrechnung ausgestellten Specialquittung ihren Anfang.

§. 154. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Prinzipals innerhalb fünf Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt erachtet.

§. 155. Es finden aber gegen eine solche Rechnung, nach Ablauf der 5jährigen Frist von dem Tage der geschehenen Einreichung, nur diejenigen Ausstellungen Statt, die auch gegen eine quittirte Rechnung zulässig sind, als Rechnungsfehler, oder Unredlichkeiten.

§. 156. Nach andern zehn Jahren, vom Ablaufe der §. 154 bestimmten Frist, findet auch bei einer solchen Rechnung die Vorschrift §. 150, 151 Anwendung.

§, 157. Hat der Prinzipal dem Verwalter die Rechnungslegung erlassen, so kann er gegen die Verwaltung desselben nur solche Ausstellungen, die auf einen begangenen Betrug hinauslaufen, anbringen.

§. 158. Einer ausdrücklichen Erlassung ist es gleich zu achten, wenn der Prinzipal dem Verwalter eine Rechnung abzuforden[1]) durch fünf Jahre vernachlässigt hat.

b. §. 174. Bei Prozessen kommt dem Fiskus und andern mit ihm gleich privilegirten Corporationen, wenn die Bevollmächtigten oder Verwalter derselben die gesetzmäßigen oder die von dem Richter bestimmten Fristen verabsäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren zu statten.

§. 175. Dieser 4jährige Zeitraum wird von dem Tage an gerechnet, wo die verabsäumte Frist zu Ende gegangen ist.

Art. 16. Von Cautionen und Bürgschaften. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14.

a. §. 287. Besitzt der Hauptschuldner noch Activforderungen welche liquid, und von einem in guten Vermögensumständen stehen=

---

[1]) Das Geheime Obertribunal nimmt in einem Nichtigkeits=Erkenntniß vom 22. April 1839 an:

1. daß die fünfjährige Frist, binnen welcher von einem Verwalter Rechnung zu fordern ist, widrigenfalls dieselbe erlassen werden soll, als eine Art Verjährung durch Nichtgebrauch anzusehen ist.
2. Diese Art der Verjährung jedoch auch durch das außergerichtliche Abfordern der Rechnung unterbrochen wird, indem mit dem Ausdruck „Abfordern" im §. 158 nicht eine förmliche Klage auf Rechnungslegung zu verstehen, sondern es schon genüge, wenn der Prinzipal seinen Willen, dem Verwalter die Rechnungslegung nicht zu erlassen, außergerichtlich an den Tag gelegt habe.
3. Die Befugniß eines Machtgebers von seinem Bevollmächtigten über die Ausführung des Auftrages Rechenschaft zu fordern, unterliegt dieser Verjährung nicht (Allg. Land=R. Th. I. Tit. 13. §. 61.)

den Schuldner zu zahlen, auch innerhalb dreier Monate fällig sind; so muß der Gläubiger vor Belangung des Bürgen den Zahlungstermin abwarten.

b. §. 290. Hat der Gläubiger binnen Drei Monaten, nach verfügter Sequestration oder Immission, auch dadurch seine Befriedigung nicht erhalten können: so ist er, den fernern Erfolg dieses Exekutionsmittels abzuwarten nicht schuldig.

c. §. 304. Hat der Gläubiger seine Forderung bei dem Concurse gar nicht angezeigt, und sich damit präkludiren lassen: so wird er seines Rechts gegen den Bürgen verlustig.[1])

d. §. 320. Hat Jemand eine Bürgschaft nur auf eine gewisse bestimmte Zeit für ein Darlehn übernommen; so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am Dritten Tage nach Ablauf dieser Frist belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hat.

§. 321. Wohnt jedoch der Gläubiger außerhalb des Orts, wo das Gericht, bei welchem die Klage angestellt werden soll, seinen Sitz hat, so kommt ihm außer dieser dreitägigen Frist auch noch diejenige zu statten, welche nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten erforderlich ist, ehe die Klageanmeldung bei dem Gerichte eintreffen kann.[2])

e. §. 335. Auch bei Amts-Kautionen und andern dergleichen Bürgschaften, welche für die Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet werden, haften die Erben des Bürgen, selbst wenn der Fall der Vertretung erst nach dem Tode des Erblassers zur Wirklichkeit gelangt wäre.

§. 336. Ist aber die Verbindlichkeit des Bürgen, vermöge des Vertrags nur auf seine Lebenszeit eingeschränkt, so finden zwar die Vorschriften §, 320—327 Anwendung.

§. 337. Doch läuft die §. 320 bestimmte Frist nur von dem Tage an, wo das Ableben des Bürgen zur Wissenschaft des Gläubigers gelangt ist.

§. 392. Alles, was die Verjährung gegen den Hauptschuldner hemmt, unterbricht sie auch gegen den Bürgen.

f. §. 393. Hat der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder dem Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse, gültig entsagt, so kann er sich durch eine blos in An-

---

[1]) Diese Bestimmung findet auch dann Anwendung, wenn der Bürge sich als Selbstschuldner verpflichtet hat.

[2]) Die §§. 320 und 321 gelten selbst dann, wenn der Gläubiger durch einen inzwischen eingetretenen Indult verhindert wird, gegen den Hauptschuldner zu klagen; denn da der Vertrag Grund der Befreiung des Bürgen ist, so kann darauf, daß der Gläubiger sich seines Rechts nicht hat bedienen können, nichts ankommen. Spätere Veränderungen der Sachlage sind Unglücksfälle, welche den Gläubiger treffen.

sehung des Hauptschuldners abgelaufene Verjährung gegen den Gläubiger nicht schützen.

Art. 17. Von Verfolgung des Eigenthums. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 15.

a. §. 28. Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache selbige redlicher Weise hinwiederum veräußert: so ist er dem Eigenthümer, wenn dieser auf andere Art nicht vollständig entschädigt werden kann, den bei der Veräußerung gezogenen Vortheil zu verabfolgen gehalten.

§. 29. Bei Berechnung dieses Vortheils muß dem gewesenen redlichen Besitzer Alles, was er während seiner Besitzzeit anderwärts her, als aus der Sache selbst, zu deren Erhaltung oder Verbesserung verwendet hat, zu gute gerechnet werden.

§. 30. Auch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer der Regel nach nur innerhalb Eines Jahres, nach der von ihm geschehenen Veräußerung statt.

b. §. 54. Der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gesetzmäßiger Ediktalcitation dasselbe nicht gehörig anmeldet und nachweiset.

c. § 55. Wie weit durch das Aufgebot gefundener Sachen das Recht des Eigenthümers, zum Besten des Finders, und der Armenkasse verloren geht, ist gehörigen Orts festgesetzt (Tit. 9. §. 31 ff.)[1].

d. §. 56. Die einmal gegen den Eigenthümer verjährte Sache kann derselbe nicht zurückfordern.

Art. 18. Von den Zahlung. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 104. Eine gesetzmäßig eingerichtete Quittung bewirkt sogleich, als sie dem Schuldner ausgehändigt worden, für denselben den rechtlichen Beweis der nach dem Inhalte der Quittung geleisteten Zahlung.

§. 105. Dem Aussteller bleibt aber das Recht, das Gegentheil nachzuweisen vorbehalten.

§. 106. Hat jedoch der Aussteller einen längern als Dreimonatlichen Zeitraum verstreichen lassen, ohne den Schuldner wegen nicht geleisteter Zahlung zu belangen, und die Quittung, als blos in Erwartung der Zahlung ausgestellt, zurückzufordern, so soll, in Ermangelung einer vollständigen Aufklärung der Thatsache, der Inhaber der Quittung eher zum Reinigungs- als der Aussteller zum Erfüllungseide gelassen werden.

§. 107. Auch kann der Aussteller, nach Verlauf dieser Frist,

---

[1]) Conf. Art. 5. S. 22. Anm.

den Erben des Schuldners über nicht erfolgte Zahlung keinen Eid zu schieben.

b. §. 133. Wenn bei terminlichen Zahlungen oder Leistungen durch Quittungen oder sonst nachgewiesen werden kann, daß dieselbe für zwei auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden, so wird vermuthet, daß auch die ältern Termine berichtigt sind.

c: §. 151. Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewisse Post geleistet, und der Gläubiger selbige angenommen, ohne seinen Widerspruch innerhalb der Tit. 5, §. 91 [1]) sq. bestimmten Fristen nach Empfang des Geldes gegen den Zahlenden zu äußern; so kann er diese Zahlung nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen.

§. 152. Hat der Gläubiger die ohne weitere Bestimmung gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewisse Post angerechnet, und der Schuldner hat solcher nicht binnen obengedachten Fristen, nach Empfang der Quittung, widersprochen; so muß er sich diese Anrechnung auch in der Folge gefallen lassen.

d. §. 160. Wird eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet, so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 161. Ein solcher Vorbehalt aber muß schriftlich erklärt, oder in der von dem Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein.

§. 162. Diese Vorschrift gilt auch bei Posten von 50 Rthlrn. und weniger, sobald darüber eine schriftliche Quittung ertheilt worden.

Art. 19. Von der Angabe an Zahlungsstatt. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 243. Wird die Sache innerhalb Jahresfrist, nachdem sie an Zahlungsstatt gegeben worden, ganz oder zum Theil von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem Gläubiger frei, gegen Rückgabe der Sache sofort baare Zahlung zu fordern, und die Ausführung des Prozesses gegen den Dritten dem Schuldner zu überlassen.

§. 245. Erfolgt der Anspruch des Dritten erst nach Ablauf des Jahres, so hat der Gläubiger gegen den gewesenen Schuldner in Ansehung der Gewährleistung, nur eben die Rechte, wie ein Käufer gegen seinen Verkäufer.

§. 246. Wird die Annahme an Zahlungsstatt in dem Falle des §. 243 widerrufen, so kann zwar der Gläubiger, auch wenn der Dritte seinen Anspruch an die Sache nicht erstreitet, auf die von ihm selbst aufgerufene Annahme an Zahlungsstatt nicht mehr zurückgehen.

---

[1]) Conf. Art. 2. S. 19.

§. 250. Ist die §. 243 bestimmte Frist einmal verstrichen, so bleibt der Bürge von aller Vertretung wegen der durch Annahme an Zahlungsstatt getilgten Schuld frei; wenn gleich der Gläubiger sich noch an den gewesenen Hauptschuldner nach Vorschrift §. 245 regressiren kann.

Art. 20. Von Anweisungen. Allg. Landrecht, Th. I, Tit. 16.

a. §. 270. Hat der Assignat die Anweisung ohne Vorbehalt angenommen, so kann er die unterbliebene Bekanntmachung gegen den Angewiesenen nicht mehr vorschützen.

§. 274. So lange der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe noch dem Anweisenden Zahlung leisten.

§. 277. Der Angewiesene muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, die angewiesene Post binnen 14 Tagen von Zeit der geschehenen Anweisung einzuziehen sich angelegen sein lassen.

§. 278. Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo der Angewiesene sich aufhält, so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte.

§. 279. Wenn die Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar, so nimmt die Frist erst mit dem Verfalltage ihren Anfang.

§. 289. Läßt sich der Angewiesene mit dem Assignaten in eine Verbindung ein und versäumt darüber den Betrieb der Sache innerhalb der gesetzmäßigen Frist, so geschieht dies auf seine Gefahr und er verliert den Regreß an den Anweisenden.

§. 290. Ein Gleiches findet unter eben den Umständen statt, wenn der Angewiesene dem Assignaten eigenmächtig Nachsicht giebt, oder sich von ihm weiter anweisen läßt.

Art. 21. Von der Compensation. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 323. Wenn in einem vor eröffnetem Conkurse geschlossenen Pachtkontrakt festgesetzt worden, daß der Pächter die baar eingezahlte Caution auf die letzten Pachttermine soll abrechnen können, so ist der Pächter zu dieser Compensation befugt, wenn gleich die letzten Termine schon in die Zeiten nach eröffnetem Conkurse treffen.

§. 324. Doch kann der Pächter auch von diesem Compensationsrechte, zum Nachtheil der auf das gepachtete Gut gerichtlich eingetragenen Gläubiger nur in so fern Gebrauch machen, als er seine Kaution, und das derselben beigelegte Compensationsrecht früher, als diese Gläubiger, hat eintragen lassen.

b. §. 377. Daß zur Zeit der eingeklagten Forderung die Gegenforderung schon verjährt ist, hindert die Compensation nicht, wenn nur zu der Zeit, da die erste zahlbar war, die Verjährung der letztern noch nicht vollendet gewesen ist.

Art. 22. Von Entsagung der Rechte. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 383. Wer in einem Prozesse von seinen Einwendungen gegen eine wider ihn ausgeklagte Forderung innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Fristen keinen Gebrauch macht, wird derselben auch ohne weitere Entsagung verlustig [1])

§. 395. Wie weit Jemand, der seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, ohne von den dagegen ihm zustehenden Einwendungen Gebrauch zu machen, das Geleistete auf den Grund dieser Einwendungen zurückfordern könne, ist nach den in dem Abschnitte von Zahlungen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 23. Von Vergleichen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 431. Wegen Rechnungsfehler kann der, zu dessen Nachtheile sie gereichen, noch innerhalb 10 Jahren nach geschlossenem Vergleiche auf Berichtigung und Vergütigung antragen.

§. 432. Wegen offenbarer blos in einem irrigen Zusammen- oder Abziehen bestehenden Rechnungsfehler findet der Anspruch auch nach 10 Jahren gegen den, welcher den Vergleich geschlossen hat, nicht aber gegen seine Erben Statt.

§. 433. Ist nicht die Rechnung selbst der Gegenstand des Vergleichs gewesen, sondern nur eine Rechnung, als ungezweifelt richtig, dabei zum Grunde gelegt worden, und es findet sich hiernächst, daß in dieser Irrthümer vorgefallen sind, so kann der, welchem diese Irrthümer zum Nachtheile gereichen, noch innerhalb der Verjährungsfrist den Fehler rügen, und Schadenersatz fordern.

Art. 24. Von Aufhebung des Rechts durch Vereinigung. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 16.

a. §. 484. Das subjektiv-dingliche Recht kann erhalten werden, wenn der Verpflichtete, während seines Besitzes gegen die Vereinigung ausdrücklich protestirt, und diese Protestation in dem Hypothekenbuche der berechtigten Sache vermerken läßt.

b. §. 503. Auf die Absonderung einer dem Conkursifex angefallenen Erbschaft von seiner übrigen Vermögensmasse können jedoch nur diejenigen Gläubiger des Erblassers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres, nach dem Absterben des Erblassers, ihre Befriedigung von dem Erben gerichtlich gefordert, und die Exekution wider ihn bis zum eröffneten Conkurs fortgesetzt haben.

c. §. 507. Hat Jemand eine verschuldete Erbschaft ohne Vor-

---

[1]) Unterläßt der Verklagte im Prozeß die Gültigkeit der Verleihung einer Gerechtigkeit selbst anzufechten, so kann er, sobald die Gerechtigkeit rechtskräftig feststeht, den Mangel der Gültigkeit der Verleihung nicht mehr vorschützen. Erkenntniß des Königl. Ob. Land.-Ger. zu Bromberg v. 7. Febr. 1838. — Centralbl. 1838, Nr. 78.)

behalt der Rechtswohlthat des Inventarii übernommen, und ist dadurch außer Stand gesetzt worden, seinen eigenen und den Erbschafts-gläubigern zugleich ein Genüge zu leisten, so können, bei einem über ihn entstehenden Conkurse, seine Gläubiger auf die Absonderung seines eigenen Vermögens von dem Nachlasse antragen.

§. 508. Zu dergleichen Anträgen sind jedoch nur solche Gläubiger des Erben berechtigt, deren Forderungen älter sind, als der Erbanfall, und die diese Forderungen innerhalb Jahresfrist, nach übernommener Erbschaft, gegen den Schuldner eingeklagt, auch die Exekution bis zum eröffneten Concurse fortgesetzt haben [1])

Art. 25. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt. Allg. Landrecht, Th. I. Tit 17.

a. §. 76. Das Recht auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums anzutragen, kann auch durch Verjährung nicht verloren gehen.

Art. 26. Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 17.

a. §. 141. Läßt ein Erbschaftsgläubiger drei Monate nach geschehener Bekanntmachung verstreichen, ohne sich zu melden, so kann er, nach erfolgter Theilung, an jeden Erben nur für seinen Antheil sich halten.

§. 142. War der Erblasser ein Kaufmann, dessen Verkehr sich auch außerhalb der Provinz erstreckte, so kommt den auswärtigen Gläubigern des Erblassers eine sechsmonatliche Frist zu gute.

§. 143. Die Frist wird, wenn die Bekanntmachung durch Briefe geschehen, von dem Tage, wo der Brief, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, an dem Orte seiner Bestimmung hat eintreffen können, bei öffentlichen Bekanntmachungen aber, von dem Tage der ersten Einrückung in die Zeitungen gerechnet.

Art. 27. Von Gemeinschaft durch Verträge. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 17,

a. §. 308. Wenn einem Gesellschafts- oder Societäts-Gläubiger die Aufhebung der Gesellschaft ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, so muß derselbe, wenn er sich aus einem mit der Gesellschaft geschlossenen Vertrage an eines der gewesenen Mitglieder für das Ganze halten will, dasselbe innerhalb eines Jahres nach geschehener Bekanntmachung in Anspruch nehmen.

§. 309. Wird die Forderung erst nach Aufhebung der Gesell-

---

[1]) Als der Tag, von dem die einjährige Frist anzurechnen, ist der Tag anzusehen, an welchem der Erbe die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten hat, oder gesetzlich für einen solchen Erben zu achten ist, denn vorher haben seine Gläubiger keine Veranlassung, das Separations-Recht sich zu sichern.

schaft fällig, so muß die Jahresfrist von dem Verfalltage an gerechnet werden.

§. 310. Läßt der Gläubiger diese Frist verstreichen, so haftet ihm jedes Mitglied auch aus einem solchen Vertrage nur nach Verhältniß seines an der Societät gehabten Antheils.

Art. 28. Von Gemeinheits-Theilungen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 17.

a. §. 336. Haben sich die Interessenten bei der Gemeinheitstheilung nicht gemeldet, so müssen sie Alles das, was mit dem gegenwärtigen Besitzer verhandelt worden, in der Folge wider sich gelten lassen.[1])

Art. 29. Von Grenzscheidungen. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 17.

a. §. 372—373. Auf Widerherstellung verdunkelter und ungewiß gewordener Gränzen, ist jeder benachbarte Besitzer anzutragen wohl befugt. Diese Befugniß kann durch keine Verjährung erlöschen.

Art. 30. Vom Lehne. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 18.

a. §. 121. In der Regel muß die Erneuerung des Lehns binnen Einem Jahr und dreißig Tagen, nachdem der Fall sich ereignet, nachgesucht werden.

§. 132. Wird eine fernere zweite Verlängerung der zur Belehnung gesetzten Frist gesucht: so muß der Vasall erhebliche Gründe dazu anführen und bescheinigen: unterläßt er dies, so verfällt er, auch wenn die Verlängerung bewilligt worden, dennoch in die durch die Gesetze des Lehnshofes verordneten Strafen, und enthält diese Verzögerung eine Felonie 3. Klasse.

§. 159. Die Strafe der Felonie ist für erlassen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denselben nicht gerügt, oder in der Zwischenzeit Lehnsdienste oder andere Lehnspräſtationen von dem Vasallen angenommen hat.

§. 185. Der Lehnsherr ist schuldig, eine mit dem Obereigenthum vorgehende Veränderung dem Vasallen wenigstens sechs Wochen vor der Vollziehung zur Wahrnehmung seines Rechts dabei, bekannt zu machen.

b. §. 253. Hat der Gläubiger eines Lehnträgers die im Rückstande gebliebenen Schuldtermine zur rechten Zeit, d. h. wenigstens innerhalb 3 Wochen, nach dem Ablaufe des Termins, eingeklagt. und die Exekution deshalb gehörig fortgesetzt, so schadet es ihm nicht,

[1]) Die Vorschrift dieses §., so wie überhaupt dieses Abschnitts finden nach §. 3 des Gemeinheitstheilungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 nur noch Anwendung für die Absonderung und Auseinandersetzung der im Gemenge liegenden Grundstücke.

wenn gleich die Bezahlung innerhalb der im Consens bestimmten Frist nicht hat erhalten werden können.

§. 254. Wenn der Gläubiger unter einem nur auf die Früchte des Lehns, und nur auf gewisse Jahre gerichteten lehnsherrlichen Consens, das Darlehn gegeben hat, ohne gewisse Abzahlungstermine sich zu bedingen, so kann er, wenn innerhalb dieser Jahre die Schuld nicht getilget, oder beigetrieben worden, auch an die Früchte, zum Nachtheil des Lehnsherrn, sich nicht ferner halten.

c. §. 301. Wider einen Agnaten oder Mitbelehnten, welcher sich hat eintragen lassen, nimmt die Verjährung der Befugniß zur Anfechtung der ohne seine Einwilligung über das Lehn getroffenen nachtheiligen Dispositionen, erst mit dem Tage, da das Lehn sich an ihn erledigt hat, ihren Anfang.

§. 302. Hat also ein Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräußert, so kann ein dabei nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen 30 Jahren nach dem auf ihn erfolgten Successionsfalle, zurückfordern.

d. §. 334. Das Recht der Gläubiger, sich an die Lehnseinkünfte zu halten, dauert bei Forderungen, wofür diese Einkünfte auch ohne besonderen Consens der Interessenten haften, bis zu deren vollständigen Tilgung.

§. 335. Bei Schulden aber, deren Lehnseigenschaft blos auf der Einwilligung einiger Agnaten oder Mitbelehnten beruhet, dauert es nur so lange, als der Schuldner, oder die consentirenden Interessenten oder Leibeslehnserben von beiden, die nach den gesetzlichen Grundsätzen ihre Handlungen anerkennen müssen, im Besitze des Lehns sich befinden.

e. §. 370. Nachkommen des ersten Erwerbers, welche zur Zeit des erfolgten Anfalls das Gelübde der Armuth geleistet haben, können auf das Lehn keinen Anspruch machen. (Th. II. Tit. 11. Abschn. 18.).

§. 371. Vielmehr fällt das Lehn auf denjenigen, welcher dazu gelangen würde, wenn die durch das Gelübde gebundene Person den Anfall gar nicht erlebt hätte.

§. 372. Hat jedoch diese innerhalb eines Jahres und dreißig Tagen, nach geschehener Erledigung des Lehns, die Entbindung von dem Gelübde auf rechtsgültige Art erhalten, so gelangt sie zur Succession.

f. §. 524. Hat der Lehnsfolger die gerichtliche Regulirung der Ergänzung des Lehnsinventarii oder Abstoßung einer dazu aufgenommene Schuld binnen Jahresfrist nach beendigtem Konkurse über den Nachlaß des vorigen Besitzers nachzusuchen verabsäumt, so können hiernächst dessen Erben gegen die Gewähr des vollständigen Inventarii an den weitern Lehnsfolger, sich mit dem Einwande, daß ihr Erblasser dasselbe von seinem Vorfahren nicht vollständig erhalten habe, keinesweges schützen.

g. §. 625. Ist der Vasall verstorben, ehe zur Strafe der Felonie auf die Einziehung des Lehns wenigstens in einer Instanz rechtlich erkannt war, so findet auch in dem Falle einer Felonie der ersten Klasse, wo der Vasall das Lehn für sich und seine lehnsfähigen Nachkommen verwirkt, dergleichen Erkenntniß zum Nachtheil seines Lehnserben nicht mehr statt.

§. 626. Ist der Lehnsherr verstorben, ehe er die begangene Felonie gerichtlich gerügt hat, so können seine Nachfolger diese Klage nicht mehr anstellen.

§. 629. Ist die Felonie ausdrücklich erlassen worden, so können weder der Lehnsherr noch dessen Nachfolger, dieselbe ferner rügen.

§. 630. Hat der Lehnsherr von der Zeit an, wo er die begangene Felonie in Erfahrung gebracht hat, ein ganzes Jahr ohne sie gerichtlich zu rügen, verstreichen lassen, so ist dieselbe für erlassen zu achten.

§. 631. Kann aber die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ausgemittelt werden, so erlöscht das Recht, auf die Einziehung des Lehns zu klagen, erst nach Ablauf einer fünfjährigen Frist von Zeit des begangenen Lehnsfehlers.

§. 632. Ist der Lehnsherr eine moralische Person, so kann der Repräsentant derselben eine gegen den Lehnsherrn begangene Felonie, ohne Einwilligung derjenigen, welche er repräsentirt, nicht erlassen.

§. 633. Dagegen findet die 5jährige Verjährung aus dem §. 631 auch gegen einen solchen Lehnsherrn Statt.

§. 635. Was wegen einer von dem Lehnsbesitzer begangenen Felonie verordnet ist, gilt auch von denjenigen, deren sich ein Agnat oder Mitbelehnter schuldig gemacht hat.

h. §. 657. Durch bloße Unterlassung der Ausübung lehnsherrlicher Rechte wird die Lehnseigenschaft einer Sache nicht aufgehoben, noch ein Lehn in ein freies Eigenthum verwandelt,

§. 658. Hat jedoch der Besitzer seinen Willen, die Sache als ein freies Eigenthum besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Lehnsherr hat bei dieser ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch den zur gewöhnlichen Verjährung wider ihn erforderlichen Zeitraum sich beruhigt, so ist die Befreiung von der Lehnsverbindlichkeit erworben.

§. 659. Aber auf diese Art der Verjährung findet nicht statt, so lange das Recht des Lehnsherrn aus dem Hypothekenbuche erhellt.

§. 660. Die gegen den Lehnsherrn vollendete Verjährung steht den Agnaten und Mitbelehnten desselben, die seine Erben nicht geworden sind, nicht entgegen.

§. 661. Dagegen kommt sie auch den Agnaten und Mitbelehnten des verjährenden Vasallen zu statten.

§. 662. Durch eine, bloß gegen den Lehnsherrn, vollendete Ver-

jährung wird in den Rechten zwischen dem Vasallen und seinen Agnaten oder Mitbelehnten nichts geändert.

§. 663. Durch bloße Verweigerung abgeforderter Lehnsdienste, insofern selbige nicht mit einer ausdrücklichen Abläugnung der Lehnseigenschaft überhaupt verknüpft ist, gelangt der Vasall noch nicht in den Besitz von der Freiheit der Lehnsverbindlichkeit selbst.

§. 664. Wohl aber kann die Befreiung von solchen Lehnsdiensten durch dergleichen Verjährung erworben werden.

§. 665. Hat ein Fremder ein in das Hypothekenbuch eingetragenes Grundstück, oder eine dergleichen Gerechtigkeit, bei welcher aber die Lehnseigenschaft nicht vermerkt ist, nach gehöriger Prüfung der Urkunden, auf welchen der eingetragene Titel des gegenwärtigen Besitzers sich gründet, aus einem an sich rechtsgültigen Titel, redlicher Weise, als Allodium an sich gebracht, so erwirbt er das freie Eigenthum daran, durch die gewöhnliche Verjährung, gegen alle und jede Lehnsberechtigte, vom Tag der Eintragung seines Besitztitels.

§. 666. War aber die mit der Lehnseigenschaft belegte Sache selbst ins Hypothekenbuch nicht eingetragen, so verlieren die Lehnsberechtigten ihre Rechte, gegen den dritten redlichen Erwerber, mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch nur von dem Tage an, wo jeder derselben sein Recht gegen den Besitzer ausüben konnte.

§. 667. So lange hingegen die Lehnseigenschaft der Sache aus dem Hypothekenbuche erhellet, kann zum Besten des Besitzers eine Verjährung gegen den Lehnsherrn, und solche Agnaten oder Mitbelehnte die ihr Recht haben eintragen lassen; nicht anfangen.

§. 668. Dagegen hat es bei den Lehnen, die als solche in das Hypothekenbuch eingetragen sind, in Ansehung der Agnaten und Mitbelehnten, welche die Eintragung ihres Rechts verabsäumt haben, dahin sein Bewenden, daß sie nach Vorschrift der §§. 290 u. 291 ihr Recht gegen den Dritten, welcher die Verhandlung mit dem Lehnsbesitzer vornahm, nicht geltend machen können.

Art. 31. Von Erbzinsgütern. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 18. Absch. 2.

a. §. 710. Der Erbzinsherr hat bei jedem Verkauf des Guts innerhalb zweier Monate das Vorkaufsrecht. (Tit. 20. Abschn. 3.)

§. 711. Dieses Recht aber fällt hinweg, wenn der Erbzinsherr in den Verkauf an eine bestimmte Person ausdrücklich einwilligt.

§. 726. Haben die Parteien die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschließung des dem Erbzinsherr zukommenden Vorkaufsrechts, zu hoch bestimmt, so kann Letzterer von diesem Rechte, noch binnen zwei Monaten, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen.

b. §. 743. Mehreren Erben eines Erbzinsmannes muß Ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschließen: ob sie das Gut ferner

gemeinschaftlich besitzen, oder dasselbe einem von ihnen, gegen Abfindung der übrigen, zuschlagen wollen.

§. 744. Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können, so kann ihnen eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden.

§. 745. Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten.

§. 749. Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen; so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnwaare verbunden, sondern diese muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden.

c. §. 753. So lange keine ausdrückliche Umänderung des Zinses, aus Geld in Naturalien, oder aus Naturalien in Geld, mit Bewilligung beider Theile erfolgt ist, kann jeder derselben auf die ursprüngliche Art der Präſtation zurückgehen, wenn gleich seit vielen Jahren die Berichtigung des Zinses in einer andern Art wäre geleistet und angenommen worden.

d. §. 771. Wer sich seiner Pflicht gegen den Erbzinsherrn wegen Erlegung des Zinses oder sonst, unredlicher Weise zu entziehen sucht, wird seines Erbzinsrechts selbst verlustig.

§. 772. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbzinsmann mit der Bezahlung des Zinses drei Jahre lang im Rückstande bleibt.

§. 773. Diese dreijährige Frist gilt bei allen Erbzinsgütern, ohne Unterschied der persönlichen Qualität des Erbzinsherrn.

§. 774. Ist jedoch in dem Erbzinsbriefe eine längere oder kürzere Frist, nach deren Verlauf die versäumte Zahlung den Verlust des Rechts nach sich ziehen solle, ausdrücklich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 777. Hat der Erbzinsherr Abschlagszahlungen angenommen, so wird die bewirkte Strafe für erlassen angesehen.

§. 778. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Erbzinsmann auf die an ihn ergangene Privaterinnerung, den ganzen Rückstand binnen 14 Tagen, nachdem ihm dieselbe zugekommen ist, entrichtet.

§. 779. Hat der Erbzinsherr, ohne dergleichen Privaterinnerung, sogleich auf Einziehung des Gutes geklagt; so kann der Erbzinsmann dadurch, daß er sofort nach eingehändigter Vorladung, und noch vor dem ersten Termine, die Zahlung des Rückstandes baar anbietet, die Strafe der Versäumniß abwenden.

§. 780. Innerhalb dieser Frist muß der Erbzinsherr auch von einem Dritten den angebotenen Rückstand annehmen, wenn gleich dieser dazu mit keinem besonderen Auftrage von dem Schuldner selbst versehen wäre.

§. 781. Später hingegen ist der Obereigenthümer die angebotene Zahlung des Rückstandes weder von dem Schuldner selbst, noch

von einem Dritten, anzunehmen verbunden, sondern er kann auf der Einziehung des Gutes bestehen.

§. 782. Ist der säumige Erbzinsmann vor Anstellung der Klage verstorben, so muß der Erbzinsherr seine Erben wegen des Rückstandes erinnern und selbigen annoch binnen 6 Wochen nach geschehener Erinnerung von ihnen annehmen.

§. 783. Geschieht die Erinnerung vor Ablauf der gesetzlichen Ueberlegungsfrist, so werden die sechs Wochen nur von dem Ende dieser Frist an gerechnet.

§. 784. War bei dem Tode des Erbzinsmannes die Einziehungsklage schon angestellt, aber noch nicht rechtskräftig darüber entschieden, so können die Erben, wenn sie binnen sechs Wochen nach dem Ablaufe der Ueberlegungsfrist die baare Zahlung des Rückstandes anbieten, die bevorstehende Einziehung noch abwenden.

e. §. 812. Wie die Befreiung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werden, oder das Recht, rückständige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöschen könne, ist nach den bei den Lehnen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 32. Von dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 19.

a. §. 29. Rechte auf fremde Sachen erlöschen in der Regel mittelst der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch.

§. 32. So lange Jemand die Verbindlichkeit, gegen welche ihm ein Recht auf eine fremde Sache eingeräumt worden, erfüllt, kann eine Verjährung wider ihn nicht anfangen, wenn er auch von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hätte.

Art. 33. Vom Rechte des Unterpfandes. Allg. Landrecht. Th. I. Tit. 20.

a. §. 56. Hat Jemand für eine fremde Verbindlichkeit durch Pfand oder Hypothek ausdrücklich nur auf eine in sich bestimmte Zeit Sicherheit bestellt, so finden die bei Bürgschaften, die nur auf eine gewisse Zeit eingeschränkt worden, überhaupt ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 57. Hat der Schuldner die Sicherheit durch Verpfändung seiner eigenen Sache bestellt, so wird, im zweifelhaften Falle, vermuthet, daß durch Beifügung der Zeit nur der Zahlungstermin, nicht aber die Dauer des dinglichen Rechts, hat bestimmt werden sollen.

§. 58, Erhellt aber aus der Fassung des Vortrages, daß es wirklich die Absicht der Contrahenten gewesen sei, durch Beifügung der Zeit die Dauer des Realrechts zu bestimmen, so hat dennoch ein solcher Vertrag zum Nachtheile des Gläubigers keine Wirkung.

§. 59. Ist jedoch in der Zwischenzeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen dritten Besitzer übergegangen, so hat dieser mit demjenigen, der von Anfang an für eine fremde Verbindlichkeit Sicherheit bestellt hat, gleiche Rechte. (§. 56.)

§. 60. Ist zur Verpfändung einer Sache die Einwilligung eines Dritten erforderlich, so hängt es von diesem ab, bei Ertheilung derselben zugleich die Dauer ihrer Gültigkeit zu bestimmen.

§. 61. Ist dem Consense eine auflösende Bedingung oder derselben gleich geltende Zeitbestimmung beigefügt, so hat von dem Augenblick an, wo dieselben zur Wirklichkeit gelangen, der Einwilligende eben das Recht, welches dem nur auf eine bestimmte Zeit sich verpflichtenden Bürgen beigelegt ist.

§. 63. Dadurch, daß mit dem Ablaufe der Zeit, oder dem Eintritt der Bedingung, der Consens seine Wirksamkeit verliert, geht das Pfandrecht des Gläubigers nur so weit, als dessen Wirkungen dem Konsentirenden nachtheilig sein würden, verloren.

§. 64. War aber der Konsens nicht blos zur Gültigkeit der Verpfändung, sondern zur Gültigkeit der Schuld selbst nothwendig, und erlöscht also letzterer mit der Kraft des Konsenses zugleich, so hört auch das ganze Realrecht auf.

b. §. 243. Außer den allgemeinen Arten der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt und des Pfandrechts insbesondere, können letztere auch durch Verjährung verloren gehen.

§. 244. Der Gläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn er den Besitz des Pfandes verloren, und sein Recht zur Rückforderung desselben innerhalb der gesetzmäßigen Frist nicht ausgeübt hat.

§. 245. Diese Verjährung durch Nichtgebrauch steht dem Gläubiger, auch in Ansehung des Schuldners selbst, und seiner Erben mit der im neunten Titel §. 568. 569 bestimmten Wirkung entgegen.

§. 246. So lange hingegen das Pfand, als ein solches, sich noch im Besitz des Gläubigers befindet, kann das Pfandrecht desselben durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 247. So lange das Pfandrecht dauert, kann auch keine Verjährung der Schuld zum Besten des Schuldners anfangen.

§. 250. Der Pfandgläubiger selbst kann eine Verjährung zum Erwerbe des Eigenthums des Pfandes niemals anfangen.

§. 251. Wohl aber kann dies von seinen Erben geschehen, wenn die Erfordernisse der Verjährung bei ihnen vorhanden sind. (Tit. 7, §. 40, 41, 42.)

§. 252. Eine solche Verjährung nimmt mit dem Tage des Erbfalls ihren Anfang.

c. §. 323. Das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothhafen genommenen Bodmerei oder gemachten Reparaturschulden vor den wirklichen Pfandschulden ist nur auf Ein Jahr eingeschränkt.

§. 324. Dieses Jahr wird bei der Bodmerei von dem Tage, da der Bodmereibrief zahlbar, und bei Reparaturschulden, von dem Tage, da das Schiff in den Hafen, wohin es gehört, zurückgekommen ist, angerechnet.

d. §. 367—371. Eingehende Waaren, die noch auf dem

Wasser oder Landtransporte begriffen sind, können durch Aushändigung des Connoissements und der Faktur zugleich oder auch nur der letztern allein, wenn ersteres zur Besorgung der Assekuranz versendet ist, an den Gläubiger gültig verpfändet werden. Dieser muß aber dem auswärtigen Korrespondenten in dessen Händen das Connoissement sich befindet, von der geschehenen Verpfändung mit der nächsten Post Nachricht geben. Unterläßt der Pfandnehmer für diese gehörige Bekanntmachung zu sorgen, so kann er, wenn inzwischen auf die versicherten Waaren ein anderes Darlehn genommen worden, gegen einen solchen Gläubiger von seinem Pfandrechte keinen Gebrauch machen.

§. 374 376. Ausgehende Waaren können in gleicher Art durch Uebergabe der Ladungsscheine, und andere über die von dem Absender geschehene Versendung sprechenden Urkunden verpfändet werden, und muß der Pfandgläubiger in diesem Falle bei Verlust seines Pfandrechts, dafür sorgen, daß der Commissionair oder Spediteur an welchen die Waaren adressirt sind, spätestens den zweiten Posttag nach geschehener Verpfändung davon benachrichtigt werde.

e. §. 424. Will der Schuldner sich seine Einwendungen wider eine eingetragene Forderung auch gegen jeden Dritten erhalten; so muß er dieselben im Hypothekenbuche ebenfalls vermerken lassen.

§. 425. Ist dergleichen Vermerk binnen Vier Wochen nach geschehener Eintragung der Post selbst, in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden; so erhält derselbe die Rechte des Schuldners auch gegen denjenigen, welcher schon vorhin auf Verhandlungen über einen solchen Anspruch mit dem Gläubiger sich eingelassen hatte.

f. §. 451—52. Ist ein vorgefallener Fehler aus dem Rekognitionsschein über eine geschehene hypothekarische Eintragung ersichtlich, so ist auch der Gläubiger schuldig, denselben der Behörde zur Abhelfung, so weit sie als dann noch Statt finden kann, unverzüglich anzuzeigen. Ist diese Anzeige von ihm binnen Sechs Wochen, nachdem ihm der Rekognitionsschein behändigt worden, nicht geschehen, so muß er sich den aus spätern Eintragungen anderer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beimessen.

g. §. 460—65. Die Hypotheken-Gläubiger sind befugt, wenn bei Grenzberichtigungen oder Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke gegen baare Geldvergütigung abgezweigt werden zur Konservation ihres Hypothekenrechts auf das Trennstück, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit zu kündigen.

Sie müssen jedoch von diesem Rechte binnen 6 Wochen, nach der ihnen zugekommenen Notifikation Gebrauch machen, widrigenfalls, bei Verabsäumung dieser gesetzlichen Frist ihr Hypothekenrecht auf das Pertinenzstück erlöscht.

§. 534. So lange eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht worden, so lange kann die Verjährung derselben nicht angefangen werden.

Art. 34. Vom Vorkaufs-Rechte. Allg. Landrecht. Th. I. Tit. 20.

a. §. 599. Ist das Vorkaufsrecht Jemandem auf eine gewisse Zeit beigelegt, so wird vermuthet, daß diese Zeitbestimmung nur zu Gunsten des Besitzers der dem Verkauf unterworfenen Sache beigefügt sei.

§. 600. Das Vorkaufsrecht erlöscht also, wenn der Berechtigte dasselbe binnen der gesetzten Frist nicht hat ausüben können oder wollen.

§. 608. Der Verkäufer der mit dem Vorkaufsrechte belasteten Sache ist schuldig, dem Berechtigten von dem Abschluß des Kaufs Nachricht zu geben, und ihm eine getreue Abschrift der Punktation zuzustellen.

§. 609. Der Berechtigte muß seine Erklärung darüber, bei Verlust seines Rechts in Ansehung beweglicher Sachen, binnen derjenigen Frist abgeben, welche die Gesetze bei Verträgen zur Annahme eines geschehenen Antrags bestimmen (Tit. 5 §. 94—101).[1]

§. 610. Bei Grundstücken und Gerechtigkeiten muß diese Erklärung binnen zwei Monaten von dem Tage an abgegeben werden, wo die Bekanntmachung des geschlossenen Kaufs, und der Bedingungen desselben, dem Berechtigten zugestellt worden.[2]

§. 615—16. Bei gerichtlichen Verkäufen muß der anstehende Bietungstermin dem Berechtigten gerichtlich oder durch einen Notarius, oder falls sein Aufenthalt unbekannt, durch ein offenes Patent bekannt gemacht werden; in welchem Falle der Berechtigte seine Erklärung: ob er die Sache für das darauf gefallene höchste Gebot übernehmen wolle, im Bietungstermine selbst, bei Verlust seines Rechts, abzugeben hat.

b. §. 644. Zur Ausübung des Rückforderungsrechts kann der Besitzer den Berechtigten zu allen Zeiten auffordern.

§. 646. Ist keine dergleichen Aufforderungen erfolgt: so erlöscht das Rückforderungsrecht nur mittelst einer gesetzmäßigen Verjährung durch Nichtgebrauch.

§. 647. Diese Verjährung nimmt bei Grundstücken und Gerechtigkeiten, die in das Hypothenbuch eingetragen sind, durchgehends,

[1]) Vergl. Art 2. S. 19.

[2]) ad §. 609—610. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb vier Jahren, welche dem Fiscus und den mit ihm gleich privilegirten Korporationen gestattet ist, wenn außer Prozessen die Gesetze die Befugniß zur Ausübung eines gewissen Rechts oder Entgegensetzung des Einwandes an eine kürzere als die gewöhnliche Verjährungsfrist gebunden haben, findet nur bei Versäumung wirklicher Verjährungsfristen Anwendung. (Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 14, §. 177 u, Tit. 9. §. 500.) Sie gilt daher namentlich nicht bei Versäumung der gesetzlichen Fristen zur Erklärung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts. Die zur Erklärung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bei Grundstücken und Gerechtigkeiten bestimmte zweimonatliche Frist läuft, auch wenn Fiskus der Vorkaufsberechtigte ist, von dem Tage an, wo die Bekanntmachung des geschehenen Kaufes und der Bedingungen desselben der betreffenden fiscalischen Station zugestellt ist.

und ohne Unterschied der Fälle, ihren Anfang mit dem Tage, da der erste Kauf in das Hypothekenbuch eingeschrieben worden.

§. 648. Ist das Vorkaufs= und Rückforderungsrecht selbst in das Hypothekenbuch eingetragen; so kann dasselbe durch den bloßen Nichtgebrauch niemals erlöschen.

c. §. 655. Ist ein Grundstück, auf dem, seiner von den Grundstücken eines andern Guts eingeschlossenen Lage wegen, das nachbarliche Vorkaufsrecht haftet, ohne Vorwissen des Nachbars einem Dritten wirklich käuflich übergeben worden, so kann ersterer selbiges binnen Sechs Monaten nach der Uebergabe, gegen Erstattung des dafür gezahlten Preises von dem neuen Besitzer zurückfordern.

Art. 35. Vom Nießbrauche. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 21.

a. §. 91. Es kann, so lange der Nießbrauch einer Sache dauert, Niemand eine Verjährung, wodurch Rechte auf die Sache erworben werden sollen, zum Nachtheil des Eigenthümers anfangen.

b. 92. Auch kann ein Recht, welches mit der zum Nießbrauch eingeräumten Sache verbunden ist, durch eine gegen den Nießbraucher angefangene Verjährung durch Nichtgebrauch, gegen den Eigenthümer nicht erlöschen.

§. 93. Wohl aber werden, wenn eine Verjährung zum Nachtheile des Eigenthümers schon vor bestelltem Nießbrauch angefangen worden, die Jahre des Nießbrauches in die gesetzmäßige Frist mit eingerechnet.

§. 94. Das Recht des Eigenthümers auf die zum Nießbrauch gegebene Sache geht durch den bloßen Nießbrauch nicht verloren.

§. 95. Hat jedoch ein Nießbraucher seinen Willen, die Sache als Eigenthümer zu besitzen, durch öffentliche Handlungen geäußert, und der Eigenthümer hat bei dieser ihm bekannt gewordenen Aeußerung durch rechtsverjährte Zeit sich beruhigt, so hat der Nießbraucher das Eigenthumsrecht durch Verjährung erworben.

§. 96. Doch kann diese Verjährung gegen den Eigenthümer, so lange das Recht desselben in das Hypothekenbuch eingetragen ist, nicht angefangen werden.

§. 97. Auch kann derjenige, welchem der Nießbrauch zuerst eingeräumt worden, diese Verjährung gegen den Eigenthümer niemals anfangen, sondern dieselbe findet nur zu Gunsten seines Nachfolgers, so weit er in gutem Glauben ist, Anwendung.

Art. 36. Von der Erbpacht. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 21.

a. §. 204. Hat der Erbpächter bei dem Eintritte des zweiten Jahres die Erbpacht des vorhergehenden noch nicht abgeführt, so ist der Verpächter auf Sequestration des Grundstücks zu seiner Sicherheit anzutragen berechtigt.

Art. 37. Vom eingeschränkten Nutzungsrecht. Allg. Landrecht Th. I, Tit. 21.

a. §. 299. Ist der Miether eines Gebäudes, durch höhere Gewalt, oder durch einen nicht in seiner Person sich ereignenden Zufall, auf längere Zeit, als Einen Monat, des Gebrauchs desselben ganz oder zum Theil entsetzt worden; so kann er von dem Vermiether verhältnißmäßigen Erlaß am Zinse fordern.

b. §. 301. Ist der Pächter einer Gerechtigkeit, durch einen solchen §. 299 bestimmten Zufall zur Ausübung seines Nutzungsrechts auf Drei Monate, oder länger, völlig außer Stand gesetzt worden, so kann er auf einen Nachlaß am Pachtzinse, nach Verhältniß der Zeit, Anspruch machen.

§. 304. Ist durch die entstandene Verhinderung dem Pächter zwar nicht die Hebung wirklicher Nutzungen entzogen worden; wohl aber die nöthige Zeit zu den Anstalten, welche die Hebung künftiger Nutzungen erfordert, verloren gegangen, so kann er nach dem Betrage des erweislichen Verlusts, Remission fordern.

§. 307. Ist der Pächter eines Landguts, durch einen solchen §. 299 beschriebenen Zufall, zur Ausübung seines Nutzungsrechts, auf ein oder mehrere Jahre völlig außer Stand gesetzt worden; so kann ihm für diese Zeit kein Pachtzins abgefordert werden.

c. §. 326—28. Hat ein Pächter seine Absicht, die Pacht fortzusetzen dem Verpächter ausdrücklich erklärt und dieser binnen den nächsten 14 Tagen keinen Widerspruch geäußert, so gilt dies als Einwilligung zur Verlängerung der Pacht, eben dies findet statt, wenn der Verpächter einen fernern Pacht- oder Miethzins annimmt, und wird dann die Verlängerung als auf ein Jahr gültig verstanden.

§. 342—45. Ist eine Aufkündigungsfrist kontraktlich nicht bestimmt, auch nicht durch besondere Provinzial- oder statuarische Gesetze festgesetzt, so muß die Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten 6 Monate vor der Räumung erfolgen. Bei Land- und Ackergütern aber muß die Aufkündigung 6 Monate vor dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres geschehen. Bei Miethungen unbeweglicher, und bei Pachtungen beweglicher Sachen muß die Aufkündigung in den ersten 3 Tagen desjenigen Quartals erfolgen, mit dessen Ablauf der Besitz geräumt werden soll. Bei Miethungen beweglicher Sachen ist, wenn nicht durch den Betrag der Miethe ein gewisser Zeitraum abgemessen, eine Aufkündigung von Vierundzwanzig Stunden hinreichend.

§. 349. Widerspricht der Andere einer gehörig geschehenen Aufkündigung nicht innerhalb Acht Tagen, nachdem sie ihm bekannt geworden ist, so wird angenommen, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen; und es findet dagegen keine fernere Einwendung Statt.

d. §. 480. Der Pächter, welcher auf Grund eines erlittenen Unglückfalls Remission fordern will, muß denselben sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Verpächter anzeigen.

e. §. 536—37. Auf einen Stillstand einer Mühle, welcher nur 14 Tage gedauert hat und durch Wassermangel oder Reparatur herbeigeführt worden, kann keine Rücksicht genommen werden.

f. §. 555. Im Fall eines entstehenden Krieges steht bei Mühlen-Pachtungen, sowohl dem Pächter als Verpächter die Kontrakts-Aufkündigung frei; doch muß derjenige Theil, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, bei Verlust derselben, seinen Entschluß dem andern binnen 6 Wochen von dem Tage an, wo die Ausschreibungen in der Provinz, in Betreff der des Krieges wegen zu leistenden Lieferungen oder Fuhren, oder anderer zu tragenden Lasten ergangen sind, anzeigen.

§. 590. Will der Pächter wegen Kriegsunglücksfällen Remission fordern, so treten die Vorschriften §. 480 ein.

§. 591. Ist die Kommunikation durch Kriegsunruhen zwischen dem Pächter und dem Verpächter gehemmt, so muß ersterer seine Anzeige (§. 590) den Gerichten machen.

g. §. 623. Wenn der Pächter eines Landguts Gewährsmängel an den ihm verpachteten Rubriken zu bemerken glaubt, so liegt ihm ob, dem Verpächter noch vor Ablauf des Jahres, in welchem diese Mängel sich hervorgethan haben, davon Anzeige zu machen.

§. 624. Alsdann hängt es von ihm ab; ob er die ihm dafür zukommende Vergütigung sofort oder nach einem Zeitverlaufe einklagen; so wie von dem Verpächter, ob er den Pächter zur Anstellung dieser Klage gerichtlich auffordern wolle.

§. 625. Hat aber der Pächter die Anzeige solcher Gewährsmängel bis zu dem Zeitpunkte der Rückgewähr verschoben; so soll er bei dieser damit nicht weiter gehört werden.

Art. 38. Von Gerechtigkeiten der Grundstücke. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 22.

a. §. 13—14. Grundgerechtigkeiten können durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden. Bei dieser letzten Erwerbungsart muß besonders nachgewiesen sein, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Verjährung in Besitz genmmen und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe.[1]) (Tit. 7, §. 81—85, §. 93—95, §. 127, §. 96—108. Tit. 9, §. 589, 590, §. 596 sq.)

§. 15. Ist zur Ausübung der von dem vorgeblich Berechtigten behaupteten Befugniß, eine neue Anlage in dem belasteten Grundstücke gemacht worden; so gilt die Vermuthung, daß dem Besitzer eine wirkliche Grundgerechtigkeit hat eingeräumt werden sollen.

---

[1]) Der §. 14, Th. I. Tit. 22, bezieht sich auf die 30jährige Verjährung und enthält keine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen über den Besitz und die Verjährung von Rechten. (Plenarbeschluß des Geh. Ober-Tribunals vom 27. Aug. 1838.) v. Kamptz Jahrb. Bd. 52. Nr. 29 b. S 149.

a. §. 21. Innerhalb zweier Jahre nach dem Tage, wo die Veräußerung des belasteten Grundstücks an einen dritten Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen worden, kann der Berechtigte sein Recht gegen diesen noch geltend machen, und die Eintragung desselben nachsuchen.

§. 24. Nach Verlauf zweier Jahre von Publikation des Allg. Landrechts an, kann eine solche Grundgerechtigkeit, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälert, durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden.

b. §. 43—45. Außer den allgemeinen Arten, wie Rechte verloren gehen können, erlöschen Grundgerechtigkeiten durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte willentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung gerade zu unmöglich machen, getroffen werden Offenbart sich aber der Nachtheil erst in der Folge: so kann der Berechtigte auf eine nach den Umständen angemessene Abänderung innerhalb der Verjährungsfrist antragen.

In wiefern nun daraus, daß der Berechtigte in der belasteten Sache Anstalten, welche die Ausübung seiner Grundgerechtigkeiten hindern und erschweren, wissentlich hat treffen lassen, eine stillschweigende Einwilligung desselben in eine solche Einschränkung seines Rechts folge, ist nach vorstehenden Grundsätzen (§. 43—44) zu beurtheilen.

c. §. 49—51. So lange eine Grundgerechtigkeit in das Hypothekenbuch eingetragen ist, kann dieselbe außer den §. 44—45 bestimmten Fällen, mittelst Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren gehen. Grundgerechtigkeiten hingegen, deren Eintragung nicht nothwendig ist, erlöschen mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, wenn sie nicht eingetragen, und die Anstalt oder Anlage, aus welcher ihr Dasein ersichtlich war, weggeschafft worden. Doch nimmt im letzteren Falle die Verjährung erst von demjenigen Zeitpunkte, wo ausgemittelt ist, daß die Anlage nicht mehr vorhanden gewesen sei, ihren Anfang.

Art. 39. Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten. Allg. Landrecht, Th. I. Tit. 23.

a. §. 7. Daraus allein, daß sich Jemand, auch seit undenklichen Zeiten, der Freiheit, welche Personen seines Standes zukommt, nicht bedient hat, kann deren Verlust nicht gefolgert werden.

b. §. 22. Auch Zwangs- und Banngerechtigkeiten können mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen. (Tit. 7. §. 128 Tit. 9. §. 543, 544, 578).

c. §. 36. Länger als 3 Tage ist ein Zwangspflichtiger auf die Abfertigung in einer Zwangsmühle zu warten nicht schuldig.

Capitel II.

Theil 2 des Allgemeinen Landrechts.

Art. 1. Von Erfordernissen gültiger Ehen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1.

a. §. 27. Ist ein Ehebruch oder der verdächtige Umgang oder die Stiftung von Mißhelligkeiten, in dem Scheidungsprozesse nicht gerügt, oder von dem Richter nicht als Ursache der erkannten Scheidung befunden worden, so verdient eine später erfolgende Anzeige keine Rücksicht.

b. §. 41. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn sie nach entdecktem Irrthume oder Betruge, oder nach aufgehobenem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder länger als Sechs Wochen nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden.

§. 42. Ist der angeblich gezwungene, betrogene, oder sonst im Irrthum gewesene Theil verstorben, ohne die Richtigkeit der Ehe zu rügen, so kann die Ehe von dessen Erben nicht mehr angefochten werden.

§. 43. Ist jedoch aus einer angeblich erzwungenen Ehe kein Kind vorhanden, so haben die Erben des unschuldigen Theils ein Recht, auf die Richtigkeit dieser Ehe zu klagen.

§. 44. Die Frist, welche dem Erblasser noch übrig war, wird dem Erben, vom Todestage an gerechnet, verdoppelt.

Art. 2. Von Ehegelöbnissen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1.

a. §. 97. Ist in dem Ehegelöbnißvertrage wegen der Zeit zur Vollziehung der Ehe gar nichts bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur zwei Jahre lang zu warten verbunden.

§. 98. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Vollziehung der Ehe in unbestimmten Ausdrücken, nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit versprochen, oder wenn dieselbe der Willkür eines oder des andern Theils ausdrücklich überlassen worden.

§. 124. Das Recht, die Ehegelöbniß-Conventionalstrafe, Entschädigung und Abfindung zu fordern, geht auf die Erben in der Regel nicht über.

§. 127. Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils die Entschädigung und Abfindung von dem Schuldigen nur insofern fordern, als dieselbe dem Erblasser bereits rechtskräftig zuerkannt ist.

§. 128. Wer vom Ablauf der in dem Ehegelöbnisse zur Vollziehung desselben bestimmten Zeit Ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht, daraus zu klagen.

§. 129. Ist keine Zeit bestimmt, und es hat, binnen zwei

Jahren vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem andern sich gemeldet, so hat das Ehegelöbniß selbst seine Kraft verloren. (§. 97)

§. 130. Außerdem erlischt die Klage zur Erfüllung eines solchen Ehegelöbnisses nach Verlauf Eines Jahres, von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 132. Das Recht, nach der Aufhebung des Ehegelöbnisses, die Geschenke zurückzufordern (§. 122. 123) erlöscht, wenn es nicht binnen Jahresfrist ausgeübt worden.

Art. 3. Von dem Vermögen der Eheleute. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1.

a. §. 295. Ein gänzlicher Widerruf des Erbschatzes kann nur von den Gläubigern des Bestellers, und nur unter eben den Umständen erfolgen, unter welchen eine Schenkung Schulden halber widerrufen werden kann. (Th. I. Tit. 11, §. 1129 sq.)

b. §. 310. Geschenke unter Eheleuten sind, wie unter Fremden, gültig.

§. 311. Auch der Widerruf ist nur unter solchen Umständen zulässig, unter welchen auch ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt sein würde.

Art. 4. Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.

a. §. 392. Hat ein Ehegatte mehr Schulden als Vermögen in die Gemeinschaft gebracht, so kann der andere innerhalb zweier Jahre, nach vollzogener Ehe, auf die Absonderung des Vermögens antragen.

§. 395. Ist die zweijährige Frist verstrichen, so kann selbst dem verschuldeten Ehegatten, oder dessen Erben, bei der Auseinandersetzung, wegen der vor der Ehe gemachten Schulden nichts angerechnet werden.

§. 410. Hat der verschuldete Ehegatte kein eigenthümliches Vermögen in die Ehe gebracht, so kann der andere, binnen zwei Jahren nach eingegangener Gemeinschaft, auf die Absonderung des Erwerbes, jedoch nur in Ansehung der Zukunft antragen.

Art. 5. Von Trennung der Ehe durch den Tod. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.

a. §. 517. Diejenigen, denen Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich binen Jahresfrist, nach erfolgtem Anfalle, zur Ausübung ihrer Rechte, bei Verlust desselben melden.

b. §. 570. — 80. Hat eine Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so steht bei dem Tode der ersteren dem Manne frei, solche für einen schon früher bestimmten Werth, oder für eine nun erst aufzunehmende Taxe, oder nach einer Bestim-

mung des Werthes Seitens der Erben der Frau, gegen Einlegung desselben zur Masse, zu behalten: zögern die Erben jedoch länger als sechs Monate, nach erfolgter gerichtlicher Aufforderung, mit der Bestimmung des Werthes; so muß der Richter von Amtswegen eine Taxe aufnehmen lassen, und dieselbe dem Manne zur Wahl vorlegen. Gegen eine solche Taxe werden den Erben keine Ausstellungen verstattet.

t. 6. Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 1.

a. §. 690. Die öffentliche Vorladung eines entwichenen Ehegatten kann erst nach Verlauf eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung bemerkt worden, nachgesucht werden.

§. 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe, so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten, und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§. 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden, so findet die Klage auf Trennung der Ehe, nach Ablauf zweier Jahre von dem in §. 690 bestimmten Zeitpunkte statt.

b. §. 720. Beleidigungen, welche einmal ausdrücklich verziehen werden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden.

§. 721. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener überzeugender Kenntniß die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat.

Art. 7. Von den Folgen gesetzwidriger Ehen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1.

a. §. 976. Ist das Ehehinderniß von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden, so wird dasselbe für gehoben angesehen. (§. 41—44[1])

§. 984. Ist während der Minderjährigkeit einer solchergestalt gesetzwidrig verheiratheten pflegebefohlenen Person die Ungültigkeit der Ehe nicht gerügt worden, so bleibt ihr selbst das Recht dazu noch innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem 24sten Jahr vorbehalten.

b. §. 985. Hat Jemand sein angenommenes Kind wider die Gesetze geheirathet, und ist dasselbe noch minderjährig: so muß dem angenommenen Kinde ein Curator bestellt und alsdann ebenso, wie bei der gesetzwidrigen Heirath eines Vormundes mit seiner Pflegebefohlenen verfahren werden.

c. §. 986. War die an Kindesstatt angenommene Person bereits

---

[1] Vergl. Art. 1. dies. Cap.

volljährig, so kann dieselbe die Ungültigkeit der Ehe nur innerhalb 6 Monaten nach deren Vollziehung rügen.

§. 990. Bestand das Ehehinderniß in dem noch nicht erreichten gesetzmäßigen Alter, so wird die Ehe gültig, wenn der Mangel nicht innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung dieses Alters gerügt worden.

d. §. 994—96. Die Ungültigkeit einer Ehe, bei welcher es von der einen oder andern Seite an der Einwilligung des leiblichen Vaters mangelt, muß von diesem innerhalb 6 Monaten, nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe gerichtlich gerügt werden.

Ist dies nicht geschehen, so behält die Ehe zwar ihre volle Wirkung, doch ist der Vater alsdann das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils, zu enterben berechtigt.

§. 999. Wenn minderjährige vaterlose Waisen, ohne Einwilligung der Mutter, Großältern oder Vormünder heirathen, so findet eben das Statt, was bei einer zwischen dem Vormunde und seinen Pflegebefohlenen ohne obervormundschaftliche Erlaubniß geschlossenen Ehe §. 978—984 verordnet ist.

Art. 8. Folgen des unehelichen Beischlafes. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 1.

§. 1077. Die gesetzlich bestimmte Entschädigung kann die Geschwächte nur alsdann fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 210. und 285. Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist.

§. 1083. Die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden.[1])

§. 1084. Hat der Schwängerer während dieser zwei Jahre für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt, so kann Letztere nach Ablauf derselben, zwar nicht mehr auf Vollziehung der Ehe, wohl aber auf Ausstattung klagen.

§. 1085. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwächten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Art. 9. Von ehelichen Kindern. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 2.

a. §. 7. Der Ehemann, welcher die Rechtmäßigkeit eines von seiner Frau während der Ehe geborenen Kindes anfechten will, muß

---

[1]) Die gesetzliche Bestimmung, wonach die ganze Klage aus der Schwängerung erlöscht, wenn sie nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden, betrifft nur die der Geschwächten gebührende Entschädigung, nicht etwa den Anspruch auf Alimentation, welcher dem Kinde gegen seinen natürlichen Vater zusteht. (Erk. d. K. Ob.-L.-Ger, zu Münster in Revisorio v. 5. Dez. 1827. Simons Rechtssp. Bd. 2. S. 350.)

sich darüber binnen Jahresfrist, nach erhaltener Nachricht von der Geburt desselben, bei Verlust seines Rechts, gerichtlich erklären.

§. 15. Eine gleiche Befugniß steht den Verwandten innerhalb der §. 7 bestimmten Frist zu, wenn der Mann, vor dem Ablaufe derselben, ohne sich zu erklären, verstorben ist.

b. §. 19. Ein Kind, welches bis zum 302. Tage nach dem Tode des Ehemannes geboren worden, wird für das eheliche Kind desselben geachtet.

§. 17. Dagegen können Lehns- und Fideicommiß-Anwarter die Rechtmäßigkeit eines Kindes, so weit dessen Succession in das Lehn oder Fideicommiß davon abhängt, annoch binnen 3 Jahren nach dem Tode des vorgeblichen Vaters anfechten.

§. 20. Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur innerhalb der Zeit, und nur aus den Gründen anfechten, wo und aus welchen der Verstorbene selbst dazu berechtigt sein würde. (§. 7.)

Art. 10. Von der Erbfolge in absteigender Linie. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 2.

a. §. 440. Wenn ein Enterbter die Verfügung seiner Eltern zwei Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten, gerichtlich nicht angefochten hat, so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.

b. §. 450—51. Ist ein aus Irrthum in dem Testament Uebergangener nach errichtetem Testament zurückgekehrt, oder sonst dem Erblasser das Dasein oder Leben desselben erweislich bekannt geworden, und hat der Erblasser nach diesem Zeitpunkt ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner Etwas zu verfügen, so verliert das Testament seine Kraft, und es wird also in einem solchen Falle den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 454. Werden dem Erblasser nach errichtetem Testament, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben, so finden die Vorschriften §. 450. 451. Anwendung.

Art. 11. Von der Erbfolge in aufsteigender Linie. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 2.

§. 516. Von der Befugniß der zur Ungebühr enterbten, oder übergangenen oder im Pflichttheil belasteten Aeltern gilt Alles das, was für die gleichen Fälle in Ansehung der Kinder verordnet ist.

Art. 12. Von unehelichen Kindern. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 2.

§. 594. Hat die Mutter innerhalb der gesetzmäßigen Frist (§. 1083 — 2 Jahre) auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt,

so können die Kinder die davon abhängenden Rechte der ehelichen Geburt sich niemals anmaßen.

Art. 13. Von Familien-Fideikommissen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 4.

§. 122. Einzelne Rechte des Fideikommisses, oder auch dasselbe können durch 30jährige Präscription erlöschen oder gegen das Fideikommiß erworben werden.

§. 123. Die Eigenschaft des Fideikommisses selbst aber kann durch keine Verjährung verloren gehen.

§. 124. Wenn also das Successionsrecht eines zum Fideikommiß mitberufenen Anwärters durch Verjährung erloschen ist, so steht diese Verjährung ihm und seinen Abkömmlingen, in Ansehung aller übrigen zum Fideikommiß berechtigten Personen, nicht aber in Ansehung eines Fremden, entgegen.

§. 125. Wenn daher alle übrigen zum Fideikommiß berufenen Personen abgegangen sind, so kann der durch Verjährung Ausgeschlossene auf den Besitz desselben wiederum Anspruch machen.

Art. 14. Von dem Näherrecht auf Familiengütern. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 7.

§. 229. Alle Näherrechte, die bloß auf Familienverträge sich gründen, sollen, bei Verlust derselben, binnen drei Jahren nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Landrechts, auf sämmtliche Güter, über welche der Vertrag sich erstreckt, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

§. 243. Es müssen daher auch entferntere Verwandte innerhalb der gesetzmäßigen Verjährungsfrist zur Ausübung des Näherrechts sich melden.

§. 248. Wenn aber ein Gut einmal aus der Familie herausgegangen, und das Näherrecht durch Verjährung erloschen ist, so lebt letzteres nicht wieder auf, wenngleich in der Folge wieder ein Familienmitglied zum Besitz des Gutes gelangt, es sei denn, daß der fremde Besitzer seinen Besitztitel noch nicht im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, in welchem Falle das Näherrecht nicht für erloschen erachtet wird.

Art. 15. Von den Diensten der Unterthanen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 7.

§. 143. Gegen den deutlichen Inhalt von den Landesherrn bestätigter Urbarien findet weder für den einen noch für den andern Theil, eine Verjährung Statt.

§. 144. Wo es an einem vollständigen Urbario oder Dienstregister bisher gemangelt hat, da können, durch rechtsgültige Verjährung, Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben, auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreit werden.

§. 339—41. Wöchentlich bestimmte Spanndienste, welche in dem

festgesetzten Zeitraume nicht gefordert werden, können nur auf Eine, Handdienste aber auf zwei Wochen zurück, nachgefordert werden. Beträgt der ordinaire Hofedienst auf die Woche mehr als drei Tage, so kann wöchentlich nur ein Tag nachgefordert werden; auch findet eine Nachforderung der Spanndienste nicht Statt, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrschaft ist.

§. 429. Eine Verjährung der Umwandelung der Naturaldienste in Dienstgeld findet nur von der Zeit an statt, wo die Herrschaft die Dienste in Natur gefordert, der Unterthan deren Leistung verweigert, und die Herrschaft das Dienstgeld von ihm ferner angenommen hat.

§. 430. Sind den Unterthanen innerhalb 50 Jahren die Dienste in Natur nicht abgefordert, sondern nur Dienstgeld von ihnen entrichtet worden, so muß es der Regel nach auch ferner dabei sein Bewenden haben.

Art. 16. Vom Bürgerstande überhaupt. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

§. 42. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt.

§. 43. Will er sich selbiges erhalten, so muß er die Erlaubniß dazu längstens binnen Jahr und Tag, nach seinem Abzuge bei dem Magistrate nachsuchen.[1])

Art. 17. Von Kaufleuten. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8,

a. §. 592. Ist mit dem Abnehmer des Kaufmanns ein Gegenbuch gehalten, und sind in selbiges die ausgenommenen Waaren oder geleisteten Zahlungen eingeschrieben worden, so bewirkt dies in den Händen des Abnehmers befindliche Gegenbuch wider ihn, ohne Unterschied des Standes, vollen Beweis, wenn er Acht Tage nach Einziehung der Lieferung verstreichen läßt, ohne wider die Richtigkeit des in dem Gegenbuche enthaltenen Vermerks gerichtlich zu protestiren.

---

[1]) Diese beiden §§. haben eine gänzliche Abänderung erlitten und es bestimmt gegenwärtig;

a. die Städteordnung vom 19. Nov. 1808:

§. 37. Wer seinen Wohnsitz an einen andern Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubniß dazu beim Magistrate nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen, und nach Maaßgabe des letzteren die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat.

§. 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt zu entfernen, und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keine Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

b. Die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831;

§. 22. Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erhaltung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 594. In Ansehung der von Kaufleuten unter einander betriebenen Geschäfte, ist die Beweiskraft der Handlungsbücher auf keine bestimmte Frist eingeschränkt.

§. 595. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungbuches nur fünf Jahre, vom Todestage des Erblassers.

§. 596. Gegen einen, welcher kein Kaufmann ist, hat dies Handlungsbuch nur binnen Jahresfrist, von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, die Kraft eines halben Beweises.

b. §. 672. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der ausgetretene Gesellschafter nur auf ein Jahr, seit dem Ablaufe des Societätsjahres verhaftet.

§. 673. Wird eine Forderung erst nach Ablauf dieses Jahres fällig, so ist die Jahresfrist von dem Verfalltage an zu rechnen.

Art. 18. Von Wechseln. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

a. §. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf Eines Jahres, vom Verfalltage an gerechnet.

Anh. §. 114. Wenn auch der Wechsel früher protestirt wurde, als die Zahlungszeit eintrat, so läuft doch die Verjährung des Wechsels erst von dem Tage an, welcher zur Bezahlung desselben bestimmt war. Ist aber der Wechsel deswegen protestirt worden, weil die Acceptation desselben schlechterdings und unbedingt versagt wurde; so nimmt die Verjährungsfrist der Wechselkraft mit dem Tage der eingelegten Protestation ihren Anfang.

§. 904. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden.

§. 905. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch außergerichtliche Einnahmen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen.

§. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben.

§. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist. (Th. II. Tit. 11, §. 752 sq.)

b. Anh. §. 117. Diejenigen Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung die Classification in hiesigen Landen verlangen können, sind wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur siebenten Classe zu verweisen, wenngleich derselbe auswärts ausgestellt worden, und der Schuldner sich dem auswärtigen Wechselrechte unterworfen hat, nach welchem eine längere Verjährungsfrist stattfindet.

c. §. 958. Der Remittent ist dem Trassanten für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum

Ablauf Eines Jahres, vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im exekutiven Prozesse verhaftet.

§. 960. Hat aber der Trassant die bestimmte einjährige Frist ablaufen lassen, ohne die Klage gehörig anzustellen, so hört sowohl der schnellere Prozeß, als das Vorzugsrecht im Concurse auf, und es ist bloß die Klage im ordentlichen Prozesse zulässig.

§. 970. Bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

§. 971. Ist dieses nicht geschehen, so muß der Inhaber die Präsentation binnen 18 Monaten, nach dem Tage der Ausstellung, bei Verlust seines Rechts besorgen.

d. §. 1007. Die Aufnahme des Wechsel-Protestes muß, der Regel nach, am Tage der Präsentation, noch vor Sonnenuntergang geschehen.

§. 1008. Doch kann der Präsentant, bei Meßwechseln mit dem Proteste, so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen.

§. 1009. Auch bei Dato-, Sicht- und Uso-Wechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, daß selbiger noch mit nächster Post abgehen könne.

e. §. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

§. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels, so muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmäßig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen.

f. §. 1060. Hat der letzte Inhaber eines mehrmals indossirten Wechsels gewählt, ob er auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will, aber binnen 24 Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muß er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen.

§. 1079. Läßt der Wechsel-Inhaber ein Jahr, vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden, so verliert er sein Wechselrecht.

g. §. 1130. Im Falle eines wegen Nichtzahlung präsentirten Wechsels verliert der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt.

h. §. 1208. Durch einen bei trockenen Wechseln erhobenen

Protest wird die Befugniß zum Wechselregreß auf ein Jahr, von Zeit des aufgenommenen Protestes an gerechnet, erhalten.

§. 1209. Läßt der Inhaber diese einjährige Frist verstreichen, ohne gerichtliche Klage anzustellen, so verliert er den wechselmäßigen Regreß, und behält nur den Anspruch im ordentlichen Prozeß.

i. §. 1215. Ein solcher Wechselprotest, wenn der Wechselinhaber von dem Sitze des Gerichts, wo die Klage angestellt werden muß, so entfernt sich aufhält, daß vor Anstellung der Klage die Verjährungsfrist besorglich ablaufen möchte, kann auch von einem Justiz-Kommissarius oder Notarius aufgenommen werden.

§. 1216. Alsdann muß aber, bei Verlust des Wechselrechts, binnen 8 Tagen, von Zeit des aufgenommenen Protestes die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden.

§. 1240. Der Regreß gegen die Vormänner geht verloren, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drei Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

Art. 19. Von Handelsbillets und Assignationen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

a. §. 1256. Aus Handelsbillets oder Handelsobligationen soll auch an denjenigen Orten, wo ihnen die Wechselkraft nicht beigelegt ist, binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der exekutivische Prozeß stattfinden.

b. §. 1269. Ist in der Assignation keine Zahlungszeit bestimmt, und der Inhaber befindet sich mit dem Assignaten an einem Orte, so muß derselbe sich spätestens binnen 8 Tagen nach dem Empfang bei dem Assignaten melden, und Bezahlung fordern.

§. 1270. Befindet der Inhaber sich nicht an einem Orte mit dem Assignaten, so muß die Assignation mit der nächsten Post zur Einkassirung abgeschickt werden.

§. 1271. Soll die Assignation während einer Messe oder eines Marktes bezahlt werden, so finden wegen der Präsentation die Vorschriften wie bei Wechseln Anwendung.

§. 1272. Ist ein Zahlungs-Termin bestimmt, so muß die Anmeldung spätestens den ersten Tag nach der Verfallzeit erfolgen.

§. 1273. Wird die Assignation von dem Assignaten nicht angenommen, so kann und muß der Inhaber dieselbe spätestens innerhalb 24 Stunden dem Assignaten, wenn dieser an demselben Orte wohnhaft ist, zurückgeben.

§. 1277. Hat der Inhaber die Präsentation in den gesetzlichen Fristen versäumt, so haftet er für allen daraus entstehenden Schaden, und hat den Regreß nur im ordentlichen Prozesse.

§. 1280. Erfolgt die Zahlung der acceptirten Assignation nicht zu der nach §. 867 sq. zu bestimmenden Verfallzeit, so muß der Inhaber ebenfalls wie bei acceptirten und nicht gehörig bezahlten Wechseln, nach Vorschrift §. 1107 sq. verfahren.

§. 1281. Er ist aber, wenn der Assignant nicht an demselben Orte wohnt, außer der Aufnahme und Versendung des Protestes, bei Verlust seines Rechts an den Assignaten, schuldig, auf dessen Kosten die Klage wider den Assignaten sogleich anzustellen, und den Prozeß so lange gehörig fortzusetzen, bis der Assignat dazu, nach dem gewöhnlichen Laufe der Posten, selbst die nöthigsten Vorkehrungen treffen kann.

§. 1285. Enthält in diesem Falle, (wenn der Empfänger die Assignation von dem Aussteller gekauft) die Assignation ein Empfangsbekenntniß der baar bezahlten Valuta, so findet gegen den Aussteller, binnen Jahresfrist nach dem Verfalltage, der exekutive Prozeß statt.

§. 1288. Hat der Inhaber die Fristen zur Aufnahme und Versendung des Protestes wegen Nichtzahlung versäumt, oder dem Assignaten nach der Acceptation irgend eine Nachsicht gestattet, so haftet ihm der Assignant nur als Bürge, im ordentlichen Prozesse, für den ohne sein Verschulden entstandenen Ausfall.

c. §. 1297. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann zwar nicht wechselmäßig aber doch binnen Jahresfrist, vom Verfalltage an gerechnet, exekutivisch geklagt werden.

§. 1298. Binnen gleicher Frist hat eine solche kaufmännische Assignation mit einem Wechsel im Concurse gleiche Rechte.

§. 1303. An solchen Orten, wo den Handelsbillets, oder kaufmännischen Assignationen, das Wechselrecht nicht beigelegt ist, hat der Inhaber bloß die Wahl, sich an seinen unmittelbaren Vormann, oder den Aussteller zu halten.

§. 1304. Er muß jedoch auch alsdann die Vorschriften des Wechselrechts, wegen Aufnahme und Remission des Protestes, gehörig beobachten; auch wenn die Assignation acceptirt worden, nach Vorschrift §. 1281 einstweilen die Klage gegen den Acceptanten anstellen und fortsetzen.

Art. 20. Von Mäklern. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

§. 1343. Schiffs-Mäkler sind bei Verlust ihres Amts schuldig, innerhalb 4 Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes das Manifest der Ladung den Zoll- und Accise-Behörden einzuliefern, auch daselbst binnen 4 Tagen nach der Entladung eines Schiffes ein genaues Verzeichniß jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connoissemente an Ordre lauten, einzureichen.

§. 1344. Bei gleicher Strafe sind sie verbunden, keinem abgehenden Schiffer seine Connoissemente und Schiffspapiere auszuhändigen, bevor nicht die Entrichtung der Zoll- und Accise-Gefälle, insgleichen der Hafen- und Pilotage-Gelder gehörig nachgewiesen worden.

§. 1346. Es steht ihnen frei, die Gefälle für das Schiff oder die Waaren selbst vorzuschießen, da sie dann binnen 6 Wochen von dem Tage jedes geleisteten Vorschusses, alle die Rechte genießen, welche der öffentlichen Kasse selbst wegen der vorgeschossenen Gefälle zustehen würden.

§. 1372. Erhellet aus den Büchern der Mäkler, daß ein Geschäft nicht binnen der §. 1360 vorgeschriebenen Zeit, (d. h. am Tage des Abschlusses oder dem folgenden Tag) eingetragen worden, so hat der Vermerk, in Ansehung dieses Geschäfts keinen Glauben.

Art. 21. Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

a. §. 1437. Will ein einzelner Rheder nur seine Schiffspart verkaufen, so steht den Mitgliedern ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu. (Th. I. Tit. 20. §. 573.)

§. 1438. Sie müssen sich aber bei Verlust ihres Rechts binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die gehörige Bekanntmachung geschehen ist, erklären, ob sie den Vorkauf ausüben wollen oder nicht. (Th. I. Tit. 20. §. 610 sq.)

b. §. 1440. Ist der Verkauf ohne gehörige Bekanntmachung oder vor Ablauf der dreitägigen Frist geschehen, so steht den Mitrhedern das Rückforderungsrecht binnen 4 Wochen zu. (Th. I. Tit. 20. §. 631 sq.)

§. 1441. Wollen mehrere Mitrheder zur Ausübung des Vorkaufs- oder Näherrechts gelassen sein, so hat derjenige den Vorzug, welcher sich dazu bei dem gehörigen Gericht zuerst gemeldet hat.

c. §. 1724. Bleibt der Empfänger, nach schon erfolgter Ablieferung mit Bezahlung der Fracht zurück, so kann der Schiffer von den gelieferten Waaren so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen.

§. 1725. Von dieser Befugniß kann er auch gegen den dritten Besitzer der Waaren binnen sechs Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung Gebrauch machen.

§. 1730—31. Werden bei der Losung die Fässer und Behältnisse fließender und trockener Waaren ganz oder zum Theil ledig befunden, so steht dem Empfänger frei, dieselben dem Schiffer, statt der daran zu zahlenden Fracht zu überlassen; darüber muß er sich jedoch erklären, ehe er noch diese Güter in Empfang genommen.

Art. 22. Von Haverei und Seeschäden. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

§. 1931. Ein durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stoßen entstandener Unglücksfall des Schiffes, wenn er im Hafen geschehen ist, muß binnen 48 Stunden nach dem Ereignisse, von dem Schiffer, bei Verlust des Rechts, den gehörigen Gerichten angezeigt werden.

§. 1933. Bei Stromschiffen finden gleiche Grundsätze statt.

Art. 23. Von Versicherungen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

a. §. 1951. Einer stillschweigenden Genehmigung ist gleich zu achten, wenn derjenige, in dessen Namen die Versicherung genommen oder ertheilt worden, nach deren erlangter Wissenschaft binnen der

im I. Theil Tit. 5. §.95 sq. bestimmten Fristen, keinen gerichtlichen Protest dagegen einlegt.

§. 2118. Ereignen sich Vorfälle dieser Art ohne Zuthun des Versicherten (d. h. Vorfälle, durch welche die Umstände unter denen die Versicherung geschlossen worden, zu des Versicherten Nachtheil geändert werden, oder seine Gefahr vergrößert wird), so muß er die erhaltenen Nachrichten, bei Verlust seines Rechts in Ansehung aller nachher sich ereignenden Unglücksfälle, dem Versicherer binnen der im I. Theil, Tit. 5. §. 94 sq. bestimmten Fristen mittheilen, auch zur Abwendung des daraus entstehenden Nachtheils schleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.

b. §. 2122. Läßt bei Seeversicherungen der Versicherte die Reise ohne Noth, oder ohne Einwilligung des Versicherers verlängern, verkürzen oder sonst verändern, oder das Schiff nach andern, als den in der Police benannten Häfen und Oertern segeln, so ist die Assecuranz erloschen und die Prämie verfallen.

c. §. 2124. Machen Seesturm und Ungewitter, Verfolgung von Feinden oder Räubern, oder andere unvermeidliche Zufälle eine Veränderung der Reise notbwendig, so muß der Versicherte, sobald er solches in Erfahrung bringt, den Versicherer davon binnen der im I. Theil, Tit. 5. §. 95 sq. bestimmten Frist benachrichtigen.

d. §. 2135. Hat der Versicherte durch seine Schuld die Abreise so lange aufgeschoben, daß die Gefahr bei derselben vermehrt ist, so muß er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer davon noch vor dem wirklichen Antritt der Reise benachrichtigen.

§. 2136. Alsdann hängt es von dem Versicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Contrakt zu bleiben, oder das Ristorno stattfinden zu lassen.

§. 2137. Will er das Letztere wählen, so muß er sich binnen der im I. Theil, Tit. 5. §. 94—102 bestimmten Frist darüber erklären, widrigenfalls er an den Contrakt gebunden ist, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fordern kann.

e. §. 2138. Haben mehrere Versicherer die Police zu besonderen Antheilen gezeichnet, so läuft einem jeden diese Frist von Zeit der ihm geschehenen Bekanntmachung, ohne Unterschied, ob sie gemeinschaftlich, oder ein Jeder nur für seinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. Eben diese Vorschrift §. 2124 und 2135 findet statt, wenn vor der Abreise das Schiff oder der Schiffer verändert wird.

f. §. 2142. Hat der Versicherte die Anzeige (daß von den versicherten Waaren ein Theil zurückgeblieben ist) in Zeiten zu thun unterlassen, so kann er von der Prämie nichts abziehen oder zurückfordern.

g. §. 2143. Sollten die versicherten Waaren nach der Abrede in verschiedene Schiffe geladen werden und der Versicherte beschließt, sie sämmtlich nur mit einem Schiffe zu versenden, so muß er den Ver-

sicherer von dieser Aenderung noch vor dem Abgang des Schiffes benachrichtigen.

§. 2144. Hat er dies unterlassen, so haftet der Versicherer nur für diejenigen Güter, welche nach der Abrede in das abgesegelte Schiff haben geladen werden sollen und gewinnt dennoch die ganze Prämie.

§. 2145. Ist aber die Anzeige zu rechter Zeit geschehen, so hat der Versicherer binnen der §. 2137 vorgeschriebenen Frist die Wahl, ob er bei der Versicherung bleiben oder davon abgehen wolle.

§. 2146. Wählt er Letzteres, so findet das Ristorno statt.

h. §. 2147. Eben dies gilt, wenn der Versicherte Waaren, die nach der Abrede mit einem Schiffe versendet werden sollen, in mehrere Schiffe vertheilt, und den Versicherer noch vor der Absegelung davon benachrichtigt.

§. 2148. Ist dies aber unterblieben, so haftet der Versicherer nur für denjenigen Theil der Waare, welcher in dem durch die Police benannten Schiffe wirklich abgegangen ist, und gewinnt die ganze Prämie.

i. §. 2160. Wenn durch Veranlassung des Versicherten eine gefährliche Nachbarschaft entsteht, so ist der Versicherer für den daraus erwachsenden Schaden nicht verhaftet.

§. 2161. Ein Gleiches findet statt, wenn die gefährliche Nachbarschaft zwar ohne des Versicherten Zuthun entstanden ist, derselbe aber die davon erhaltene Nachricht dem Versicherer nicht binnen der §. 2137 bestimmten Frist mitgetheilt hat.

k. §. 2164. Sobald der Versicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenstand der Versicherung verunglückt oder beschädigt sei, muß er, bei Verlust seines Rechts, den Versicherer binnen der §. 2137 bestimmten Frist davon benachrichtigen, und sich über die ferneren zu treffenden Maßregeln mit demselben berathschlagen, auch nach dessen Anweisung verfahren.

§. 2346. Kann der Versicherte zu seiner Befriedigung nicht gelangen, so muß er deshalb richterliche Hülfe nachsuchen.

§. 2347. Die Klage muß binnen 6 Monaten angestellt werden, wenn der Schaden in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist.

§. 2348. Hat sich aber der Schaden im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder an den Küsten der Barbarei zugetragen, so muß die Anstellung der Klage binnen Jahresfrist erfolgen.

§. 2349. Bei einem, in andern entfernten Welttheilen vorgefallenen Schaden findet ein zweijähriger Zeitraum statt.

l. §. 2351. Ist ein gehöriges Abandonnement erfolgt, so läuft die Verjährung von dem Tage der Andeutung desselben, ohne Rücksicht auf die nachher etwa eingegangene Nachricht.

§. 2352. In allen übrigen Fällen hingegen fängt die Ver-

jährung von der Zeit an, da der Schade so weit liquide geworden ist, daß die Klage hat angestellt werden können.

§. 2354. Die Verjährung kann nur durch Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder dadurch unterbrochen werden, daß der Versicherer sich schriftlich zur Vergütigung erboten hat.

§. 2355. Sind über die Vergütung Unterhandlungen gepflogen worden, so wird die darauf verwendete Zeit, bis zu dem Zeitpunkt, da selbige wegen Weigerung des Versicherers abgebrochen worden, in die Verjährungszeit nicht mit eingerechnet.

§. 2356. Ist die Verjährung einmal unterbrochen, so dauert der Anspruch 30 Jahre.

§. 2357. Wegen rückständig gebliebener Prämie erlöscht die Klage nur innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfristen.

§. 2358. Mit Einforderung des Ristorno hat es gleiche Bewandniß.

Art. 24. Von der Bodmerei. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 8.

a. §. 2443. Hat der Bodmereigeber seine Forderung innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Zahlungstermin nicht gehörig eingeklagt, so ist sein dingliches Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug erloschen.

Art. 25. Vom Adelstande. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 9.

§. 18. Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren im Jahre 1740 im wirklichen Besitz des Adels sich befunden, und sich desselben nach der Zeit nicht verlustig gemacht haben, der soll in seinen adeligen Rechten nicht beunruhigt werden.

§. 19. Wer entweder selbst oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate und Vorrechte ruhig bedient, und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staats für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukommt.

§. 94. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht der Adel selbst nicht verloren.

§. 95. Wenn eine adelige Familie sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, so muß derjenige, welcher davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz melden und seine Befugniß dazu nachweisen.

§. 96. Wer entweder selbst, oder dessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.

Art. 26. Von Parochien. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11.

a. §. 241. Sind die Gränzen des Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt, so findet die gewöhnliche Verjährung nicht statt. (Th. I. Tit. 9. §. 660—663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung, so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten 10 Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

b. §. 308. Wenn aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahr hindurch unbesetzt geblieben ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktate entgegenstehen, über die vakante Kirche verfügen, und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch einer Kirche kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. 9. §. 589.)

Art. 27. Von dem Pfarrer und dessen Rechten. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11.

a. §. 331. Der Tag der von einem neu zu erwählenden Pfarrer zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeine wenigstens 14 Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 334. Die Gemeinde muß, nach Verlauf von wenigstens 8 Tagen mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subjekt vernommen werden.

§. 335. Ist der Kandidat aus einer andern Diözese oder Consistorialdepartement, so kann die Gemeinde eine längere Frist, allenfalls bis 4 Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

b. §. 344—46. Nehmen mehrere Patrone mit gleichem Rechte an Besetzung des Pfarrers Theil, so muß ihnen von Seiten der geistlichen Obern eine bestimmte Frist zur definitiven Erklärung gesetzt werden; erfolgt innerhalb derselben jedoch kein Einverständniß, so fällt die Besetzung der Stelle für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 349. Ein Gleiches findet statt, wenn der Gemeinde von mehreren Patronen 3 Subjekte zur Wahl vorgeschlagen werden sollen, wo sodann bei Verabsäumung der Frist der Vorschlag den geistlichen Obern zufällt.

c. §. 380. Hat sich der berufene Pfarrer binnen 14 Tagen nach erhaltener Vokation über die Annahme derselben nicht erklärt, und sind nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten, so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

d. §. 393. Die Präsentation eines Geistlichen zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb 6 Monaten von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb 6 Monaten nicht ein, und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben

nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden, so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Oberen anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bei der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden, und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist, so kommt, außer dem Falle, daß der präsentirende Patron selbst ein Geistlicher ist (§. 392), dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von 6 Wochen zu statten.

e. §. 525. Nimmt ein Pfarrer innerhalb 10 Jahren, von Zeit seiner Bestallung, einen anderweitigen Ruf an, so ist er schuldig, der Kirchen-Kasse und der Gemeinde alle bei seiner Ansetzung und bei seinem Anzuge verwendeten Kosten zu erstatten.

f. §. 533—34. Will sich ein Pfarrer bei der vorläufigen Amtsuntersagung Seitens der geistlichen Oberen nicht beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen; er muß sich aber dazu binnen 4 Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

Art. 28. Von Kirchen-Patronen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11.

a. §. 574. Das Kirchenpatronat kann auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden, so müssen die Erfordernisse der bei Regalien stattfindenden Verjährung vorhanden sein. (44 Jahr.)

§. 576. Wenn aber zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten, so ist die gemeine Verjährung hinreichend. (30 Jahr.)

b. §. 611. Der Patron verliert seine Rechte keineswegs durch Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronat begriffene Befugnisse der Gemeinde oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden, so hat er diese Befugnisse verloren.

Art. 29. Von Zehnten und andern Pfarrabgaben. Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11.

a. §. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehntrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laie den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will, so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden sein.

§. 863. Zwischen Laien, die über den Besitz eines ursprünglichen

Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

b. §. 870. Wenn der Inhaber eines Grundstücks sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstücks auf andere Art nachgewiesen werden, so geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch 44-jährigen Nichtgebrauch unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Tit. 7. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstücks, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist, so ruht inzwischen das Zehentrecht, uud es kann während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 837. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

c. §. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehnten zu fordern habe, so hat derselbe sein Recht, diesen Zehnten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich feit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hatte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen, der Verpflichtete demselben widersprochen, und ersterer feit diesem Widerspruch, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroschenem Getreide angenommen, so ist eine Verwandlung des Zugzehnten in Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

d. §. 932. Der Zehntpflichtige, welcher aus einem erlittenen Mißwachs Remission vom Zehnten fordern will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachse in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. I. Tit. 21. §. 480 sq.)

§. 935. Wenn der Zehntpflichtige statt des Naturalzehnten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat, so finden die Vorschriften §. 923 u. 924 Anwendung.

Art. 30. Von geistlichen Gesellschaften überhaupt. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11.

a. §. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß dieselbe innerhalb dreier Monate nach dem Abgange des vorigen bei Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muß, bei Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist über die Annahme der ihm zugedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb dreier Monate

die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Oberen, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

Art. 31. Von weltgeistlichen Canonicis. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 11,

a: §. 1093. Wenn das Capitel oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über 6 Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischofe anheim.

§. 1097. Der Prezist ist, bei Verlust seines Rechts, schuldig, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, nach entstandener Vakanz, bei dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

b. §. 1107. Stirbt der Resignirende binnen 21 Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

Art. 32. Von niederen und höheren Schulen. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 12.

a. §. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perückenmacher- und Barbierlohn für Studenten soll nicht über einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über ein Vierteljahr; Arzneien und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr, und das Honorarium für die Collegien höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf 3 Thaler Credit geben und müssen diesen Credit nicht länger als einen Monat ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drei Monate creditirt werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100, 101, 102) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen 8 Tagen bei Verlust derselben gerichtlich einklagen.

b. Anh. §. 141.[1]) 1) Die Honoraria für die Collegii müssen zur Hälfte von den Studirenden vorausbezahlt, die andere Hälfte aber in der Mitte des halben Jahres zu Johannis oder Neujahr entrichtet werden. In Fällen, wo Lehrer bei dem durch ein gerichtliches Attest von der Obrigkeit des Geburtsorts bescheinigten Unvermögen eines Studirenden genöthigt sind, ihm die Honoraria für die Collegia zu stunden, bis er durch Beförderung zu einem öffentlichen Amte, oder durch sonstige Verbesserung seiner Vermögensumstände in den Stand gekommen, dieselben zu bezahlen, verbleibt ihnen bis dahin ihr Anspruch an solchen ungekränkt. Sie müssen aber dafür besorgt sein, daß beim Abgang des Studirenden der Betrag der Schuld, gleich an-

---

[1]) Der §. 4 des Gesetzes über die kürzeren Verjährungsfristen bestimmt, daß ersteres auf die im §. 141 des Anh. vorgeschriebenen kürzeren Verjährungsfristen keinen Einfluß habe.

dern, von dem akademischen Gericht registrirt, und zugleich in dem akademischen Zeugniß notirt wird.

2) Repetenten, welche die von Andern gehaltenen Vorlesungen in dem Zeitraume, in welchem sie gehört worden, wit dem Studirenden wiederholen, haben, in Ansehung des Honorarii mit den akademischen Lehrern gleiche Rechte, wegen anderer Privatstunden aber, sind sie Sprach- und Exercitienmeistern gleich zu achten.

3) [1]) Der bisher gestattete Credit von 25 Thlrn. bei Kaufleuten, welche Materialien zu Kleidung liefern, wird wegen des Mißbrauchs, daß diese Materialien häufig verkauft oder versetzt werden, ganz aufgehoben, dagegen den Schneidern in dem Betracht, daß ein angemessenes, fertig gemachtes Kleid weniger Gelegenheit zum Mißbrauche giebt, bis auf fünfundzwanzig Thaler incl. der Materialien zu creditiren nachgelassen. Buchhändler, Schuhmacher, Aufwärter und Aufwärterinnen können nur auf zehn Thaler, Buchbinder nur auf drei Thaler Credit geben, und zwar nicht über ein Vierteljahr.

4) Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins, Aufwartung, Arzneien und Arztlohn, auch was für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen zu bezahlen ist, sollen ebenfalls nicht über ein Vierteljahr geborgt werden.

5) Alle diese von 1—4 gültige Schulden behalten das Vorrecht gesetzlicher Schulden nur, wenn sie nach dem Ablaufe des Vierteljahres, in welchem sie contrahirt sind, in dem unmittelbar darauf folgenden Vierteljahr eingeklagt werden. [2])

6) Wenn also ein solcher privilegirter Gläubiger binnen dieser festgesetzten Frist die Schuld bei dem akademischen Gerichte nicht anhängig macht, so kann er damit nicht weiter gehört werden.

7) Sollten die während des letzten Vierteljahres, welches der Studirende sich auf der Universität aufhält, in Gemäßheit der von 1—4 contrahirten Schulden, wegen Abgangs des Studirenden, binnen der in Nr. 5 bestimmten Frist nicht eingeklagt werden, so muß der Gläubiger dafür sorgen, daß selbige von dem akademischen Gerichte registrirt worden.

8) Zu dem Ende steht es dem Gläubiger frei, die Person oder Sachen eines abgehenden Studirenden so lange mit Arrest zu belegen, bis die Schuld registrirt worden ist.

---

[1]) Das Resc. vom 17. Mai 1803 bestimmt, daß den Studirenden auf Universitäten von Hutmachern und Beutlern einen Kredit von 4 Thlrn. gegeben werden kann.

[2]) Das Resc. v. 10. März 1806 und 8. Oct. 1806 verordnet, daß, wenn Nr. 5. §. 141 bestimmt, daß die gesetzlichen Schulden nach dem Ablauf des Vierteljahres eingeklagt werden sollen, daraus klar erhellt, daß nur die Vierteljahre, welche mit dem 1. Ostertage, 24. Juni, 29. Sept. und 25. Decbr. anfangen, gemeint sein können, und daher eine Schuld, welche in den Vierteljahren von Michaelis bis Weihnachten gemacht worden, in dem nächsten Vierteljahr von Weihnachten bis Ostern eingeklagt werden muß u. s. w., wobei es ganz gleich ist, ob die Schuld vom 30. Sept. oder 24. Dec. contrahirt worden.

9) Wenn jedoch der Gläubiger mit dem Schuldner über die Richtigkeit oder die Summe der Schuldforderung sich nicht einigen können, so ist es genug, wenn der Gläubiger solche bestimmt angiebt, und der Schuldner sich darüber erklärt, und soll die Abreise durch ausführliche Instruktion solcher Schuldsachen nicht aufgehalten werden.

c. Anh. §. 145. 1. Wenn ein Studirender eine Wohnung, Stallung oder anderes Gelaß miethet, und kein schriftlicher Vertrag geschlossen worden, oder der schriftliche Vertrag die Miethzeit nicht näher bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Miethsvertrag von Ostern bis Michaelis oder von Michaelis bis Ostern geschlossen worden.

2. Sollte der Miethsvertrag im Johannis- oder Weihnachtstermine seinen Anfang nehmen: so gilt derselbe bis zum nächstfolgenden Michaelis- oder Ostertermine.

3. Die Aufkündigung der Wohnung muß spätestens in den 3 ersten Tagen des letzten Virteljahres geschehen.

4. Die Wohnung muß beim Ablauf der Miethszeit innerhalb dreier Tage, nach Ablauf des Termins, wieder geräumt werden.

Art. 33. Von den Staatseinkünften. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 14.

§. 5. In wiefern die Befreiung einzelner Landesbewohner, Corporationen oder Gemeinden von Abgaben durch Verjährung erworben werden könne, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. I. Tit. 9. §. 656 bis 659).

§. 35. Von der Verjährung der Regalien gilt Alles, was von der Verjährung gegen den Fiskus überhaupt verordnet ist. (Th. I. Tit. 9. §. 629 sq.)

§. 36. Das Eigenthum der Domainen hingegen kann dem Staate auch durch eine solche Verjährung nicht entzogen werden.

§. 37. Vielmehr muß derjenige, der ein solches Eigenthum sich anmaßt, des für ihn streitenden Besitzes ungeachtet, den Titel oder Rechtsgrund, auf welchem sein Besitz beruhet, gegen den Fiskus angeben und nachweisen.

§. 38. Doch soll die Verjährung durch den Besitz vom Jahre 1740, auch bei Domainen-Gütern Statt finden. (Th. I. Tit. 9. §. 641 sq.)

§. 39. Auch hat derjenige, welcher sich in einem 44jährigen ruhigen Besitz des Domainen-Gutes befindet, die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgültigen Titel besitze.

§. 40. Er muß also bei diesem Besitze so lange geschützt werden, als nicht ausgemittelt worden, daß bei der ersten Veräußerung entweder gar kein rechtgültiger Titel zum Grunde gelegen habe, oder daß dabei die Vorschrift des §. 16[1]) nicht beobachtet worden sei.

---

[1]) Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14. § 16. Domainengüter können nur in sofern an einen Privatbesitzer gültig gelangen, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten worden.

§. 41. Wer nach Verlauf von 20 Jahren, vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen an gerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, dem kommen, wenn auch der Fiskus zur Rückforderung an sich berechtigt ist, die Vorschriften des 15. Titels im I. Theil §. 24 sq. zu statten.

§. 42. Wird nicht über das Eigenthum eines Domainen-Gutes, sondern nur über einzelne Pertinenzstücke desselben, oder über Dienstbarkeits- und andere Rechte, welche das Domainenamt gegen einen Dritten, oder dieser gegen das Amt sich anmaßt, gestritten; so finden auch bei Domainen die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung gegen den Fiskus Anwendung (Th. I. Tit. 9. §. 629 sq.).

§. 43. Eben das gilt bei den, zwischen einem Domainen- und einem andern Privatgute entstehenden Grenzstreitigkeiten.

Art. 34. Von den Rechten des Staats auf herrenlose Grundstücke. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 16.

§. 9. Wer das Eigenthum herrenloser Grundstücke durch eine stillschweigende Einwilligung des Staats erlangt zu haben behauptet, muß einen 44jährigen ruhigen Besitz, oder den Besitzstand des Jahres 1740 nachweisen.

Art. 35. Von den Rechten des Staats auf erblose Verlassenschaften. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 16.

§. 21. In wiefern Jemand das Eigenthum einer gewissen herrenlosen Verlassenschaft mittelst Verjährung durch Besitz, gegen den Fiskus erwerben kann, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der fiskalischen Verjährung zu beurtheilen. (44 Jahre.)

Art. 36. Vom Bergwerksregal. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 16.

a. §. 105. Hat der Bergwerksbeliehene die Rezeßgelder, der einmal geschehenen Erinnerung ungeachtet, durch vier Quartale, und also durch ein ganzes Jahr nicht bezahlt; so fällt sein Bergwerkseigenthum an den Staat zurück, und kann wieder an einen Andern verliehen werden.

§. 125—26. Der Mitbauberechtigte muß, ehe die Beleihung an einen Andern erfolgt, zur Erklärung aufgefordert werden. Zur Erklärung ist ihm jedesmal eine hinlängliche Frist, doch niemals unter drei Monate vom Tage, da die Aufforderung ihm eingehändigt worden, zu bestimmen.

§. 127. Läßt er diese ohne sich zu erklären, verstreichen, oder thut er auf sein Recht zum Mitbaue Verzicht, so kann er sich solches zum Nachtheil der bauenden Gewerkschaft oder des Staats, niemals wieder anmaßen.

b. §. 144. Schürfscheine gelten auf ein Jahr und sechs Wochen vom Tage ihrer Ausfertigung an, und verlieren ihre Kraft,

wenn nicht vor dem Ablaufe dieser Frist ihre Verlängerung bei dem Bergamte nachgesucht worden.

§. 154. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz zuerst erschürft hat, ist befugt, zu verlangen, daß ihm der Bau auf das entdeckte Werk, innerhalb eines gewissen Distrikts, vorzüglich vor allen Andern verliehen werde.

§. 155. Von diesem Rechte aber muß er, bei Verlust desselben, innerhalb 4 Wochen von Zeit der wirklichen Entdeckung Gebrauch machen und die schriftliche Muthung bei dem Bergamte gehörig niederlegen.

c. §. 163. Wer innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Approbation, die Arbeit nicht anfängt, oder sie nicht beständig fortsetzt, wird seines Rechts verlustig, und das Werk ist ins Freie gefallen.

d. §. 167. Wer von mehreren Theilnehmern seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen 4 Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer verlustig.

e. §. 169. Wenn nach stattgehabter Anzeige von der Entblößung eines Ganges, Flötzes oder Lagers das Bergamt festgesetzt hat, daß ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz, bauwürdig und im Freien gelegen sei; so muß der Finder oder Miether binnen 4 Wochen, bei Verlust des Rechts, die Beleihung nachsuchen.

§. 188. Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigenthum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen.

§. 189. Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebauet, so wie verliehene Schmiedestätte, Wasserläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem sie verliehen sind.

§. 190. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume u. s. w., welche dem Grundbesitzer zum Bergbau abgekauft worden, in das Landesherrliche Freie; die nicht abgekauften Plätze aber zurück an den Grundbesitzer.

§. 191. Zum Fortbau der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert.

§. 192. Für gehörige Belegung ist nur Arbeit in der Grube zu achten; nicht aber die Arbeit über Tage, außer wenn Wasser zu gewältigen, oder Wetter zu schaffen sind, oder Abraum nöthig ist.

§. 193. Jede Fundgrube muß wenigstens mit einem Berghauer und einem Schlepper belegt sein, die täglich 8 Stunden eine Schicht arbeiten, und eine ordnungsmäßige Aufsicht haben.

§. 194. Ist die Fundgrube fündig und das Feld geöffnet, daß die Wasser auf den Strecken fortgebracht werden; so kann der Beliehene die Zeche durch tägliche Belegung seines Theils des Feldes, mit einem Berghauer und einem Schlepper bauhaft erhalten.

§. 195. In Eigenlöhnerzechen muß wenigstens wöchentlich drei Tage, jeden Tag 4 Stunden, gearbeitet werden.

§. 196. Pochwerke, in welchen weder Zapfen noch Eisen ge-

gefunden wird, oder die drei Jahre nicht als solche gebraucht worden, sind in das Freie gefallen.

§. 197. Desgleichen zum Bergbau verliehene Wässer, welche ein Jahr lang nach der Belehnung nicht gefaßt worden sind.

f. §. 198. Zum Verluste des Eigenthums wegen unterlassener Belegung wird erfordert, daß das Bergamt die Zeche in einer Woche dreimal, oder bei Eigenlöhnern eine ganze Woche hindurch, nicht gehörig belegt finde, über diese Freifahrung Registraturen aufnehme und in dem Bergbuche anmerke, daß die Zeche in das Freie gefallen sei.

§. 199. Auf gleiche Weise wird in Ansehung der Wasser- und Pochwerke verfahren.

g. §. 278. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße, innerhalb vier Wochen nach geschehener Ausschreibung unweigerlich zu entrichten.

§. 280. Wer nach Ablauf des dritten Quartals von der Zeit an, da die Zubuße des letzten Quartals entrichtet werden sollte, mehr als die Zubuße des letzten Quartals schuldig ist, der wird seiner Kuxe, auf die Anzeige des Schichtmeisters oder sonstigen Zubußeinnehmers, sofort verlustig.

§. 285. Wer von den übrigen Gewerken die gehörig ausgeschriebene Zubuße eines angefallenen Kuxes nicht nach Vorschrift des §. 280 zahlt, verliert sein Recht darauf.

§. 289. Mit dem Verluste des Eigenthums der Zechen und Bergtheile werden alle dinglichen Rechte aufgehoben, welche die Gewerke daran gehabt haben.

§, 291. Alle Vorräthe, welche die Gewerke von der Freifahrt über die Hängebank gestürzt haben, und alle andere Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres, nach der Freifahrung, von der Grube geschafft sind, oder deshalb beim Bergamte keine Frist nachgesucht und bewilligt ist.

h. §. 325. Die Zuschreibung im Gegenbuche muß wenigstens vier Wochen nach dem Vertrage geschehen.

§. 326. Hat der Käufer binnen dieser Frist die Zuschreibung weder erhalten, noch bei dem Bergamte darauf geklagt, so kann der Verkäufer zurücktreten, insofern Ersterer nicht glaubhaft nachweisen kann, daß er an Innehaltung der bestimmten Frist ohne seine Schuld verhindert worden.

Art. 37. Von Abfahrts- und Abschoßgeldern. Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 17.

§. 176. Nur diejenigen Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche sich vor dem Jahre 1777 in einem auf Privilegien oder auf rechtsgültige Verjährung gegründeten Besitz, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der Königlichen Lande gehen-

den Vermögen, Abfahrts- und Abschoßgelder zu fordern, befunden haben, sollen dabei auch ferner geschützt werden.[1])

Art. 38. Wem Vormünder zu bestellen sind.
Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 18.

§. 20. Die Bevormundung muß geschehen, wenn ein ganzes Jahr hindurch von dem Abwesenden keine Nachricht eingegangen ist.

§. 25. Wenn der Bevollmächtigte eines Abwesenden innerhalb dreier Jahre keine Nachricht von seinem Machtgeber erhalten hat; so kann von den Verwandten des Abwesenden, auf Anordnung einer Vormundschaft für den Letztern angetragen werden.

Art. 39. Wer Vormünder bestellen kann.
Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 18.

§. 101. Wenn Minderjährige wegen Ableben des Vaters bevormundet werden sollen, so muß die Mutter die erforderliche Anzeige davon längstens binnen sechs Wochen nach dem Tode des Mannes machen.

§. 102. Versäumt sie dieses, so haftet sie nicht nur vorzüglich vor allen Verwandten, wegen des den Kindern aus der unterbliebenen Bevormundung entstandenen Schadens; sondern sie verliert auch alle Ansprüche auf die Vormundschaft.

Art. 40. Von dem Vermögen des Pflegebefohlenen.
Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 18.

§. 593. Das Recht des Pflegebefohlenen, eine nichtig geschehene Veräußerung zu widerrufen, geht verloren, wenn er dieselbe, nachdem er der Vormundschaft entlassen worden, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

§. 594. Für eine stillschweigende Genehmigung ist besonders zu achten, wenn der Pflegebefohlene die Bezahlung der rückständigen Kaufgelder annimmt, oder wenn er die verkaufte Sache von dem Besitzer pachtet.

§. 595. Ferner, wenn er die durch einen lästigen Vertrag veräußerte Sache, binnen zehn Jahren nach aufgehobener Vormundschaft, nicht zurück fordert.

Art. 41. Von der Aufhebung der Vormundschaften.
Allg. Landrecht. Th. II. Tit. 18.

a. §. 790. Willigt eine verheirathete Pflegebefohlene in die Gütergemeinschaft, so erstrecken sich die Wirkungen auf den Anfang der Ehe zurück.

---

[1]) In Ostpreußen und Litthauen sind allein die Kämmerei und Akademie zu Königsberg und die Kämmerei zu Braunsberg zum Abzuge berechtigt, letztere bezieht jedoch nur die gabella haereditaria. Die fiskalischen Abzugsgelder von weniger als 240 Thlrn. hat der Staat dem Aerarium der deutsch-reformirten Kirche zu Braunsberg als Dotation überwiesen. In Westpreußen sind nur die Städte Danzig, Elbing, Marienburg und Neukirch nebst einigen Gerichtsbarkeiten im Thorn'schen Kreise im Besitz des Abzugsrechts.

§. 791. Eben das findet Statt, wenn die gewesene Pflegebefohlene drei Monate nach der, von dem Richter ihr ertheilten Belehrung, verstreichen läßt, ohne sich zur Ausschließung der Gemeinschaft zu erklären, und die gehörige Bekanntmachung nachzusuchen.

§. 794. Haben der Vormund und das vormundschaftliche Gericht bei Aufhebung der Vormundschaft, die Erklärung der Pflegebefohlenen zu fordern verabsäumt; und hat auch diese innerhalb dreier Monate nach erlangter Volljährigkeit auf die Ausschließung nicht angetragen, so muß angenommen werden, daß die Gemeinschaft mit der §. 790 bestimmten Wirkung vorhanden sei.

b. §. 823. Sind binnen zehn Jahren von dem Leben oder Tode eines Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf seine Todeserklärung angetragen werden.

c. §. 852. Meldet sich ein Verschollener erst nach 30 Jahren, von dem Tage der rechtskräftigen Todeserklärung an gerechnet; so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen nach seinem Stande nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 853. Nur die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen haben hierunter, wenn sie sich erst 30 Jahre nach der Todeserklärung melden, mit ihm gleiche Rechte.

§ 854. Sind seit der Entfernung des Abwesenden, oder seit der letztern von ihm eingegangenen Nachricht, 40 Jahre verflossen, ohne daß in der Zwischenzeit Todeserklärung nachgesucht worden, so kann dieselbe auf den Antrag des alsdann vorhandenen nächsten Verwandten erfolgen, ohne daß es einer Ediktalcitation bedarf.

§. 855. War der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht 24 Jahr alt; so werden diese 40 Jahre von dem Tage an, da er das 24. Jahr zurückgelegt hat, gerechnet.

d. §. 865. Dem Pflegebefohlenen steht es frei, bei der Schlußrechnung auch noch Erinnerungen gegen die schon abgelegten Rechnungen nachzubringen.

§. 866. Doch kann er gegen Rechnungen, die weiter als auf zehn Jahre, zurückgehen, und worüber der Vormund von dem Gerichte quittirt worden ist, nur solche Ausstellungen machen, die auf eine durch Vorsatz oder grobes Versehen ihm zugefügte Verkürzung sich gründen.

§. 894. Zögert der gewesene Pflegebefohlene mit Ertheilung der Verzicht über geführte Vormundschaft über ein Jahr, vom Tage der ihm zugestellten Schlußrechnung, so können ihn der Vormund und das vormundschafliche Gericht, zu deren Ertheilung, oder zur gerichtlichen Anbringung seiner Ausstellungen im ordentlichen Wege Rechtens anhalten.

Art. 42. Von Beleidigungen der Ehre.
Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 20.

§. 659. Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet

sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb drei Monate nicht gerügt hat.

§. 660. Doch ist auch alsdann das Recht des Beleidigten zum eigentlichen Schadenersatze noch nicht erloschen.[1])

Art. 43. Vom Eigennutz und Betrug. Allg. Landrecht, Th. II. Tit. 20.

§. 1272. Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Capitel III.

Criminal=Ordnung.

Art. 1. Von Verjährung der Verbrechen.

§. 597. Wegen Verbrechen, welche erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren seit der Verübung zur Wissenschaft des Richters kommen, soll ohne Unterschied der Fälle, weder Untersuchung noch Bestrafung stattfinden, auch der Angeschuldigte bei dem Genusse aller bürgerlichen Rechte, besonders wider Innungen und Zünfte geschützt werden.

§. 598. Ist dem Richter das Verbrechen schon früher bekannt geworden, der Thäter aber erst nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seit der Verübung desselben ausgemittelt, so soll derselbe nur alsdann dieses Verbrechens wegen zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt.

§. 599. Wenn schon vorher Anzeigen wider den Verbrecher vorhanden waren, derselbe sich jedoch durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und das Gericht erst nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seinen Aufenthalt entdeckt hat, oder ihn verhaften können; so muß zwar die Untersuchung gehörig eingeleitet, bei Bestimmung der Strafe jedoch auf den bisherigen Lebenswandel des Verbrechers vorzüglich Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden.

---

[1]) Resc. vom 24. Febr. 1838. Injurien gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes verjähren nicht in 3 Monaten.

§. 600. Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer 6monatlichen, oder noch kürzeren Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße besteht, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewaltthätigkeit noch körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden diese Vorschriften schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist.

§. 601. Bei dem Verbrechen der Bigamie soll dieser fünfjährige Zeitraum von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Copulation gerechnet werden.

§. 602. Wegen solcher Vergehungen, weshalb eine Untersuchung von Amtswegen nicht stattfindet, soll ein ferneres Verfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn dergleichen Verbrechen erst nach einem Jahre, seitdem sie verübt worden und zur Kenntniß desjenigen, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist, gekommen sind. von dem letztern bei dem Richter angezeigt worden.[1])

§. 603. Verbrecher die aus der Haft oder der Strafanstalt entflohen sind, können sich des Einwandes der Verjährung nicht bedienen. Der Richter ist jedoch verbunden, den Fall der vorgesetzten Behörde zur ferneren Verfügung anzuzeigen, wenn seit der Entweichung des Verbrechers 20 Jahre verflossen sind, und sich derselbe diese Zeit hindurch ununterbrochen auf eine ehrliche Weise ernährt und kein anderes Verbrechen begangen hat.

Capitel IV.

Darstellung der Präklusiv-Fristen, so wie der Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung der Rechtsmittel im Civil-Prozeßverfahren.

Art. 1. a. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde beträgt in al-

---

[1]) Gesetz betreffend das Verfahren in den, bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

§. 22. Der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter Anklage gestellt werden.

Gegen denjenigen aber, welcher nur von der Anklage entbunden wird, ist eine Erneuerung der Anklage, insofern sie durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel begründet wird, so lange zulässig, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

§. 98. Gegen ein rechtskräftiges Urtheil kann der Angeklagte zu jeder Zeit, der Staatsanwalt aber nur so lange, als das Verbrechen noch nicht verjährt ist, das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. G.-S. 1846. S. 271 und 284.

len Prozeß-Sachen, mit Ausnahme der im Art. 14 der Allh. Deklaration vom 6. April 1839 und §. 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 benannten schleunigen Prozeß-Sachen:

a. im Wechsel-Prozeß,

b. in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden,

c. im eigentlichen Merkantil-Prozesse.

d. in Bausachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt,

wo die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung spätestens binnen 3 Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll angebracht oder schriftlich eingereicht werden muß, sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet; und wird dieses Rechtsmittel nur dann gewahrt, wenn dasselbe innerhalb der sechs Wochen, oder des 42. Tages von Tage der Erkenntniß-Behändigung ab, bei demjenigen Gerichte angemeldet wird, welches in der ersten Instanz instruirt oder erkannt hat.

In Auseinandersetzungs-Sachen ist das Rechtsmittel stets bei den die Auseinandersetzung leitenden General-Kommissionen oder den ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen anzumelden.

b. Für den Fiskus, so wie für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Corporationen, und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, wird die obige Frist verdoppelt, also auf 12 Wochen oder 84 Tage festgesetzt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist, weder dem Fiskus, noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

(§§. 21 und 22 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde. G.-S. S. 307)

(Art. 13 und 14 der Deklaration vom 6. April. G.-S. S. 131)

(§§. 1 und 2 der Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel vom 21. Juli 1846. G.-S. S. 291)

Art. 2. Die Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der, für die Anmeldung bestehenden Frist, also bis zum 70. Tage nach Behändigung der Erkenntniß-Ausfertigung an die Parthei oder deren Stellvertreter, und ohne daß es einer besondern Aufforderung dazu bedarf dem Gerichte höherer Instanz, und zwar stets schriftlich überreicht werden. Nur aus Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist angemessen verlängert werden.

(§. 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846 G.=S. 1846. S. 296.)

Art. 3. Restitutions=Gesuche gegen Contumazial=Erkenntniße und Purifikations=Resolutionen, welche wegen Ausbleibens in dem Termin zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind, müssen innerhalb 10 Tagen, von der Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses resp. der Resolution eingereicht werden.

In Mandats=Prozessen, so wie in den Bagatellsachen, welche nach Form der Mandats=Prozesse behandelt werden, beginnt die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Restitution mit dem Zeitpunkte, in welchem das Mandat die Wirkung eines Contumazial=Erkenntnisses angenommen hat.

Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen 10 Tagen nach dem versäumten Termine, es mag inzwischen bereits erkannt sein oder nicht, Restitution nachgesucht werden.

In den Art. 1. sub. a bis auf d aufgeführten schleunigen Prozeßsachen findet das Rechtsmittel der Restitution nicht Statt.

(§§. 31, 28 und 27 der Verordnung vom 21 Juli 1846 (G.=S. S. 300 und 299). Abschnitt 3. Tit. 14. Th. der A. G.=O.)

(Verordnung über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations=Resolutionen vom 18. März 1840. §§. 1. u. 2. G.=S. S. 102)

Art. 4. Die Art. 1. a und b angeführte Frist von 6 und resp. 12 Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeits=Beschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte, und auf die Einlegung des, an das vorgesetzte Ministerium zuläßigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General=Kommissionen, und der ihre Stelle vertretenden Regierungs=Abtheilungen. (§. 7 der Verordnung vom 5. Mai 1838. G.=S. S. 275).

(Deklaration vom 1. April 1839 Art. 13. G.=S. S. 131)

Art. 5. Bei Berechnung aller dieser Fristen wird der Tag der Insinuation der Erkenntniß=Ausfertigung nicht mitgerechnet. §. 9 der Verordnung vom 5. Mai 1838. (G.=S. S. 275.)

Tabelle

der Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel und zur Einreichung der Einführung und Rechtfertigung der Appellation, Revision und Nichtigkeits=Beschwerde in nicht schleunigen Prozessen.

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
1 Januar.	12 Februar.	26 März.	12 März.	23 April.
2 =	13 =	27 =	13 =	24 =
3 =	14 =	28 =	14 =	25 =
4 =	15 =	29 =	15 =	26 =
5 =	16 =	30 =	16 =	27 =
6 =	17 =	31 =	17 =	28 =
7 =	18 =	1 April.	18 =	29 =
8 =	19 =	2 =	19 =	30 =
9 =	20 =	3 =	20 =	1 Mai.
10 =	21 =	4 =	21 =	2 =
11 =	22 =	5 =	22 =	3 =
12 =	23 =	6 =	23 =	4 =
13 =	24 =	7 =	24 =	5 =
14 =	25 =	8 =	25 =	6 =
15 =	26 =	9 =	26 =	7 =
16 =	27 =	10 =	27 =	8 =
17 =	28 =	11 =	28 =	9 =
18 =	1 März	12 =	29 =	10 =
19 =	2 =	13 =	30 =	11 =
20 =	3 =	14 =	31 =	12 =
21 =	4 =	15 =	1 April.	13 =
22 =	5 =	16 =	2 =	14 =
23 =	6 =	17 =	3 =	15 =
24 =	7 =	18 =	4 =	16 =
25 =	8 =	19 =	5 =	17 =
26 =	9 =	20 =	6 =	18 =
27 =	10 =	21 =	7 =	19 =
28 =	11 =	22 =	8 =	20 =
29 =	12 =	23 =	9 =	21 =
30 =	13 =	24 =	10 =	22 =
31 =	14 =	25 =	11 =	23 =
1 Februar.	15 =	26 =	12 =	24 =
2 =	16 =	27 =	13 =	25 =
3 =	17 =	28 =	14 =	26 =
4 =	18 =	29 =	15 =	27 =
5 =	19 =	30 =	16 =	28 =
6 =	20 =	1 Mai.	17 =	29 =
7 =	21 =	2 =	18 =	30 =
8 =	22 =	3 =	19 =	31 =
9 =	23 =	4 =	20 =	1 Juni.
10 =	24 =	5 =	21 =	2 =
11 =	25 =	6 =	22 =	3 =
12 =	26 =	7 =	23 =	4 =

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
13 Februar.	27 März.	8 Mai.	24 April.	5 Juni.
14 "	28 "	9 "	25 "	6 "
15 "	29 "	10 "	26 "	7 "
16 "	30 "	11 "	27 "	8 "
17 "	31 "	12 "	28 "	9 "
18 "	1 April.	13 "	29 "	10 "
19 "	2 "	14 "	30 "	11 "
20 "	3 "	15 "	1 Mai.	12 "
21 "	4 "	16 "	2 "	13 "
22 "	5 "	17 "	3 "	14 "
23 "	6 "	18 "	4 "	15 "
24 "	7 "	19 "	5 "	16 "
25 "	8 "	20 "	6 "	17 "
26 "	9 "	21 "	7 "	18 "
27 "	10 "	22 "	8 "	19 "
28 "	11 "	23 "	9 "	20 "
1 März.	12 "	24 "	10 "	21 "
2 "	13 "	25 "	11 "	22 "
3 "	14 "	26 "	12 "	23 "
4 "	15 "	27 "	13 "	24 "
5 "	16 "	28 "	14 "	25 "
6 "	17 "	29 "	15 "	26 "
7 "	18 "	30 "	16 "	27 "
8 "	19 "	31 "	17 "	28 "
9 "	20 "	1 Juni.	18 "	29 "
10 "	21 "	2 "	19 "	30 "
11 "	22 "	3 "	20 "	1 Juli.
12 "	23 "	4 "	21 "	2 "
13 "	24 "	5 "	22 "	3 "
14 "	25 "	6 "	23 "	4 "
15 "	26 "	7 "	24 "	5 "
16 "	27 "	8 "	25 "	6 "
17 "	28 "	9 "	26 "	7 "
18 "	29 "	10 "	27 "	8 "
19 "	30 "	11 "	28 "	9 "
20 "	1 Mai.	12 "	29 "	10 "
21 "	2 "	13 "	30 "	11 "
22 "	3 "	14 "	31 "	12 "
23 "	4 "	15 "	1 Juni.	13 "
24 "	5 "	16 "	2 "	14 "
25 "	6 "	17 "	3 "	15 "
26 "	7 "	18 "	4 "	16 "
27 "	8 "	19 "	5 "	17 "
28 "	9 "	20 "	6 "	18 "
29 "	10 "	21 "	7 "	19 "
30 "	11 "	22 "	8 "	20 "
31 "	12 "	23 "	9 "	21 "
1 April.	13 "	21 "	10 "	22 "

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
2 April.	14 Mai.	25 Juni.	11 Juni.	23 Juli.
3 =	15 =	26 =	12 =	24 =
4 =	16 =	27 =	13 =	25 =
5 =	17 =	28 =	14 =	26 =
6 =	18 =	29 =	15 =	27 =
7 =	19 =	30 =	16 =	28 =
8 =	20 =	1 Juli.	17 =	29 =
9 =	21 =	2 =	18 =	30 =
10 =	22 =	3 =	19 =	31 =
11 =	23 =	4 =	20 =	1 Aug.
12 =	24 =	5 =	21 =	2 =
13 =	25 =	6 =	22 =	3 =
14 =	26 =	7 =	23 =	4 =
15 =	27 =	8 =	24 =	5 =
16 =	28 =	9 =	25 =	6 =
17 =	29 =	10 =	26 =	7 =
18 =	30 =	11 =	27 =	8 =
19 =	31 =	12 =	28 =	9 =
20 =	1 Juni.	13 =	29 =	10 =
21 =	2 =	14 =	30 =	11 =
22 =	3 =	15 =	1 Juli.	12 =
23 =	4 =	16 =	2 =	13 =
24 =	5 =	17 =	3 =	14 =
25 =	6 =	18 =	4 =	15 =
26 =	7 =	19 =	5 =	16 =
27 =	8 =	20 =	6 =	17 =
28 =	9 =	21 =	7 =	18 =
29 =	10 =	22 =	8 =	19 =
30 =	11 =	23 =	9 =	20 =
1 Mai.	12 =	24 =	10 =	21 =
2 =	13 =	25 =	11 =	22 =
3 =	14 =	26 =	12 =	23 =
4 =	15 =	27 =	13 =	24 =
5 =	16 =	28 =	14 =	25 =
6 =	17 =	29 =	15 =	26 =
7 =	18 =	30 =	16 =	27 =
8 =	19 =	31 =	17 =	28 =
9 =	20 =	1 Aug.	18 =	29 =
10 =	21 =	2 =	19 =	30 =
11 =	22 =	3 =	20 =	31 =
12 =	23 =	4 =	21 =	1 Sept.
13 =	24 =	5 =	22 =	2 =
14 =	25 =	6 =	23 =	3 =
15 =	26 =	7 =	24 =	4 =
16 =	27 =	8 =	25 =	5 =
17 =	28 =	9 =	26 =	6 =
18 =	29 =	10 =	27 =	7 =
19 =	30 =	11 =	28 =	8 =
20 =	1 Juli.	12 =	29 =	9 =

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels. 6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift. 10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
21 Mai.	2 Juli.	13 Aug.	30 Juli	10 Sept.
22 =	3 =	14 =	31 =	11 =
23 =	4 =	15 =	1 Aug.	12 =
24 =	5 =	16 =	2 =	13 =
25 =	6 =	17 =	3 =	14 =
26 =	7 =	18 =	4 =	15 =
27 =	8 =	19 =	5 =	16 =
28 =	9 =	20 =	6 =	17 =
29 =	10 =	21 =	7 =	18 =
30 =	11 =	22 =	8 =	19 =
31 =	12 =	23 =	9 =	20 =
1 Juni.	13 =	24 =	10 =	21 =
2 =	14 =	25 =	11 =	22 =
3 =	15 =	26 =	12 =	23 =
4 =	16 =	27 =	13 =	24 =
5 =	17 =	28 =	14 =	25 =
6 =	18 =	29 =	15 =	26 =
7 =	19 =	30 =	16 =	27 =
8 =	20 =	31 =	17 =	28 =
9 =	21 =	1 Sept.	18 =	29 =
10 =	22 =	2 =	19 =	30 =
11 =	23 =	3 =	20 =	1 Octb.
12 =	24 =	4 =	21 =	2 =
13 =	25 =	5 =	22 =	3 =
14 =	26 =	6 =	23 =	4 =
15 =	27 =	7 =	24 =	5 =
16 =	28 =	8 =	25 =	6 =
17 =	29 =	9 =	26 =	7 =
18 =	30 =	10 =	27 =	8 =
19 =	31 =	11 =	28 =	9 =
20 =	1 Aug.	12 =	29 =	10 =
21 =	2 =	13 =	30 =	11 =
22 =	3 =	14 =	31 =	12 =
23 =	4 =	15 =	1 Sept.	13 =
24 =	5 =	16 =	2 =	14 =
25 =	6 =	17 =	3 =	15 =
26 =	7 =	18 =	4 =	16 =
27 =	8 =	19 =	5 =	17 =
28 =	9 =	20 =	6 =	18 =
29 =	10 =	21 =	7 =	19 =
30 =	11 =	22 =	8 =	20 =
1 Juli.	12 =	23 =	9 =	21 =
2 =	13 =	24 =	10 =	22 =
3 =	14 =	25 =	11 =	23 =
4 =	15 =	26 =	12 =	24 =
5 =	16 =	27 =	13 =	25 =
6 =	17 =	28 =	14 =	26 =
7 =	18 =	29 =	15 =	27 =

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a date ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
8 Juli	19 Aug.	30 Sept.	16 Sept.	28 Octb.
9 =	20 =	1 Octb.	17 =	29 =
10 =	21 =	2 =	18 =	30 =
11 =	22 =	3 =	19 =	31 =
12 =	23 =	4 =	20 =	1 Nov.
13 =	24 =	5 =	21 =	2 =
14 =	25 =	6 =	22 =	3 =
15 =	26 =	7 =	23 =	4 =
16 =	27 =	8 =	24 =	5 =
17 =	28 =	9 =	25 =	6 =
18 =	29 =	10 =	26 =	7 =
19 =	30 =	11 =	27 =	8 =
20 =	31 =	12 =	28 =	9 =
21 =	1 Sept.	13 =	29 =	10 =
22 =	2 =	14 =	30 =	11 =
23 =	3 =	15 =	1 Octb.	12 =
24 =	4 =	16 =	2 =	13 =
25 =	5 =	17 =	3 =	14 =
26 =	6 =	18 =	4 =	15 =
27 =	7 =	19 =	5 =	16 =
28 =	8 =	20 =	6 =	17 =
29 =	9 =	21 =	7 =	18 =
30 =	10 =	22 =	8 =	19 =
31 =	11 =	23 =	9 =	20 =
1 Aug.	12 =	24 =	10 =	21 =
2 =	13 =	25 =	11 =	22 =
3 =	14 =	26 =	12 =	23 =
4 =	15 =	27 =	13 =	24 =
5 =	16 =	28 =	14 =	25 =
6 =	17 =	29 =	15 =	26 =
7 .	18 =	30 =	16 =	27 =
8 =	19 =	31 =	17 =	28 =
9 =	20 =	1 Nov.	18 =	29 =
10 =	21 =	2 =	19 =	30 =
11 =	22 =	3 =	20 =	1 Decb.
12 =	23 =	4 =	21 =	2 =
13 =	24 =	5 =	22 =	3 =
14 =	25 =	6 =	23 =	4 =
15 =	26 =	7 =	24 =	5 =
16 =	27 =	8 =	25 =	6 =
17 =	28 =	9 =	26 =	7 =
18 =	29 =	10 =	27 =	8 =
19 =	30 =	11 =	28 =	9 =
20 =	1 Octb.	12 =	29 =	10 =
21 =	2 =	13 =	30 =	11 =
22 =	3 =	14 =	31 =	12 =
23 =	4 =	15 =	1 Nov.	13 =
24 =	5 =	16 =	2 =	14 =
25 =	6 =	17 =	3 =	15 =

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
26 Aug.	7 Octb.	18 Nov.	4 Nov.	16 Decb.
27 =	8 =	19 =	5 =	17 =
28 =	9 =	20 =	6 =	18 =
29 =	10 =	21 =	7 =	19 =
30 =	11 =	22 =	8 =	20 =
31 =	12 =	23 =	9 =	21 =
1 Sept.	13 =	24 =	10 =	22 =
2 =	14 =	25 =	11 =	23 =
3 =	15 =	26 =	12 =	24 =
4 =	16 =	27 =	13 =	25 =
5 =	17 =	28 =	14 =	26 =
6 =	18 =	29 =	15 =	27 =
7 =	19 =	30 =	16 =	28 =
8 =	20 =	1 Decb.	17 =	29 =
9 =	21 =	2 =	18 =	30 =
10 =	22 =	3 =	19 =	31 =
11 =	23 =	4 =	20 =	1 Jan.
12 =	24 =	5 =	21 =	2 =
13 =	25 =	6 =	22 =	3 =
14 =	26 =	7 =	23 =	4 =
15 =	27 =	8 =	24 =	5 =
16 =	28 =	9 =	25 =	6 =
17 =	29 =	10 =	26 =	7 =
18 =	30 =	11 =	27 =	8 =
19 =	31 =	12 =	28 =	9 =
20 =	1 Nov.	13 =	29 =	10 =
21 =	2 =	14 =	30 =	11 =
22 =	3 =	15 =	1 Decb.	12 =
23 =	4 =	16 =	2 =	13 =
24 =	5 =	17 =	3 =	14 =
25 =	6 =	18 =	4 =	15 =
26 =	7 =	19 =	5 =	16 =
27 =	8 =	20 =	6 =	17 =
28 =	9 =	21 =	7 =	18 =
29 =	10 =	22 =	8 =	19 =
30 =	11 =	23 =	9 =	20 =
1 Octb.	12 =	24 =	10 =	21 =
2 =	13 =	25 =	11 =	22 =
3 =	14 =	26 =	12 =	23 =
4 =	15 =	27 =	13 =	24 =
5 =	16 =	28 =	14 =	25 =
6 =	17 =	29 =	15 =	26 =
7 =	18 =	30 =	16 =	27 =
8 =	19 =	31 =	17 =	28 =
9 =	20 =	1 Jan.	18 =	29 =
10 =	21 =	2 =	19 =	30 =
11 =	22 =	3 =	20 =	31 =
12 =	23 =	4 =	21 =	1 Febr.

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
13 Octb.	24 Nov.	5 Jan.	22 Decb.	2 Febr.
14 =	25 =	6 =	23 =	3 =
15 =	26 =	7 =	24 =	4 =
16 =	27 =	8 =	25 =	5 =
17 =	28 =	9 =	26 =	6 =
18 =	29 =	10 =	27 =	7 =
19 =	30 =	11 =	28 =	8 =
20 =	1 Dec.	12 =	29 =	9 =
21 =	2 =	13 =	30 =	10 =
22 =	3 =	14 =	31 =	11 =
23 =	4 =	15 =	1 Jan.	12 =
24 =	5 =	16 =	2 =	13 =
25 =	6 =	17 =	3 =	14 =
26 =	7 =	18 =	4 =	15 =
27 =	8 =	18 =	5 =	16 =
28 =	9 =	20 =	6 =	17 =
29 =	10 =	21 =	7 =	18 =
30 =	11 =	22 =	8 =	19 =
31 =	12 =	23 =	9 =	20 =
1 Nov.	13 =	24 =	10 =	21 =
2 =	14 =	25 =	11 =	22 =
3 =	15 =	26 =	12 =	23 =
4 =	16 =	27 =	13 =	24 =
5 =	17 =	28 =	14 =	25 =
6 =	18 =	29 =	15 =	26 =
7 =	19 =	30 =	16 =	27 =
8 =	20 =	31 =	17 =	28 =
9 =	21 =	1 Febr.	18 =	1 März.
10 =	22 =	2 =	19 =	2 =
11 =	23 =	3 =	20 =	3 =
12 =	24 =	4 =	21 =	4 =
13 =	25 =	5 =	22 =	5 =
14 =	26 =	6 =	23 =	6 =
15 =	27 =	7 =	24 =	7 =
16 =	28 =	8 =	25 =	8 =
17 =	29 =	9 =	26 =	9 =
18 =	30 =	10 =	27 =	10 =
19 =	31 =	11 =	28 =	11 =
20 =	1 Jan.	12 =	29 =	12 =
21 =	2 =	13 =	30 =	13 =
22 =	3 =	14 =	31 =	14 =
23 =	4 =	15 =	1 Febr.	15 =
24 =	5 =	16 =	2 =	16 =
25 =	6 =	17 =	3 =	17 =
26 =	7 =	18 =	4 =	18 =
27 =	8 =	19 =	5 =	19 =
28 =	9 =	20 =	6 =	20 =
29 =	10 =	21 =	7 =	21 =
30 =	11 =	22 =	8 =	22 =

Datum der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses.	Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels.		Tag des Ablaufs der Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift.	
	6 Wochen a dato ins.	12 Wochen a dato ins.	10 Wochen a dato ins.	16 Wochen a dato ins.
1 Decb.	12 Jan.	23 Febr.	9 Febr.	23 März.
2 =	13 =	24 =	10 =	24 =
3 =	14 =	25 =	11 =	25 =
4 =	15 =	26 =	12 =	26 =
5 =	16 =	27 =	13 =	27 =
6 =	17 =	28 =	14 =	28 =
7 =	18 =	1 März.	15 =	29 =
8 =	19 =	2 =	16 =	30 =
9 =	20 =	3 =	17 =	31 =
10 =	21 =	4 =	18 =	1 April.
11 =	22 =	5 =	19 =	2 =
12 =	23 =	6 =	20 =	3 =
13 =	24 =	7 =	21 =	4 =
14 =	25 =	8 =	22 =	5 =
15 =	26 =	9 =	23 =	6 =
16 =	27 =	10 =	24 =	7 =
17 =	28 =	11 =	25 =	8 =
18 =	29 =	12 =	26 =	9 =
19 =	30 =	13 =	27 =	10 =
20 =	31 =	14 =	28 =	11 =
21 =	1 Febr.	15 =	1 März.	12 =
22 =	2 =	16 =	2 =	13 =
23 =	3 =	17 =	3 =	14 =
24 =	4 =	18 =	4 =	15 =
25 =	5 =	19 =	5 =	16 =
26 =	6 =	20 =	6 =	17 =
27 =	7 =	21 =	7 =	18 =
28 =	8 =	22 =	8 =	19 =
29 =	9 =	23 =	9 =	20 =
30 =	10 =	24 =	10 =	21 =
31 =	11 =	25 =	11 =	22 =

Bei einem Schaltjahr wird als Tag des Ablaufs der Frist zur Anmeldung der Rechtsmittel, so wie zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift, gegen die in vorstehender Tabelle aufgeführten Daten ein Datum früher angenommen, mit Ausnahme der Anmeldungsfrist in Columne 1. für die Tage der Erkenntniß-Insinuation vom 1. bis incl. 17. Januar. Für den 18. Januar tritt sodann, statt des hier aufgeführten 1. März, der 29. Februar ein. Vom 1. März ab gelten jedoch auch bei einem Schaltjahr die in vorstehender Tabelle aufgeführten Frist-Ablaufs-Daten.

Capitel. V.

Verjährungs- und Präklusivfristen, welche durch spätere besondere Gesetze bestimmt sind.

Art. 1. Vorschriften über die allgemeine Verjährung in den neu erworbenen oder wieder vereinigten Provinzen durch Einführung des Allg. Landrechts.

a. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts in die von den Preußischen Staaten getrennt gewesenen und mit denselben wieder vereinigten Provinzen. Vom 9. Sept. 1814. §. 12.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Januar 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Januar 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allg. Landrechts zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1. Januar 1815 angefangenen Verjährung im Allg. Landrecht eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährungsfrist sich gründen will, die Frist derselben nur vom 1. Januar 1815 an berechnen. (G. S. 1814. S. 92.)

b. Patent wegen Wiedereinführung des Allg. Landrechts in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete. Vom 9. Nov. 1816. §. 16.

Wörtlich wie vorstehend ad a nur mit der Maßgabe, daß hier statt des 1. Januar 1815 der 1. Januar 1817 in Anwendung tritt. (G. S. 1816. S. 221.)

c. Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9. Nov. 1816. §. 16.

Wörtlich wie vorstehend ad a nur mit der Maßgabe, daß hier statt des 1. Januar 1815 der 1. März 1817 in Anwendung kommt. (G. S. 1816. S. 229)

d. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte. Vom 15. Nov. 1816. §. 12.

Wörtlich wie ad a nur mit der Maßgabe, daß hier statt des 1. Januar 1815 der 1. März 1817 in Anwendung kommt und der Zusatz zutritt:

„Es sollen auch da, wo in dem Allg. Landrecht für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden. (G. S. 1816. S. 236.)

c. Patent wegen Einführung des Allg. Landrechts in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuen Kirchen (frei und Hückengrund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 21. Juni 1825. § 19.

Wörtlich wie ad a nur mit der Maßgabe, daß hier statt des 1. Januar 1815 der 1. Decbr. 1825 in Anwendung kommt. Desgleichen folgt wörtlich der Zusatz wie ad d. (G. S. 1825. S. 157.)

f. Patent wegen Publikation des Provinzialrechts für West-Preußen. Vom 19. April 1844. §. 8.

Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, in denen sie vor dem 1. Juli 1844 vollendet ist, nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn auch die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst späterhin geltend gemacht werden. In solchen Fällen aber, in welchen die bisher gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. Juli 1844 noch nicht abgelaufen ist, sollen, so weit es nicht auf die Zulässigkeit des Anfangs der Verjährung oder auf eine vor dem gedachten Zeitpunkte Statt gefundene Unterbrechung ankommt, die allgemeinen Landesgesetze zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer vor dem 1. Juli 1844 angefangenen Verjährung in den allgemeinen Landesgesetzen eine kürzere Frist als in den bisherigen Provinzialgesetzen vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist nur vom 1. Juli 1844 an berechnen. (G. S. 1844. S. 104.)

Art. 2. Bleicher- und Leinenwebergewerbe in Schlesien.

Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen 14 Tagen dem Eigenthümer zurückgeben. — Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sei, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet. (Allh. Verordnung; betreffend die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 2. Juni 1827. G. S. 1827. S. 95.)

Art. 3. Verjährung der Jagdgerechtigkeit und Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte.

a. Den Gütern, welche in Ostpreußen vor dem 3. Dec. 1775 mit adeligen Rechten besessen worden, steht die Jagdgerechtigkeit, ohne besondere Erwerbung und in der Regel auch ohne Einschränkung auf mittlere oder niedere Jagd, mithin auch die hohe Jagd zu. (Allg. Verord. v. 25. April 1816. G. S. 1816. S. 138.)

b. Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte.

αα. Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen, vom 7. März 1843.

§. 28. Die Appellation gegen Entscheidungen der Kreistheilungs-Kommission muß innerhalb 6 Wochen nach der Insinuation des Bescheides eingelegt werden.

§. 33. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskommission findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde nach den Bestimmungen der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 statt. (G. S. 1843. S. 121. 122.)

ββ. Verordnung über die Ausführung der Jagd-Gemeinheits-Theilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, so wie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile, vom 7. März 1843.

§. 28 u. 33. Wörtlich wie vorstehend ad *αα.* (G. S. 1843. S. 137. 138.)

Art. 4. Verjährungsfristen bei Amortisation solcher Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungszeit nicht zum Vorschein gekommen sind.

a. Schlesisches Landschafts-Reglement, vom 9. Juli 1770. Th. 3. Cap. 4, §. 34 u. 40 und Allh. Cab. Ordre vom 4 Jan. 1845. (Rabe, Bd. 2. S. 152 u. 153 u. G. S. 1845. S. 99.)

Hat sich zwar ein Besitzer gemeldet, ohne jedoch die Pfandbriefe produciren zu können, vielmehr dessen Verlust angezeigt, so wird eine öffentliche Bekanntmachung mit 6monatlicher Präklusivfrist erlassen. Nach fruchtlosem Ablauf wird ein neuer Pfandbrief ausgefertigt und dem Imploranten behändigt. Hat sich jedoch weder ein Besitzer gemeldet, noch ist der Pfandbrief präsentirt worden, so findet ein gleiches Verfahren mit gleicher Fristansetzung statt, nur wird in diesem letzteren Falle der neue ausgefertigte Pfandbrief dem eigenthümlichen Fond der Landschaft überwiesen.

b. Kur- und Neumärkisch ritterschaftliches Credit-Reglement vom 14. Juni 1777. Th. 3, Cap. 4. §. 218.

Wenn Jemand behauptet, daß sein Pfandbrief oder Zinsschein verloren oder entwendet ist, als welches er in den beiden nächsten Zins-Zahlungsterminen anzeigen muß, sich aber Niemand meldet, welcher solchen zur Hebung der Interessen präsentirt, so bleiben die Interessen so lange in deposito bis sich Jemand meldet, und den Pfandbrief oder Zinsschein präsentirt.

Unterbleibt dieses in zwei Zins-Zahlungsterminen, so muß das Nöthige durch öffentliche Proklamate, Intelligenzien und Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich aldann Niemand in den nächsten 5 Jahren meldet und den ausgerufenen Pfandbrief oder Zinsschein produzirt, so werden sowohl das Capital, als auch die in deposito verbliebenen Zinsen demjenigen ausgezahlt, welcher den Verlust angezeigt hat; trifft hingegen der Fall zu, daß ein Pfandbrief oder Zinsschein

in zwei Zahlungsterminen nicht präsentirt wird, und Niemand dessen Verlust anzeigt, so wird solcher per publica proclamata ausgerufen, und wenn sich Niemand binnen 10 Jahren dazu legitimirt, so fallen die in deposito befindlichen Zinsen der Kasse anheim und das Kapital wird auf dem Gute gelöscht. (Rabe, Bd. XI. S. 213—14.)

c. Das Pommersche Landschafts-Reglement vom 13. März 1781. Th. 4, Cap. 34—41

enthält dieselben Bestimmungen wie das Schlesische Landschafts-Reglement ad a.

d. Landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Decbr. 1821.

§. 301. Die Einlieferung, Eintragung und Durchstreichung des Pfandbriefs-Zins-Coupons wirkt einen vollständigen Beweis der geschehenen Zahlung gegen jeden Anspruch, der innerhalb 10 Jahren gemacht werden könnte. Zu diesem Behuf werden die Coupons 10 Jahre lang bei der Kasse aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber vernichtet: und keine Nachforderung von Zinsen mehr angehört. G. S. 1821. S. 255.

Art. 5. Privilegirte Testamente des Gesandschafts-Personals.

Ges. über die Testamente der Preuß. Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande. Vom 3. April 1823.

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienste stehen, sollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äußeren Form alsdann gültig sein, wenn sie die Gesetze des Orts, wo sie errichtet worden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen, sind jedoch auch befugt, frei von den Gesetzen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren.

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muß eigenhändig vom Testator ge- und unterschrieben, auch datirt sein. Hiernächst muß sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahme-Gesuch. bei dem Kammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsschein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegirten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Kurier oder Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2 errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der, auf geschehe-

Bayerische Staatsbibliothek München

bene Rückberufung, erfolgten Rückkehr in Unsere Staaten. (G.-S. 1823. S 40—41.)

Art. 6. Gemeinheitstheilungen.

Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817.

§. 173. Gegen Entscheidungen der General-Commission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fidei-Kommiß-Folger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur ein Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt und stipulirte Laudemien als unzuläßig verworfen werden, so kann sie allerdings im Wege der Apellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrigen, das Interesse der Parteien allein betreffende Definitiv-Enscheidungen der General-Commission, das Rechtsmittel der Appellation zuläßig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen als des Fisci, der Kirche rc. deren Interesse sie von Amtswegen wahr zu nehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation über 50 Thaler Courant betragen.

§. 176. Die Appellation an das Revisions-Kollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen 10 Tagen nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesetzten Instanz eingelegt werden. (G.-S. 1817. S. 190 und 191.)

Sämmtliche Kostenforderungen der Generalkommissionen resp. Regierungen in Auseinandersetzungssachen, verjähren nach dem Gesetz vom 31. März 1838 und 18. Juni 1840 innerhalb vier Jahren vom letzten December desjenigen Jahres an, in welchem sie entstanden sind. (Circ.-Resc. des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Januar 1847. Min.-Bl. d. Inn. S. 16—18.

Art. 7. Verjährung der Pfänder bei Leihämtern.

a. Pfand- und Leih-Reglement für die sämmtlichen Preußischen Staaten. Vom 13. März 1787.

§. 118. Nach Ablauf der im Pfandbuch bestimmten Zeit ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und Zinsen

insofern letztere nicht etwa in Voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen.

§. 119. Weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht auf diese Einlösung event. auf den Verkauf des Pfandes klagbar zu werden.

§. 126. Von dem in der Auktion gelöseten Werthe muß nach Abzug der Verkaufskosten der Pfandnehmer an Capital, Zinsen und Kosten, so weit die Lösung dazu hinreicht, vollständig befriedigt, ein etwaiger Ueberschuß aber dem Verpfänder zugestellt werden.

§. 127. Ist dem Pfandnehmer der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt, so muß derselbe zur Einlösung des Pfandes durch Edictalcitation vorgeladen, und nicht eher als nach ergangenem Präklusionsurtel, mit dem öffentlichen Verkauf verfahren werden.

§. 129. Doch soll, wenn das Darlehn nur 10 Rthlr. oder weniger beträgt, ein Termin von 6 Wochen und die einmalige Bekanntmachung in den Intelligenzblättern, so wie bei Darlehnen unter 50 Thlrn. ein zweimonatlicher Termin, und eine zweimalige Bekanntmachung desselben hinreichend sein.

§. 130. Wenn in diesem Falle, wo der Verpfänder auf die ergangene Ediktalcitation sich nicht meldet, bei dem hiernächst erfolgenden Verkaufe des Pfandes ein Ueberschuß bleibt, so soll derselbe der Armenkasse des Orts anheim fallen.

§. 131. Beträgt dieser Ueberschuß nur 10 Thlr. oder weniger, so muß solcher in eben dem Contumazialurtel, wodurch auf gerichtlichen Verkauf des Pfandes erkannt wird, der Armenkasse zugesprochen werden.

§. 132. Beträgt der Ueberschuß zwar über zehn, doch unter hundert Thalern, so muß solcher sechs Monate hindurch, von Zeit des Verkaufs, in gerichtlicher Verwahrung bleiben, und wenn auch binnen dieser Zeit der Eigenthümer sich nicht meldet, ein nochmaliges Aufgebot desselben verfügt werden.

§. 133. Der Präklusionstermin ist dabei auf zwei Monat hinauszusetzen, und solcher zwei Mal in den Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 134. Beträgt hingegen der Ueberschuß hundert Thaler oder mehr, so kann das Aufgebot erst nach Jahresfrist stattfinden, es muß dabei ein Termin von drei Monaten bestimmt, und solches drei Mal in den Intelligenz-Blättern, ein Mal aber in den Zeitungen der Provinz bekannt gemacht werden. (Rabe's Sammlung, Bd. I. Abschn. 7. S. 575—577.

b. Allh. Cab.-Ordre vm 28. Juni 1826, die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leihanstalten betreffend.

§. 9. Zu gewissen in den einzelnen Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelösten Pfänder jedoch nicht eher als 6 Monate nach der für jedes einzelne bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens

Bayerische
Staatsbibliothek
München

innerhalb 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhnliche Art drei Mal angekündigt worden, von der Pfand-Leihanstalt öffentlich versteigert werden.

§. 10. Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Kosten und Zinsen zurückzunehmen berechtigt.

§. 12. Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelaufenen Zinsen, verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung in Empfang zu nehmen. Insofern dieser Ueberschuß weniger als 10 Thlr. beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, so ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten des Pfandschuldners für amortisirt zu achten.

§. 13. Die mehr als 10 Thlr. betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrat unter Vertretung der Stadtkommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusionsfrist von 3 Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrat zu liquidirenden Asservationskosten annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten ebenfalls an die Armenkasse abzugeben. (G. S. 1826, S. 83—84.

e. Allh. Verordn. v. 25. Febr. 1834 die Bestätigung eines Königl. Leihamts zu Berlin betreffend, nebst dem Reglement für dasselbe.

§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandscheine bestimmten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestellt. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöst noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet, und des Leihamt ist alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt.

Jede Versteigerung wird zuvor drei Mal von 8 zu 8 Tagen durch die hiesigen Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, desgleichen durch eine 4 Wochen lang im Lokale des Leihamts auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirk-

Bayerische Staatsbibliothek München

lichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen, oder das Darlehn zu prolongiren berechtigt.

§. 17. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leihamte zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns, der aufgelaufenen Zinsen und Kosten, verbleibenden Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheins in Empfang zu nehmen.

Dieser Aufruf wird drei Mal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen 3 Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung an gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, so wird solcher zur Ansammlung eines zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungs-Kasse abgeliefert, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner ist erloschen. (G. S. 1834. S. 27. 18.)

Art. 8. Von Zwangs- und Bannrechten.

Allh. Cab.-Ordre vom 4. Mai 1839, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.

Wenn über Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- und Bannrechts oder einer ausschließlichen Schank-Gerechtigkeit Zweifel entstehen, hat zunächst das Plenum der Regierung darüber nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses durch ein Resolut zu entscheiden, gegen welches der Betheiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publikation ab laufenden Frist von 6 Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann. Hat er eins von beiden gewählt, so kann er auf das andere nicht mehr zurückgehen. (G. S. 1839. S. 206.)

b. Allg. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845.

§. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben, oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als 10jährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuernng des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. (G. S. 1845. S. 43.)

Art. 9. Wohnungs-Miethsverträge.

Allh. Verordnung betreffend die Aufkündigungsfrist bei monatweise gemietheten Wohnungen. Vom 9. Januar 1812.

Bei monatweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein

Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am 15. Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethzinses bestimmt ist, geschehen, und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber wider den Willen des andern Theils nicht stattfinden, sondern der Miethsvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf einen Monat, verlängert angenommen werden.

Art. 10. Familienstiftungen und Fideikommisse.

Gesetz über Familien-Fideikommisse, Familienstiftungen und Lehne. Vom 15. Februar 1840.

§. 6. Tritt Jemand außer den bekannten berechtigten Anwartern noch als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen 3 Monaten seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung eine Klage gegen diejenigen welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß wenn er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß verbindlich sein werde. — Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen, daß außer den angezeigten noch andere Fideikommiß-Berechtigte vorhanden sind, nicht genügend beseitigt, so sind alle unbekannte, oder die ihrer Person zwar aber ihrem Aufenthalte und Leben nach nicht bekannte Anwärter zu einem Termin unter der Verwarnung vorzuladen, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder wenn dieser sich in Gelde nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen. Die Bekanntmachung desselben wird bewirkt:

1. durch einen Aushang an der Gerichtsstelle und
2. durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt oder in eine inländische Zeitung, außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§. 9 u. 10) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen. (G. S. 1840. S. 21.)

Art. 11. Von Universitäten.

a. Allh. Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten vom 28. December 1810.

Wenn Jemand, der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studenten auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn von dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird, so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg vor den Gerichten, welche den eximirten Gerichtsstand ausüben, einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb 8 Tagen nach dessen Publikation, bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rektor schriftlich anzeigen. (G. S. 1810. S. 143.)

b. Allh. Reglement für die künftige Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten. Vom 18. Novbr. 1819.

§. 16. Der im §. 13 des Reglements vom 28. Decbr. 1810 gegen die Entscheidungen des Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen 4 Tagen und gegen andere Disciplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion ergriffen werden. (G. S. 1819. S. 243.)

Art. 12. Staatspapiere, deren Amortisation und Zinsenverjährung.

a. Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorener und vernichteter Staatspapiere geltend gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, vom 16. Juni 1819.

§. 12. Sobald das Amortisations-Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen nach geschehener Anschlagung an die Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt derselben von Seiten des Königl. Kammer-Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons.

§. 14. In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons soll alles dasjenige ebenfalls gelten, was vorstehend verordnete ist. (G. S. 1819. S. 159.)

b. Allerh. Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. Vom 17. Januar 1820.

§. XVII. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren; bei fortdauerndem, vieljährigem Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente, aber die Erreichung dieses Zweckes mit

mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist, so finden Wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungs-Termin bei Zinsrückständen von Staatsschuldokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab auf Vier Jahre von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen. (G.-S. 1820. S. 14—15.)

c. Die in der Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens §. 17 festgesetzte 4jährige Verjährungsfrist der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinsen, findet auch auf die Zinscoupons der Sächsischen Kammer-Kredit-Kassenscheine und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen Anwendung. (Verord. v. 7. Juni 1821. §. 2. (G.-S. 1821 S. 96—97) u. vgl. Allh. Cab.-Ordre v. 18. Septbr. 1822. (G.-S. 1822 S. 213.)

Art. 13. Benutzung der Privatflösse. Gesetz vom 28. Februar 1843.

§. 19—21. Wenn ein Uferbesitzer sich darüber Sicherheit verschaffen will, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Rechte in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten oder schon getroffenen Verfügungen in Bezug des zu Bewässerungen zu verwendenden Wassers, des zu bewässernden ihm zugehörenden Grundstücks, sowie desjenigen Theils, sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasseranlagen dienen soll; so kann er die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch nehmen. Es erfolgt alsdann eine öffentliche Bekanntmachung über die Bewässerungs-Anlagen durch die Amtsblätter der Regierungen, durch deren Bezirk der Fluß seinen Lauf nimmt und die Bewässerungsanlage sich erstreckt, zu drei verschiedenen Malen; durch das Kreisblatt des Kreises, falls ein solches Blatt vorhanden, ebenfalls zu dreien Malen, und endlich in der Gemeine, in deren Bezirk das zu bewässernde Grundstück liegt, sowie in den zunächst angränzenden Gemeinden, durch Anschlag an der Gemeine-Stätte, oder in der örtlich sonst hergebrachten Publikationsweise.

Die Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben:

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen; und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren, und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

§. 22. Nach Ablauf der Anmeldungsfrist §. 21 sind der Regierung die Verhandlungen einzureichen. Diese faßt, wenn sie die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet findet, einen Bescheid ab, in welchem sie denjenigen, welche sich gemeldet haben, ihre Rechte namentlich vorbehält, alle Andern aber mit ihren, bei Erlaß des Bescheides zustehenden Rechten präkludirt.

Eine Ausfertigung des Präklusions-Bescheides ist dem Provokanten zuzustellen, welcher sämmtliche Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Gegen diese Präklusion kann ein Restitutionsgesuch binnen 10 tägiger Frist bei der Regierung angebracht werden.

§. 27. In sofern der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage die Benutzung des jenseitigen Ufers zum Anschluß eines Stauwerks in Anspruch nimmt, hat der Besitzer des jenseitigen Ufers die Wahl zwischen vollständiger Entschädigung oder Mitbenutzung des aufgestauten Wassers zur Hälfte. Wählt er Ersteres, oder erklärt er sich binnen 3 Monaten nicht, so verliert er das Recht auf Mitbenutzung des Wassers, wählt er Letzteres, so muß er die Hälfte der Kosten des Stauwerks übernehmen.

§. 32. Gegen die im Falle des §. 27. von der Kreisvermittelungs-Kommission zu erlassende Entscheidung steht dem Provokanten, so wie dem Provokaten binnen sechs Wochen präklusivischer Frist der Rekurs an die Regierung, und wenn die Entscheidung derselben von der der Vermittelungskommission abweicht, in derselben Frist der Rekurs an das Ministerium des Innern offen.

§. 43 und 44. In dem von der Regierung zufolge der Ermittelungen der Kreis-Kommission zu fassenden Beschlusses ist eine Frist zu setzen, binnen welcher die Anlage von dem Unternehmer bei Verlust seines Rechts ausgeführt sein muß. Dieser muß sowohl dem Provokanten als dem Provokaten bekannt gemacht werden, und steht jedem Theile dagegen der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen 6 Wochen präklusivischer Frist nach Bekanntmachung des Beschlusses offen

§. 47. Dem Berechtigten steht, wenn er sich durch die von der Regierung festgesetzte Entschädigung nicht für befriedigt hält, binnen sechs Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses der Rekurs an das Revisions-Kollegium offen. (G.-S. 1844. S. 44—45, 47 und 50.)

Art. 14. Verjährung bei Zollvergehen, Steuern und Stempeln, sowie Stempelstrafen.

a. Zollgesetz vom 23. Januar 1838.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat, als gegen den Zollpflichtigen eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung. (G. S. 1838. S. 36.)

b. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen, vom 23. Januar 1838.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Contrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre, seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention. (G. S. 1838. S. 90.)

c. Allh. Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 7. August 1846.

§. 6. Bei Erhebung der Rübenzucker-Steuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen als gegen den Staat eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz, wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabenpflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf. — Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 30. Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention. (G. S. 1846. S. 337 u. 342.)

d. Verjährung der Stempelstrafen,

Die Verjährung der Stempelstrafen anlangend, so erfolgt dieselbe: in den Provinzen der Altpreußischen Gesetzgebung nach §. 600 der Kriminal-Ordnung vom 11. Decbr. 1805, wenn seit der Verübung der Kontravention fünf Jahre verflossen sind. Bei Pacht- und Miethsverträgen ist diese Verjährungsfrist von dem Zeitpunkte der Verübung des Vergebens durch die Unterschrift des Vertrages an zu berechnen. (Just.-Min.-Resc. v. 1. Febr. 1834. v. Kamptz Jahrb. Bd. 43. S. 201. Vergl. §§. 2. 5. 8. 9. 10 des Gesetzes vom 31. März 1838 auf Seite 8 und 9.)

Art. 15. Verjährung in Post-Angelegenheiten.

a. Erneuerte und erweiterte allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königl. Provinzen, vom 26. Nov. 1782.

Abschn. 13. §. 10. Diejenigen, welche baare Gelder oder Briefe mit Geld oder Juwelen beschwert, zur Post geben, sind befugt, aus selbigem Postamt einen gedruckten und vom Postmeister zu unterschreibenden Empfangschein, worin das angegebene Quantum benannt sein muß, zu ihrer Sicherheit und künftigen Producirung zu erfordern. Den Absendern soll aber ein solcher Schein länger nicht als Jahr und Tag zu statten kommen und ihnen also nach solcher Zeit keine weitere Aktion daraus, wider das Postamt zu stehen. (Rabe Sammlung Bd. I. Abschn. 7. S. 275.)

b. Verfügung über das Post-Tax-Wesen, vom 18. Decbr. 1824.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden, so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos, und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Geld an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc. des Abgangs- und Bestimmnngsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten sein muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, unr wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Aufgebotes an gerechnet, von dem General-Postamt öffentlich meistbietend verkauft und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten der Postarmenkasse überwiesen werden.

§. 45. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe, Seitens der Postbeamten Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden. (G. S. 1824. S. 233 und 237.)

Art. 16. Verlust der Unterthanenrechte durch Verjährung. Gesetz über Erwerbung und Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, vom 31. Decbr. 1842. §. 23.

Unterthanen, welche

1. ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen 10 Jahren zurückkehren oder
2. zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch ꝛc.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß ertheilten Frist zurückkehren.

verlieren die Eigenschaft als Preuße. (G. S. 1483. S. 18.)

Art. 17. Verjährung bei Sparkassen
Reglement die Einrichtung der Sparkassen betreffend. Vom 12. Decbr. 1843. S. 18)

c. Bei Verlust eines Sparkassenbuchs hat das Ortsgericht, auf die ihm darüber in vorschriftlicher Art zugekommene Anzeige, dieselben durch das am meisten gelesene der am Orte erscheinenden öffentlichen, oder falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblätt des

Regierungs-Bezirks unter Anberaumung einer Präklusivfrist bekannt zu machen.

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 50 Thlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, festgesetzt, und letztere ein Mal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr. ist eine 8wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlrn. oder darüber aber eine Edictalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich,

f. Meldet sich bis zu dem Ediktaltermin in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächst folgenden Eid ab:

> daß er das Buch besessen, und daß ihm solches verloren gegangen sei.

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g. Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeldlich auszufertigen.

§. 16. Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuches an binnen 30 Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören. (G. S. 1839. S. 11. 12.)

Art. 18. Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozessen.

Die Vorschrift des Römischen Rechts in der l. 9. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum hat auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schluß verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen Prozessen, so lange für dieselben die Competenz der Reichsgerichte begründet war, keine Anwendung finden können, von dem Zeitpunkt der Erlöschung dieser Kompetenz an, sind aber in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen.

(Allh. Dekl. v. 18. Mai 1839. G. S. 1839. S. 176.)

Art. 19. Verjährung der Injurien.

a. Wenn wechselseitige Injurien stattgefunden haben, so soll die innerhalb dreier Monate erfolgte Anstellung der Klage von Seiten des einen Theils zugleich eine Unterbrechung der Verjährung für den andern Theil zur rechtlichen Folge habe.

(Allh. Verordn. v. 28. Aug. 1833. G. S. 1833. S. 96.)

b. Auf die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen findet die dreimonatliche Verjährungsfrist

keine Anwendung, sondern die Verjährung kann keinenfalls vor Ablauf eines Jahres eintreten.

(Just.-Min.-Resc. v. 24. Febr. 1838. v. Kamptz Jahrb. Bd. 51. S. 181.)

Art. 20. Verjährung der Holzdiebstähle.

Im ganzen Umfange der Monarchie soll eine Untersuchung wegen Holzdiebstahls nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an das Gericht 6 Monate verflossen sind. Ausnahme hiervon macht der vierte Holzdiebstahl, sodann der Fall verübter Gewaltthätigkeit Seitens des Holzdiebes, oder der Diebstahl an gefälltem Nutz- oder anderm Holze, so wie an Schwemm- und Flößholz.

(Allh. Cab.-Ordre vom 20. Juni 1835. G. S. 1835. S. 135.)

Art. 21. Verjährung der Desertion von Schiffsleuten.

a. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Griechenland. Vom 31. Juli (12. Aug.) 1839.

XVII. Wenn Deserteurs von Kriegs- und Handelsschiffen ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der Konsuln, Vicekonsuln oder Handelsagenten gestellt, auch können sie auf Requisition des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören, oder andern Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht binnen zwei Monaten vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können. (G. S. 1040. S. 65.)

b. Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Portugal, vom 20. Febr. 1844.

Wörtlich wie vorstehend ad a. (G. S. 1844. S. 151.)

c. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den deutschen Zoll- und Handelsvereins-Staaten und Belgien, vom 1. Sept. 1844.

XIII. Es soll den Konsuln aller Beistand geleistet werden, für die Aufsuchung und Festnahme der Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt sind, und verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsule so lange in Verwahrsam gehalten werden sollen, bis die Konsule Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt, und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden. (G. S. 1844. S. 377.)

d. Der Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika, vom 1. Mai 1828

enthält eine gleiche Bestimmung wie ad c. (G. S. 1829. S. 25.)

e. Desgleichen der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Mexiko, vom 18. Februar 1831.

(G. S. 1835. S. 21.)

f. Desgleichen der Handels und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847.

(G. S. 1847. S. 811.)

Art. 22. Verjährung in Bezug auf die Militairvergehen und Strafen.

a. Allh. Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee, vom 21. Oktober 1841.

§. 26. Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinairstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten. (§. 27.) einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27. Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26) nicht mehr statt, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei gemeinen Verbrechen gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allg. Strafrechts. (G. S. 1841. S. 331.)

b. Allh. Verordnung über Anwendung der Kriegsartikel, vom 27. Juni 1844.

§. 48. Die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze wegen der Verjährung finden keine Anwendung auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird. (G. S. 1844. S. 294.)

Dasselbe bestimmt §. 73 des Strafgesetzbuches für das preußische Heer, vom 3. April 1845. (G. S. 1845. S. 308.)

Ebenda §. 237. Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von einer Partei angebrachte Klage, auch für die andere Partei die Verjährung. (G. S. 1845. S. 367.)

Tabellarische Uebersicht

der

Verjährungs- und Präklusivfristen, nach der Zeitfolge geordnet von 24 Stunden bis zu 50 Jahren.

Seite.

a. 24 Stunden.

1. Ist unter Personen, die an einem Ort sich aufhalten, ein Antrag schriftlich erfolgt, so muß die Erklärung darüber binnen 24 Stunden geschehen 19
2. Wird ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden, so gilt die Vermuthung, daß selbiges schon vor der Uebergabe krank gewesen 23
3. Bei Miethungen beweglicher Sachen, wenn nicht durch den Betrag der Miethe ein gewisser Zeitraum abgemessen ist, genügt eine Aufkündignngsfrist von 24 Stunden 51
4. Eine von dem Assignaten nicht angenommene Assignation kann und muß der Inhaber, falls er mit dem Assignaten an ein und demselben Orte wohnt, diesem spätestens innerhalb 24 Stunden zurückgeben . 63

b. 48 Stunden.

1. Ein durch An- oder Uebersegeln, Antreiben und Stoßen entstandener Unglücksfall, wenn er im Hafen geschehen ist, muß binnen 48 Stunden nach dem Ereignisse bei Verlust des Rechts den gehörigen Gerichten angezeigt werden, und gilt dies sowohl von See- als Stromschiffen 65
2. Der gegen die Entscheidung des academischen Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß von den Studirenden, wenn nicht auf Relegation erkannt ist, binnen 48 Stunden ergriffen werden . . 101

c. 3 Tage.

1. Wer die Anzeige eines Fundes über 3 Tage verzögert, geht der Belohnung verlustig 21
2. Erfolgt die Bekanntmachung einer Cession an den Schuldner durch den Cessionar, so muß letzterer die Richtigkeit der Angabe durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebenen Instruments oder sonst innerhalb 3 Tagen bescheinigen 26
3. Jeder Verwahrer einer bei ihm niedergelegten Sache muß den an ihr geschehenen Schaden oder ihren gänzlichen Verlust binnen 3 Tagen, bei Vermeidung des Schadenersatzes, dem Eigenthümer anzeigen . 33
4. Hat Jemand eine Bürgschaft für ein Darlehn nur auf eine bestimmte Zeit übernommen, so erlöscht dieselbe, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht binnen spätestens am 3. Tage nach Ablauf dieser Frist belangt 35
5. Die Mitglieder einer Rhederei müssen sich binnen 3 Tagen nach der an sie erfolgten Bekanntmachung von der Absicht eines einzelnen Rheders, seine Schiffspart zu verkaufen, bei Verlust ihres Rechts, darüber erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben wollen oder nicht . 65

Seite.

6. In Wechselprozessen, Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden, im eigentlichen Merkantilprozeß und in Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Kassirung von der Beendigung des Prozesses abhängt, muß die Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation bei dem Gericht erster Instanz binnen 3 Tagen mündlich zu Protokoll angebracht, oder schriftlich eingereicht werden 82
7. Der Regreß gegen die Vormänner des Wechsels geht verloren, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als 3 Tage nach der Verfallzeit verschoben wird 63

d. 4 Tage.

1. Zeigt sich bei Pferden innerhalb 4 Tagen nach ihrer Verkaufs-Uebergabe wahre Stätigkeit, so gilt die Vermuthung, daß dieser Fehler schon vor dieser Frist vorhanden gewesen. 24
2. Schiffsmäkler sind bei Verlust ihres Amts schuldig, innerhalb 4 Tagen nach der Ankunft eines jeden Schiffes das Manifest der Ladung der Zoll- und Accisebehörde, und ebenso daselbst binnen 4 Tagen nach der Entladung eines Schiffes, ein genaues Verzeichniß jedes Empfängers solcher Waaren, worüber die Connoissemente an Ordre lauten, einzureichen 64
3. Der gegen Entscheidungen des akademischen Senats in Disciplinarsachen nachgelassene Rekurs muß von den Studirenden, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen 4 Tagen ergriffen werden 101

e. 6 Tage.

1. Bleibt der Empfänger nach schon erfolgter Ablieferung mit Bezahlung der Fracht zurück, so kann der Schiffer von den gelieferten Waaren so viel, als zu seiner Befriedigung erforderlich ist, auch bei einem dritten Besitzer binnen 6 Tagen nach der dem ersten Empfänger geschehenen Ablieferung in gerichtlichen Beschlag nehmen lassen 65

f. 8 Tage.

1. Wer eine sonst rechtsbeständige Willensmeinung wegen erlittenen Zwanges oder Verleitung dazu durch Trunk oder wegen Erregung heftiger Leidenschaften anfechten will, muß dies spätestens binnen 8 Tagen gerichtlich anzeigen 18
2. Bei Schweinen, welche innerhalb 8 Tagen nach der Uebergabe finnig befunden werden, bei Schweinen, bei denen sich die Pocken und beim Rindvieh, wenn sich die sogenannte französische Krankheit innerhalb dieser Frist äußert, gilt die Vermuthung, daß diese Krankheit schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen sei 24
3. Das Kaufgeld ist für creditirt zu erachten, wenn der Verkäufer nicht binnen 8 Tagen nach der Uebergabe die gerichtliche Klage dieserhalb anmeldet 24
4. Ueber Ausübung des Vorkaufrechts muß der erste Käufer sich binnen 8 Tagen nach Anmeldung eines besseren Käufers erklären . . . 25
5. Widerspricht der Vermiether einer ihm bekannt gemachten Aufkündigung nicht innerhalb 8 Tagen, so geht er jeder weiteren Einwendung verlustig 51
6. Das mit einem Kaufmann gehaltene und in den Händen des Abnehmers sich befindende Gegenbuch bewirkt wider letztern vollen Beweis, wenn er nicht binnen 8 Tagen nach Einziehung der Lieferung gegen die Richtigkeit der Eintragung im Gegenbuch gerichtlich protestirt 60
7. Binnen 8 Tagen nach aufgenommenem Wechselprotest muß, bei Verlust

Seite.

des Wechselrechts, die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet werden 63

8. Assignationen, in denen keine Zahlungszeit bestimmt ist, müssen, wenn Inhaber und Assignat sich an einem Orte befinden, dem letzteren binnen spätestens 8 Tagen nach Empfang der Zahlungsleistung präsentirt werden 63

9. Die Schulden der Studirenden an Kostgeld, Waschgeld, Barbierlohn, Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung, Schneider, Schuster und Buchbinder, so wie an Honorar für Sprach- und Leibesübungen müssen innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Quartals, in welchem sie contrahirt sind, bei Verlust desselben einklagt werden 72

10. In Injuriensachen gegen Studenten muß die Appellation gegen den Spruch des akademischen Senats dem Universitäts-Rektor binnen 8 Tagen nach der Publikation, bei Verlust des ferneren Klagerechts, angezeigt werden 101

11. 8 Tage nach abgehaltener Probepredigt muß die Gemeinde mit ihrer Erklärung über das von dem Patron zum Pfarrer ausgewählte Subjekt vernommen werden 69

12. Bei Verlust des Wechselrechts muß binnen 8 Tagen von Zeit des aufgenommenen Protestes an die Klage bei dem zuständigen Richter des Wechselschuldners angemeldet worden 63

g. 10 Tage.

1. Gegen den Präklusionsbescheid der Regierung in Bewässerungs-Angelegenheiten steht dem Präkludirten eine 10tägige Frist zu . . . 103

2. Wenn ein deferirter oder referirter Eid nicht abgeleistet ist, so kann binnen 10 Tagen a term. Restitution nachgesucht werden 83

h. 14 Tage.

1. Bei gefundenen Sachen muß der Verlierer binnen 14 Tagen sein Eigenthumsrecht, bei Verlust desselben, nachweisen, falls jene unter 10 Thlr. Werth betragen 22

2. Aeußert sich bei Pferden innerhalb 14 Tagen nach der Uebergabe Räude nnd Rotz, so gilt die Vermuthung, daß solche schon vor der Uebergabe bestanden haben 24

3. Der Angewiesene muß binnen 14 Tagen vom Tage der Anweisung oder des Zahlungstermins ab, die angewiesene Post bei Verlust seines Regreß-Anspruchs an den Anweisenden, einzuziehen bemüht sein . . 38

4. Dem Verlust des Erbzinsrechts durch 3jährigen Zinsen-Rückstand wird vorgebeugt, wenn der Erbzinsmann auf die an ihn ergangene Privaterinnerung den ganzen Rückstand binnen 14 Tagen a die. praes. entrichtet 45

5. Gegen die Erklärung des Pächters, die Pacht fortsetzen zu wollen, muß der Verpächter binnen 14 Tagen Widerspruch erheben, da sonst die Pacht als verlängert angenommen wird 51

6. Probe- und Gastpredigten eines zu vocirenden Pfarrers müssen der Gemeinde 14 Tage vorher bekannt gemacht werden 69

7. Der vocirte Pfarrer muß sich binnen 14 Tagen über Annahme der Vocation erklären, da sonst zu einer neuen Wahl geschritten wird und eine spätere Annahme-Erklärung keine Gültigkeit hat 69

i. 21 Tage.

1. Stirbt der auf eine Präbende Resignirende binnen 21 Tagen von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden, so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten 72

Seite.

k. 30 Tage.

1. Wird eine gegen die Verjährung angebrachte Klage mittelst bloßen Dekrets abgewiesen, so nimmt mit dem Ablauf einer Frist von 30 Tagen die neue Verjährung ihren Anfang, falls nicht innerhalb derselben von dem zulässigen Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird . 12

l. 38 Tage.

1. Nach erfolgter Eintragung einer Schuld im Hypothekenbuche muß die Protestation wegen nicht empfangener Valuta binnen 38 Tagen gleichfalls daselbst vermerkt werden 27

m. 3 Wochen.

1. Wer einen Fund über drei Wochen verschweigt, hat die Vermuthung, daß er ein unredlicher Besitzer sei, gegen sich . . . . . . , . . 21

n. 4 Wochen.

1. Wer einen auf fremden Grund und Boden gefundenen Schatz innerhalb 4 Wochen anzuzeigen unterläßt, geht der Belohnung verlustig und gilt für einen unredlichen Besitzer. Ist der Schatz auf eignem Grund und Boden gefunden, so trifft den Finder in vorstehendem Falle noch außerdem eine Geldstrafe bis zur Hälfte des ihm sonst gebührenden Finde-Antheils 22
2. Bei gefundenen Sachen von 10—15 Thlrn. Werth, hat der Verlierer binnen 4 Wochen sein Eigenthumsrecht bei Verlust desselben, anzuzeigen und nachzuweisen 24
3. Aeußert sich bei Pferden Dämpfigkeit, Herzschlägigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit und Dummkoller, 4 Wochen nach der Uebergabe, so wird vermuthet, daß diese Krankheiten schon vor der Uebergabe vorhanden gewesen , ... 24
4. Binnen 4 Wochen nach Ablauf des jedesmaligen Termins muß der Gläubiger des Lehnträgers die Schulden einklagen . . . . , . . 41
5. Eine außer dem Willen des Miethers liegende und länger als 4 Wochen dauernde Miethsstörung oder Entsetzung berechtigt denselben von dem Vermiether Miethserlaß zu fordern . . . . . , ... 51
6. Ist der Verkauf einer Schiffspart von einem einzelnen Rheder ohne gehörige Bekanntmachung oder vor Ablauf der 3tägigen Verkaufsfrist erfolgt, so steht den Mitrhedern das Rückforderungs-Recht binnen 4 Wochen zu 65
7, Ist der Predigt-Amts-Candidat aus einer andern Diocese oder Consistorial-Departement, so kann die Gemeinde zu ihrer Vocations-Erklärung eine Frist von 4 Wochen verlangen. 69
8. Will sich ein Pfarrer bei der vorläufigen Amtsuntersagung Seitens der geistlichen Oberen nicht beruhigen, so steht ihm dagegen binnen 4 Wochen der Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung frei . , ... 70
9. Der als Vorgesetzte eines Capitels oder Convents Gewählte oder Postulirte muß, bei Verlust seines Rechts, innerhalb 4 Wochen über die Annahme der ihm zugedachten Würde erklären 71
10. Der Precist einer weltgeistlichen Canonicats-Präbende, muß sich, bei Verlust seines Rechts, spätestens innerhalb 4 Wochen nach entstandener Vakanz bei dem, welchem das Verleihungsrecht zusteht, melden . 72
11. Wer auf erhaltenen Schürfschein ein Stockwerk, Erzlager, Gang oder Flötz entdeckt hat, muß, bei Verlust des Rechts, darauf binnen 4 Wochen die schriftliche Meldung bei dem Bergamte niederlegen; beginnt oder setzt er sodann innerhalb 4 Wochen nach erhaltener Approbation die Arbeit nicht fort, so geht er gleichfalls seines Rechts verlustig und das Werk fällt ins Freie 76

Seite

12. Wer von mehreren Theilnehmern eines Bergwerk- oder Gruben-Baues seinen Beitrag zu den Kosten der Arbeit, nach geschehener Aufforderung durch das Bergamt, nicht binnen 4 Wochen entrichtet, geht seines Rechts zu Gunsten der übrigen Theilnehmer, verloren . 76
13. Jeder Interessent ist schuldig, die von dem Bergamte ausgeschriebene Zubuße innerhalb 4 Wochen, nach geschehener Aufforderung unweigerlich, bei Verlust seines Rechts, zu entrichten 77
14. Die Zuschreibung im Bergwerks-Gegenbuche, muß bei Verkäufen binnen 4 Wochen nach dem Vertrage geschehen, und der Verkäufer kann von dem Kaufe zurücktreten, falls in dieser Frist nicht der Käufer auf die Zuschreibung geklagt hat 77
15. Gegen Entscheidungen der General-Kommission über landespolizeiliche und das Interesse nicht zugezogener eingetragener Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffende Gegenstände findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen á die publ. statt 96
16. Das Amortisations-Erkenntniß verlorner oder vernichteter Staatspapiere wird rechtskräftig, wenn sich innerhalb 4 Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung, Niemand dagegen gemeldet hat . 101

o. 6 Wochen.

1. Ergeht gegen eine Steuer-Reklamation ein ganz oder theilweis zurückweisender Bescheid, so ist der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen a die publ. zulässig . 10
2. Kann der vor dem Aufgebot eines gefundenen Schatzes als Eigenthümer sich Meldende binnen 6 Wochen sein Eigenthumsrecht nicht nachweisen, so muß mit der öffentlichen Vorladung verfahren werden . 22
3. Ueber den Antritt einer zugefallenen Erbschaft oder die Entsagung, steht jedem eine 6wöchentliche Erklärungsfrist zu 23
4. Der Lehnsherr ist verpflichtet, den Vasallen zur Wahrnehmung seiner Rechte eine mit dem Obereigenthum vorgehende Veränderung 6 Wochen vor der Vollziehung bekannt zu machen 41
5. Ist ein säumiger Erbzinsmann verstorben, so muß der Erbzinsherr die Erben wegen des Rückstandes erinnern und solchen innerhalb 6 Wochen annehmen 46
6. Wenn bei Gränzberichtigungen oder Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke gegen baare Geldvergütigung abgezweigt werden, so müssen die Hypothekengläubiger zur Konservation ihres Hypothekenrechts auf das Trennstück event. bei Verlust desselben, ihre Kapitalien binnen 6 Wochen nach der ihnen zugekommenen Notifikation, wenn auch vor der Verfallzeit, aufkündigen 48
7. Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlaßte Ehe wird verbindlich, wenn nach Entdeckung oder Aufhebung derselben, solche länger als 6 Wochen fortgesetzt wird 54
8. Wenn Schiffsmäkler die Gefälle für Waaren oder Schiffe selbst vorschießen, so genießen sie durch 6 Wochen, von dem Tage des Vorschusses an, die Vorrechte der Königl. Kassen in Bezug dieses Vorschusses 64
9. Binnen 6 Wochen nach dem Tode des Vaters hat die Mutter den Vormund für die minorennen Kinder in Vorschlag zu bringen . . 78
10. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation oder Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde beträgt 6 Wochen a die ins. des Erkenntnisses 82
11. Ist ein Leihamts-Pfand verfallen und der Aufenthalt des Pfandgebers unbekannt, so ist, wenn das Pfandgeld 10 Thlr. oder weniger beträgt, eine Ediktalcitation mit 6wöchentlicher Präklusivfrist zu erlassen 97

Seite.

12. Nach Verkauf des Pfandes findet eine abermalige Präklusivfrist von 6 Wochen statt, um den Ueberschuß, wenn solcher 10 Thaler oder weniger beträgt, in Empfang zu nehmen, indem er sonst der Armenkasse verfällt 97
13. Bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- und Bannrechts oder einer ausschließlichen Schankgerechtigkeit steht dem Betheiligten binnen 6 Wochen Präklusivfrist der Rekurs an das Ministerium der Finanzen oder der Antrag auf richterliche Entscheidung frei 99
14. Bei Bewässerungsanlagen steht Provokanten wie Provokaten binnen 6 Wochen Präklusivfrist gegen die Entscheidung der Kreisvermittelungskommission der Rekurs an die Regierung und wenn diese von der früheren Entscheidung abweicht, binnen gleicher Frist der Rekurs an das Ministerium der Finanzen offen 103
15. Gegen die von der Regierung in Bewässerungs-Angelegenheiten über den Anfang der Anlage zu stellende Frist steht den Provokanten wie dem Provokaten binnen 6 Wochen der Rekurs an das Ministerium des Innern offen 103
16. Den Berechtigten steht bei Bewässerungs-Anlagen gegen die Entscheidung der Regierung binnen 6 Wochen der Rekurs an das Revisions-Kollegium offen 103

p. 10 Wochen.

1i Die Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde muß, bei Verlust des Rechtsmittels 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist, also 10 Wochen nach Behändigung des Erkenntnisses stattfinden 82

q. 12 Wochen.

1. Für den Fiscus, für Land- und Stadtgemeinden, privilegirte Corporationen und unter Vormundschaft stehende Personen, so wie für diejenigen, denen die Rechte der Minderjährigen zustehen, läuft die Frist zur Anmeldung der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde 12 Wochen oder 84 Tage a die ins. des Erkenntnisses . 82

r. 16 Wochen.

1. Für die vorstehend ad q. bemerkten Parteien läuft sodann die Frist zur wirklichen Einführung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde um 4 Wochen länger, also 16 Wochen oder 112 Tage 82

s. 2 Monate.

1. Bei gefundenen Sachen unter 200 Thlr. an Werth ist für den Verlierer eine Präklusivfrist von 2 Monaten zu setzen 22
2. Dem Erbzinsherrn steht bei jedem Erbzins-Gutsverkauf das Vorkaufsrecht innerhalb 2 Monaten zu 44
3. Bei verfallenen Pfändern vom Werth zwischen 10 und 50 Thlr. ist, behufs deren Einlösung, für die unbekannten Pfandgeber eine Ediktalcitation mit 2monatlicher Präclusivfrist zu erlassen 97
4. Bei Pfandverkaufs-Ueberschüssen zwischen 10 und 100 Thlr. ist nach Ablauf der 6monatlichen Verwahrungszeit eine Ediktalcitation des unbekannten Pfandgebers unter 2monatlicher Präklusivfrist zu erlassen . 97
5. Desertion von Schiffsleuten in Griechenland und Portugal wird, wenn deren Rücksendung innerhalb 2 Monaten nach ihrer Ergreifung nicht erfolgen kann, straflos 107

Seite.

t. 3 Monate.

1. Reklamationen gegen direkte Steuern müssen binnen 3 Monaten nach erfolgter Veranlagungs-Bekanntmachung, bei Verlust des Rechts, erfolgen 10
2. Den Erben desjenigen, welcher eine Willenserklärung abgegeben hat, steht es frei, binnen 3 Monaten, nachdem solche nach dem Tode des Erklärenden zu ihrer Kenntniß gelangt ist, sie wegen stattgehabten Zwanges als ungültig anzufechten, desgleichen auch wegen Trunkenheit oder Erregung heftiger Leidenschaften bei dem Erklärenden . 18
3. Mängel, welche bei der Uebernahme einer beweglichen Sache ihre äußern Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten betreffen, müssen binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntniß geltend gemacht werden . . 19
4. Bei gefundenen Sachen zwischen 200 und 2000 Thlr. an Werth, ist für den Verlierer zum Nachweis des Eigenthumsrechts eine Präklusivfrist von 3 Monaten anzuberaumen 22
5. Ist der Aufenthalt der Erben von dem des Erblassers über 40 Meilen entfernt, so kommt ihnen zur Erklärung über den Antritt der Erbschaft eine 3monatliche Frist zu Gute 23
6. Forderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionar bei Verlust seines Regresses binnen 3 Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufkündigen 26
7. Gegen Gültigkeit einer geleisteten Quittung muß von dem Aussteller innerhalb 3 Monaten gerichtliche Klage erhoben werden . . 36
8. 3 Monate nach erfolgter Erbschaftstheilung kann sich ein Erbschaftsgläubiger nur an die Erben einzeln halten 40
9. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convent zusteht, muß dieselbe, bei Verlust des Wahlrechts, innerhalb 3 Monaten nach eingetretener Vakanz erfolgen 71
10. Der zum Vorsteher eines Capitels oder Convents Gewählte, muß binnen 3 Monaten nach Annahme der Wahl die Confirmation der geistlichen Oberen nachsuchen 71
11. Für Schneider, Schuhmacher, Buchhändler, Aufwärter, mit ihren Forderungen, ebenso für Kostgeld, Waschgeld, Friseur- und Barbierlohn, Stubenmieth- und Bettzins, Arzneien und Arztlohn, und Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf an Studirende nur ein 3monatlicher Credit stattfinden 73
12. Wenn ein Bergwerk wegen rückständiger Rezeßgelder an einen Dritten verliehen werden soll, so ist zuvor binnen einer 3monatlichen Präklusivfrist der Mitbauberechtigte zur Erklärung aufzufordern . . 75
13. Injurienklagen unter Privat-Personen verjähren in 3 Monaten . 80
14. Wer außer den bekannten Anwartern Ansprüche auf Familien-Fideikommisse nnd Stiftungen oder Lehne macht, muß seine Berechtigung binnen 3 Monaten nachweisen 100
15. Der Ediktal-Termin ist bei Familien-Fideikommissen und Stiftungen, wie bei Lehnen, insofern der Gegenstand unter 5000 Thlr. Werth hat, auf 3 Monate anzusetzen 100
16. Der Besitzer eines Ufers, welches bei einer Bewässerungs-Anlage mit in Anspruch genommen wird, muß seine Erklärung über Entschädigung oder Mitbenutzung des Wassers, binnen 3 Monaten abgeben 103
17. Desertion von Schiffsleuten in Belgien, den vereinigten Staaten von Nordamerika, Mexiko nnd dem Königreich beider Sicilien wird, wenn deren Rücksendung binnen 3 Monaten nach ihrer Ergreifung nicht erfolgen kann, straflos . . . . 107 u. 108
18 Gehört ein Vergehen einer Militairperson zu den Dienstvergehen, so findet eine nachträgliche gerichtliche Untersuchung nicht statt, wenn seit der Abbüßung der Disciplinarstrafe 3 Monate verflossen sind . 108

Seite.

u. 6 Monate.

1. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler zustehen, muß derselbe bei beweglichen Sachen innerhalb 6 Monaten nach Empfang der Sache ausüben 19
2. Eine gleiche Frist findet statt, wenn bei städtischen Grundstücken diese Mängel nicht die Sache selbst, sondern nur Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen 19
3. Bei gefundenen Sachen von 2000 Thlrn. an Werth und darüber ist für den Verlierer zum Nachweis seiner Eigenthumsrechte eine Präklusivfrist von 6 Monaten anzuberaumen 22
4. Die Niederlegung des Nachlaß-Inventarii muß innerhalb 6 Monaten nach der Erklärung über den Antritt der Erbschaft erfolgen . . 23
5. Der Einwand der Verletzung über die Hälfte kann nicht weiter aufgestellt werden, falls nicht innerhalb 6 Monaten bei beweglichen Sachen die Aufhebung des Vertrages wegen natürlicher Fehler und bei städtischen Grundstücken wegen äußerer Mängel nachgesucht wird . 23
6. Eine außergerichtliche durch Uebergabe schon vollzogene Schenkung kann noch innerhalb 6 Monaten nach der Uebergabe widerrufen werden, später jedoch nur dann, wenn das Geschenk die Hälfte des Vermögens des Schenkenden überstiegen hat 28
7. War der Erblasser ein Kaufmann, so kommt den auswärtigen Gläubigern eine 6monatliche Frist gegen die Gesammtmasse zu Gute . 40
8. Das nachbarliche Vorkaufsrecht kann gegen Erstattung des Kaufpreises bei eingeschlossenen Grundstücken innerhalb 6 Monaten ausgeübt werden 50
9. Bei nicht kontraktlich bestimmter Aufkündigungsfrist muß die Aufkündigung bei Pachtungen unbeweglicher Sachen und Gerechtigkeiten 6 Monate vor der Räumung, bei Land- und Ackergütern aber 6 Monate vor dem Ablaufe des Wirthschaftsjahres statt haben . . 51
10. Bei Uebernahme eingebrachter Grundstücke seitens des Mannes nach dem Tode der Frau steht den Erben eine 6 monatliche Frist zur Werthbestimmung zu, bei Vermeidung der Aufnahme einer gerichtlichen Taxe 56
11. Ist mit einer minderjährigen Person eine gesetzwidrige oder ungültige Ehe eingegangen worden, so steht derselben binnen 6 Monaten nach erfolgter Volljährigkeit die Befugniß zur Rüge oder Widerruf zu . 56
12. Die Rechtsgültigkeit einer Ehe kann wegen mangelnder Einwilligung des Vaters von diesem nur binnen 6 Monaten nach Vollziehung derselben angefochten werden 57
13. Die Klage wegen Zahlung der Versicherung von Schiffswaaren muß innerhalb 6 Monaten angestellt werden, wenn der Schaden in der Nord- oder Ostsee, oder in einem Hafen an diesen Küsten geschehen ist . 67
14. Die Präsentation eines Geistlichen zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb 6 Monaten nach eingetretener Vakanz stattfinden, widrigenfalls die Besetzung der Pfarre den geistlichen Oberen zufällt . 69
15. Wenn ein Capitel oder die Canonici mit Verleihung einer Präbende über 6 Monate zögern, so fällt das Recht dazu dem Bischof anheim . 72
16. Bei verlornen oder vernichteten schlesischen Pfandbriefen wird zur Amortisation eine mit 6monatlicher Präklusivfrist zu erlassende öffentliche Bekanntmachung erfordert 94
17. Beträgt der Ueberschuß eines verkauften Pfandes zwischen 10 und 100 Thaler, so wird derselbe 6 Monate gerichtlich asservirt . . . 97
18. Bei öffentlichen städtischen Leihämtern verfallen die Pfänder 6 Monate nach der für jedes einzelne bestimmten Einlösungsfrist . . . 97
19. Bei Familien-Fideikommissen und Stiftungen, so wie bei Lehnen, wenn der Gegenstand über 5000 Thlr. beträgt, oder sich in Gelde

Seite.

gar nicht schätzen läßt, ist ein Ediktaltermin mit 6 monatlicher Frist anzuberaumen 100

20. Holzdiebstähle verjähren innerhalb 6 Monaten 107

v. 18 Monate.

1. Ist bei Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, die Präsentations-Zeit nicht bemerkt, so muß der Inhaber die Präsentation innerhalb 18 Monaten nach dem Tage der Ausstellung bei Verlust seines Rechts besorgen . 62

w. 1 Jahr.

1. Ist der Zweck bei einer Willenserklärung durch etwas dem Festgesetzten Aehnliches erfüllt worden, und hat sich der Erklärende dabei wissentlich ein Jahr beruhigt, so können dessen Erben die Art der Erklärung nicht anfechten 18
2. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zustehen, muß derselbe bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres nach der Uebernahme ausüben 19
3. Eine gleiche Frist findet statt, wenn bei Land-Gütern diese Mängel nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen 19
4. Ein durch die Gewalt des Stromes weggerücktes und an ein fremdes Ufer angelegtes oder darauf geworfenes Stück Land ist der vorige Besitzer innerhalb Jahresfrist wegzunehmen berechtigt, da sonst der Eigenthümer des dadurch verbreiteten Ufers das angelegte Stück durch Besitzergreifung sich anzueignen wohl befugt ist 22
5. Der Einwand der Verletzung über die Hälfte kann nicht weiter aufgestellt werden, falls nicht innerhalb eines Jahres bei städtischen Grundstücken wegen natürlicher Fehler und bei Landgütern wegen äußerer Mängel die Aufhebung des Vertrages nachgesucht wird . . 23
6. Den Gläubigern des Leibrenten Käufers steht frei innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrage gegen das Geschäft gerichtlich zu protestiren 27
7. Die binnen einem Jahre vor eröffnetem Konkurs gemachten Schenkungen des Gemeinschuldners können die Gläubiger in sofern sie auf einer bloßen Freigebigkeit beruhen, zurückfordern 29
8. Außergerichtliche oder previlegirte von Wahn- oder Blödsinnigen, innerhalb eines Jahres vor ihrer Bevormundung errichtete letzwillige Verordnungen erhalten nur durch den Nachweis der damaligen Verstandesmächtigkeit des Testirenden Gültigkeit 32
9. Ein gültiges militairisches Testament behält 1 Jahr nach wiederhergestelltem Frieden seine Gültigkeit 32
10. Privilegirte Testamente von Civil-Personen gelten auf ein Jahr nach aufgehobener Sperre oder wiederhergestellten Gerichts-Gange . . 32
11. Wird innerhalb Jahresfrist eine an Zahlungsstatt gegebene Sache von einem Dritten in Anspruch genommen, so steht dem Gläubiger frei, gegen Rückgabe derselben sofort baare Zahlung zu fordern . 37
12. Auf die Absonderung einer dem Konkursifex angefallenen Erbschaft von seiner übrigen Vermögensmasse können nur diejenigen Gläubiger des Erblassers antragen, welche vor Ablauf eines Jahres, nach dem Absterben des Erblassers ihre Befriedigung von den Erben gerichtlich gefordert und die Exekution fortgesetzt haben 39
13. Der Lehnsfolger hat bei Vermeidung eigener Regreßpflichtigkeit die gerichtliche Regulirung oder Ergänzung des Lehnsinventarii oder Abstoßung einer dazu aufgenommenen Schuld stets binnen Jahresfrist nachzusuchen . . . .

Seite.

14. Hat der Lehnsherr die begangene Felonie binnen 1 Jahr nach deren erlangter Kenntniß nicht gerügt, so ist solche für erlassen zu erachten 43
15. Das Vorzugsrecht der von dem Schiffer im Nothhafen genommenen Bodmerei oder gemachten Reparatur-Schulden vor den wirklichen Pfandschulden hat nur auf 1 Jahr Gültigkeit 47
16. Auf Vollziehung eines Eheverlöbnisses muß binnen einem Jahr vor Ablauf der stipulirten Frist bei Verlust des Rechts geklagt werden. 54
17. Das Recht zur Klage auf Erfüllung eines Eheverlobnisses erlöscht nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung 55
18. Das Recht zur Zurückforderung der Eheverlöbnißgeschenke erlöscht ein Jahr nach Aufhebung des Eheverlöbnisses 55
19. Diejenigen, denen Heergeräthe oder Niftel zukommt, müssen sich binnen Jahresfrist nach erfolgtem Anfalle zur Ausübung ihrer Rechte bei Verlust derselben melden 55
20. Die öffentliche Vorladung eines entwichenen Ehegatten, kann erst . ein Jahr nach seiner Entweichung nachgesucht werden 56
21. Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleichgeachtet, wenn der beleidigte Ehegatte nach erhaltener überzeugender Kenntniß die Ehe ein Jahr hindurch fortgesetzt hat 56
22. Erhält der Testator von dem Leben oder Dasein eines aus Irrthum im Testament Uebergangenen, Kenntniß, ohne das Testament innerhalb Jahresfrist zu ändern, so verliert dieses seine Kraft, und der Uebergangene tritt in die gesetzliche Erbschaft 58
23. Zur unmittelbaren Erbfolge berechtigte, aber erst nach errichtetem Testament geborne Kinder, Enkel treten in volle Erbrechte wenn der Erblasser nach Verlauf eines Jahres stirbt, ohne in Ansehung ihrer Etwas verfügt zu haben 58
24. Nach der revidirten Städte-Ordnung geht durch Aufgabe des Wohnorts binnen Jahresfrist das Bürgerrecht verloren 60
25. Gegen Einen, der kein Kaufmann ist, hat das Handelsbuch nur binnen Jahresfrist von Zeit jeder Lieferung an gerechnet die Kraft eines halben Beweises 61
26. Allen Societätsgläubigern, welchen der Austritt gehörig bekannt gemacht worden, bleibt der Ausgetretene Gesellschafter nur auf ein Jahr seit dem Ablauf des Societätsjahres verhaftet 61
27. Die Wechselverbindlichkeit erlöscht nach Ablauf eines Jahres vom Verfalltage an gerechnet 61
28. Der Remittent ist dem Trassanten, für die verabredete Berichtigung der Valuta des erhaltenen Wechsels, bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage des geschlossenen Handels an gerechnet, im exekutiven Prozeß verhaftet 62
29. Läßt der Wechsel-Inhaber ein Jahr vom Zahlungstage des Wechsels an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden, so verliert er sein Wechselrecht 62
30. Binnen Jahresfrist nach Aufnahme eines Wechsel-Protestes verliert der Wechsel-Inhaber das Regreß-Recht, wenn er nicht klagbar wird. 63
31. Aus Handelsbillets soll binnen Jahresfrist vom Zahlungstage an gerechnet, der exekutivische Prozeß eingeleitet werden können . . . 63
32. Aus einer acceptirten Assignation kann gegen einen Kaufmann binnen Jahresfrist vom Verfalltage an gerechnet, exekutivisch geklagt werden. 64
33. Hat sich ein Schaden an versicherten Schiffswaaren im mittelländischen Meere und dessen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus oder an den Küsten der Barbarei zugetragen, so muß die Anstellung der Klage auf Zahlung der Versicherungs-Summe binnen Jahresfrist erfolgen 67

Seite.

34. Ist eine Bodmereiforderung nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Zahlungstermine eingeklagt, so erlöscht das dingliche Recht auf die verbodmete Sache und deren Vorzug 68
35. Sind zum Bergbau verliehene Wasser innerhalb eines Jahres nach der Belehnung nicht gefaßt, so sind sie ins Freie gefallen . . . 77
36. Alle Vorräthe, welche die Gewerke vor der Freifahrt über die Hängebank gestürzt haben und alle andern Mobilien fallen dem Landesherrn zu, wenn sie von den Gewerken nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Freifahrung von der Grube geschafft sind 77
37. Binnen Jahresfrist kann der Vormund bei Vermeidung der Klage von dem gewesenen Pflegebefohlenen den Verzicht über geführte Vormundschaft oder die Ausstellungen dagegen verlangen 79
38. Vergehen, gegen welche eine Untersuchung von Amtswegen nicht stattfindet, verjähren in einem Jahre 81
39. Ein privilegirtes Testament eines zum Gesandschafts-Personal gehörigen Individui behält seine Gültigkeit bis ein Jahr nach dessen Zurückberufung 95
40. Beträgt der Ueberschuß eines verkauften Pfandes 100 Thlr. oder mehr, so kann das Aufgebot des unbekannten Pfandgebers erst nach Jahresfrist erfolgen 97
41. Bei städtischen Leihämtern gilt dies (40) schon von Ueberschüssen über 10 Thlr. 98
42. Nach Jahresfrist verlöschen die Ansprüche des Pfandgebers an den Ueberschuß des verkauften Pfandes 98
43. Die Nachforderung zu wenig, und die Rückforderung zu viel gezahlter Zollgefälle verjährt nach 1 Jahr . , ... 103
44. Ordnungsstrafen für Zollvergehen verjähren in einem Jahre . . . 104
45. Die Nachforderung zu wenig oder die Rückforderung zu viel gezahlter Rübenzucker-Steuer verjährt nach einem Jahre 104
46. Von der Post unabgeholte Gelder und Pakete, deren Absender und Adressat nicht zu ermitteln ist, verfallen nach Jahresfrist zum Besten der Post-Armen-Kasse 105
47. Zu wenig erhobenes Porto, im Betrage über 15 Sgr. kann binnen Jahresfrist nachgefordert werden 105
48. Injurien gegen Beamte verjähren erst mit Jahresfrist 107

x. 1 Jahr und 30 Tage (Jahr und Tag).

1. Bei Subhastationen ist der Widerruf des Zuschlages wegen wesentlicher Mängel nur binnen Jahr und Tag bei der vorgesetzten Behörde anzubringen 25
2. Die Erneuerung eines Lehns muß binnen 1 Jahr und 30 Tagen nachgesucht werden 41
3. Hat ein Lehns-Anwarter zwar das Gelübde der Armuth abgelegt, von demselben aber innerhalb eines Jahres und 30 Tagen die Entbindung erhalten, so gelangt er zur Succession 42
4. Für, gegen Post-Scheine aufgelieferte Gelder oder Briefe mit Geldern und Juwelen, haftet das Postamt dem Absender nur Jahr und Tag 104

y. 1. Jahr und 6 Wochen.

1. Schürfscheine gelten nur auf 1 Jahr und 6 Wochen von Tage ihrer Ausfertigung 75

z. 2 Jahre.

1. Mit Ablauf von 2 Jahren verjähren die Forderungen:
a. Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, für Waaren und Arbeiten ingleichen der Apotheker für Arzneimittel 7

Seite.
b. Der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker, wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse . . 7
c. Der öffentlichen und Privat- Schul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungs-Anstalten aller Art, für Unterhalt, Unterricht und Erziehung 7
d. Der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich des Honorars . 7
e. Der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter wegen rückständigen Lohnes . . 7
f. Der Fuhrleute und Schiffer, hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes sowie der Auslagen 7
g. Der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung . 7
2. Ist in Eheverlöbnissen keine Zeit der Vollziehung der Ehe bestimmt, so ist ein Theil auf den andern nur 2 Jahre zu warten verbunden, nach Verlauf dieser Frist verliert das Eheverlöbniß seine Kraft . . 54
3. Auf Aufhebung der Gütergemeinschaft und Absonderung des Vermögens kann nur innerhalb 2 Jahren nach Vollzug der Ehe angetragen werden 55
4. Eben dies gilt in Bezug der Absonderung des Erwerbes jedoch nur stets für die Folgezeit 55
5. Das Recht der Klage auf die, der Geschwächten gebührende Entschädigung erlöscht innerhalb 2 Jahren nach erfolgter Niederkunft . 57
6. Hat ein Enterbter die Verfügung seiner Aeltern innerhalb 2 Jahren nach deren erhaltener Kenntniß nicht angefochten, so ist sein Recht dazu durch Verjährung erloschen 58
7. Hat eine Mutter innerhalb 2 Jahren auf die Vollziehung der Ehe nicht geklagt so können die Kinder die davon abhängenden Rechte der ehelichen Geburt sich niemals anmaßen 58
8. Nach der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 geht das Bürgerrecht durch eine 2jährige Entfernung aus der Stadt ohne Bestellung eines Stellvertreters, verloren 60
9. Hat an versicherten Schiffs-Waaren sich in entfernten Welttheilen ein Schaden sich ereignet, so steht dem Versicherten wegen seiner Befriedigung eine 2jährige Frist zur Klage offen 67

aa. 3 Jahre.

1. Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, muß derselbe bei Landgütern bei Verlust des Rechts innerhalb 3 Jahren ausüben . . . 19
2. Jeder außerhalb eines Kontrakts erlittene Schaden, muß innerhalb drei Jahren bei Verlust des Rechts eingeklagt werden 20
3. Das Recht des Besitzes auf eine Alluvion, wird durch Verjährung eines dreijährigen ruhigen Besitzes erworben 22
4. Der Käufer kann den Einwand der Verletzung über die Hälfte nur dann aufstellen, wenn er bei Landgütern innerhalb 3 Jahren die Aufhebnng des Vertrages nachsucht 23
5. Bei durch Uebergabe vollzogenen Schenkungen kann der Widerruf wegen Uebermaaß nur innerhalb 3 Jahren u. zwar bei gerichtlichen, vom Tage der Abschließung, bei außergerichtlichen vom Tage der Uebergabe an stattfinden 29
6. Innerhalb dreier Jahre vor dem Tode des Erblassers, von diesem gemachte Schenkungen können von den Erben widerrufen werden, falls der reine Nachlaß weniger beträgt als die Hälfte der Schenkung 29
7. Wenn der Erbzinsmann mit Bezahlung des Zinses drei Jahre im Rückstande bleibt, geht er seines Erbzinsrechts verlustig 45
8. Pochwerke, welche drei Jahre nicht als solche gebraucht werden, fallen ins Freie 77

Seite.

9. Wenn der Bevollmächtigte eines Abwesenden, von diesem innerhalb dreier Jahre keine Nachricht erhalten hat, so kann von den Verwandten des Abwesenden auf Anordnung einer Vormundschaft für Letzteren angetragen werden 78

bb. 4. Jahre.

1. In 4 Jahren verjähren die Forderungen:
   a. Der Kirchen und Geistlichen und anderer Kirchenbeamten, wegen der Gebühren für Kirchliche-Handlungen 7
   b. Der Kommissionen öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissonen und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinal-Personen, der Feldmesser und Kondukteurs, der Auktions-Kommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen 7
   c. Der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehilfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten 7
   d. Der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes 7
   e. Wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miethsund Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht 8
   f. Wegen Rückständen von Abgaben, die in Folge einer, vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w. . 8
   g. Auf Erstattung ausgelegter Prozeß-Kosten von dem dazu verpflichteten Gegner 8
   h. Auf Nachzahlung der, von den Gerichten, General-Kommissionen Revisions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten oder auf Erstattung der, an dieselben zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Sportelgefälle 8
2. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in 4 Jahren vom Zahlungs-Jahr ab gerechnet 11
3. Bei Prozessen kommt dem Fiskus und privilegirten Corporationen, deren Bevollmächtigte oder Verwalter die gesetzlichen oder richterlich bestimmten Fristen verabsäumen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb 4 Jahren zu statten 16 34 49
4. Sämmtliche Kosten-Forderungen der General-Kommissionen resp. Regierungen in Auseinandersetzungs-Sachen verjähren binnen vier Jahren 96
5. Unabgehobene Zinsen von Staatspapieren verjähren in vier Jahren . 102

cc. 5 Jahren.

1. Ist eine gehörig gelegte Rechnung durch schuldbare Verzögerung des Prinzipals innerhalb 5 Jahren nicht abgenommen, so wird dieselbe für quittirt erachtet. 34
2. Kann die Zeit, wo der Lehnsherr von der Felonie Wissenschaft erhalten hat, nicht ermittelt werden, so erlöscht das Recht auf die Einziehung des Lehns zu klagen erst nach einer 5jährigen Frist von Zeit des begangenen Lehnsfehlers 43

Seite
3. Gegen die Erben eines Kaufmanns dauert die Beweiskraft eines Handlungsbuches nur fünf Jahre vom Todestage des Erblassers . 61
4. Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer 6monatlichen oder noch kürzeren Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße besteht, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewaltthätigkeit noch körperlichen Verletzung verbunden gewesen sind, ferner bei der Bigamie verjährt die Strafe wenn seit ihrer Verübung 5 Jahre verflossen sind 81
5. Bei Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen tritt eine 5jährige Präklusivfrist ein, wenn solche als verloren oder vernichtet angezeigt werden 94
6. Die durch das Zollgesetz, so wie durch das Gesetz über die Rüben-Zucker-Steuer, für Kontrebande und Defraudationen festgesetzten Strafen verjähren in 5 Jahren 104
7. Stempelstrafen verjähren in 5 Jahren 104

dd. 6 Jahre.

1. Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen 6 Jahren nach völlig abgetragener Schuld, dennoch zurückgefordert werden . 80

ee. 10 Jahre.

1. Sind die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon 10 Jahre oder länger vorhanden, so muß der neue Bau soviel zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerks den Himmel erblicken kann 21
2. Zum Vortheil der Erben des Ausstellers erlöscht die Beweiskraft eines Schuldinstruments durch eine 10jährige Verjährung vom Todestage des Erblassers 28
3. Wenn eine gewisse Summe zehn Jahre hindurch als Zinsen eines schuldigen Kapitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Kapital selbst als Darlehn schuldig sei 28
4. Wer einen Zinsenrückstand länger als 10 Jahr nicht einklagt, der kann einen über 10 Jahre hinausgehenden Rückstand nicht ferner verlangen 28
5. Rechnungen die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von 10 Jahren unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden 33
6. Nur wegen offenbarer Additions- od. Subtraktionsfehler, kann der Principal den Verwalter, nicht aber dessen Erben, auch nach 10 Jahren noch in Anspruch nehmen 33
7. Wegen Rechnungsfehler kann der, zu dessen Nachtheile sie gereichen, noch innerhalb 10 Jahren nach geschlossenem Vergleiche, auf Berichtigung und Vergütigung antragen 39
8. Wegen offenbarer Additions- oder Subtraktionsfehler, findet der Anspruch auch nach 10 Jahren gegen den, der den Vergleich geschlossen hat, nicht aber gegen seine Erben Statt 39
9. Erhellt aus den Umständen, daß der abwesende Ehemann aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt hatte, so darf der Zurückgebliebene erst 10 Jahre nach der Entfernung auf Todeserklärung antragen 56
10. Fehlt eine deutliche Bestimmung über die Grenzen des Kirchspiels, so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten 10 Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben 69
11. Wenn aus Mangel an Eingepfarrten die Stelle des Pfarrers länger als 10 Jahre hindurch unbesetzt bleibt, so erlöschen die etwaigen Parochialrechte und der Landesherr kann über die vakante Kirche verfügen 69

Seite.
12. Nimmt ein Pfarrer innerhalb 10 Jahren nach seiner Vocation, einen anderweitigen Ruf an, so muß er der Kirchen-Kasse oder Gemeinde alle bei seiner Anstellung und seinem Anzuge veranlaßten Kosten erstatten 70
13. Wenn der Besitzer eines Grundstücks sich seit 10 Jahren im ruhigen Besitz der Zehnt-Freiheit befindet, so wird dadurch die aus der Lage des Grundstücks entstandene rechtliche Vermuthung gehoben . . . 71
14. Sind binnen 10 Jahren von dem Leben oder Tode eines Abwesenden keine Nachrichten eingegangen, so kann auf dessen Todeserklärung angetragen werden 79
15. Die Eintragung und Durchstreichung der Posenschen-Pfandbriefs-Zins-Coupons, wirkt einen vollständigen Beweis der geschehenen Zahlung gegen jeden Anspruch innerhalb 10 Jahren. Nach Verlauf dieser Frist werden die Coupons vernichtet und keine Nachforderung von Zinsen mehr angehört 95
16. Durch eine 10jährige Entfernung aus dem Preußischen-Staate, ausgenommen im Staatsdienst, erlöscht die Eigenschaft als Preußischer Unterthan . . . . , ... 105

ff. 20 Jahre.

1. Wer nach Verlauf von 20 Jahren vom Tage der erfolgten Abtrennung von den Domainen angerechnet, ein solches Gut redlicher Weise an sich gebracht hat, den muß der Fiskus im Falle einer Rückforderung vollständig entschädigen 75
2. Mit 20 Jahren verjähren alle Verbrechen ohne Unterschied . . . 80

gg. 30 Jahre.

1. Die Verjährung durch Nichtgebrauch, erfordert einen 30jährigen Zeitraum 6
2. Ein 30jähriger vollständiger, redlicher Besitz ersetzt ohne Unterschied der An- oder Abwesenheit die Stelle des Titels 15
3. Sind seit dem Zeitpunkte einer Schadenzufügung 30 Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft nicht weiter an 21
4. Die subsidiarische Klage des Cessionars an den Cedenten wegen Unsicherheit der Forderung, verjährt wie die Klage aus einer Bürgschaft, erst in der gewöhnlichen Zeit von 30 Jahren 26
5. Ist eine Zinsenzahlung durch 30 Jahre geleistet worden, so kann der Gläubiger das Kapital vermöge eines, durch Verjährung erworbenen Rechts fordern 28
6. Ist zur Erfüllung von Testaments-Bedingungen keine bestimmte Frist festgesetzt, so kann der bedingt eingesetzte Erbe oder Legatarius noch innerhalb 30 Jahren vom Tode des Erblassers an, die Bedingungen erfüllen und sich dadurch den zugedachten Vortheil schaffen . . 32
7. Hat ein Lehnsbesitzer das Lehn ganz oder zum Theil veräussert, so kann ein dabei nicht zugezogener Agnat oder Mitbelehnter dasselbe binnen 30 Jahren nach dem auf ihn erfolgten Successionsanfalle zurückfordern . . . . , ... 42
8. Durch 30 Jahre wird die Befreiung von der Lehnsverbindlichkeit mittelst Verjährung erworben . . . . . . , ... 44
9. Rechte auf fremde Sachen erlöschen in der Regel mittelst der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch innerhalb 30 Jahren 46
10. Grundgerechtigkeiten können durch die Verjährung von 30 Jahren erworben werden 52
11. Nicht hypothekarisch eingetragene Grundgerechtigkeiten erlöschen durch Nichtgebrauch innerhalb 30 Jahren 53
12. Desgleichen Zwangs- und Bannrechte 53

Seite.

13. Einzelne Rechte des Fideikommisses oder auf dasselbe, können durch 30jährige Proscription erlöschen, oder gegen das Fideikommiß erworben werden 59
14. Wo es an einem vollständigen Urbarium oder Dienstregister bisher gemangelt hat, da können durch 30jährige Verjährung Dienste und Abgaben von der Herrschaft erworben, auch Unterthanen dadurch von Pflichten und Abgaben befreit werden 59
15. Wenn zwei oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatsrechts mit einander streiten, so ist die 30jährige Verjährung hinreichend 70
16. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht, durch die 30jährige Verjährung erwerben 70
17. Meldet sich ein Verschollener erst nach 30 Jahren, nach rechtskräftig erfolgter Todeserklärung, so kann er von dem Besitzer des Vermögens, so weit solches hinreicht, standesmäßigen Unterhalt fordern; gleiche Rechte haben die zur Erbfolge berechtigten Nachkömmlinge des Verstorbenen 79
18. Sparkassen-Zinsen verjähren nach 30 Jahren 106

hh. 40 Jahre.

1. Eine Verjährung geraubter oder gestohlener Sachen, tritt für den ersten redlichen Besitzer erst mit 40 Jahren ein 15
2. Eine 40jährige Verjährung wird erfordert zur Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich benutzt zu werden pflegen, aber doch während dieses Zeitraums wenigstens dreimal ausgeübt werden 15

ii. 44 Jahre.

1. Gegen Fiskus, Kirche und privilegirte Corporationen, findet nur eine 44jährige Verjährung Anwendung 16
2. Die Ausübung adlichen Prädikats und Vorrechte durch 44 Jahre begründet die Vermuthung des bestehenden Geschlechtsadels 68
3. Patronatsrechte, werden gegen den Staat oder eine Kirchengesellschaft nur durch 44jährige Verjährung erworben 70
4. Das Zehntrecht erlöscht für Kirche und Pfarrer durch 44jährige Verjährung 71
5. Regalien werden gegen den Fiskus nur durch 44jährige Verjährung erworben 74
6. Wer sich im 44jährigen ruhigen Besitz eines Domainengutes befindet, hat die Vermuthung für sich, daß er es aus einem rechtsgiltigen Titel besitze 74
7. Das Eigenthum eines herrenlosen Grundstücks, wird gegen den Staat nur durch 44jährigen, ruhigen Besitz erworben 75
8. Ein Gleiches gilt in Bezug herrenloser Verlassenschaften . . . 75

kk. 50 Jahre.

1. Die 50jährige Verjährung findet statt in Ansehung der öffentlichen Lasten und Abgaben von der Zeit an, wo sie verweigert worden . 16
2. Desgleichen bei der Befugniß zur Ueberschreitung der Grenzen einer Sache oder eines Rechts, welche durch Gesetz, Verträge oder rechtskräftiges Erkenntniß klar bestimmt sind 17
3. Hat ein Eigenthümer eine Alluvion oder Insel länger als 50 Jahre besessen und genutzt, so muß ihn der Staat für die, durch die Wegräumung entstehenden Verluste angemessen entschädigen 23
4. Sind den Unterthanen innerhalb 50 Jahren die Dienste in Natur nicht abgefordert, sondern von ihnen ein Dienstgeld entrichtet worden, so muß es der Regel nach auch ferner dabei sein Bewenden haben . 60

Alphabetisches Sachregister.

Seite.

A.

Abandonnement, Verjährungsfristen dabei 67
Abgaben, deren Verjährung . 10, 16
Abwesende, gegen diese kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen 12
Adelsrechte gehen durch Nichtgebrauch nicht verloren . . 68
Aerzte, siehe Medizinalpersonen.
Alimente, wenn solche verjähren 57
Amts-Caution, Ansprüche auf dieselbe verjähren nicht . . 35
Anfang der gewöhnlichen Verjährung 14
Angabe an Zahlungsstatt, welche Rechte dem Gläubiger dabei zustehen 37
Anschwemmung, Entstehung des Eigenthumsrechts durch Verjährung 22
Anwalte, gerichtliche, wenn deren Gebühren-Forderungen verjähren 7
Anweisungen, was dabei Rechtens ist 38
Apotheker, Verjährung, deren Forderungen für Arzneimittel . 7
Assignationen, binnen welcher Frist diese zu präsentiren sind . 63
Auenrecht, dessen Erwerbung durch Verjährung kann durch Ersitzung nicht erworben werden . 4
Aufgebotsfristen bei gefundenen Sachen 22
Aufgebotsfristen bei verlorenen Pfandbriefen, Staats- und anderen öffentlichen Papieren . 94, 101
Auktions-Kommissarien, wenn deren Gebühren Forderungen verjähren 7

B.

Baungerechtigkeiten können mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen 53
Belagerung, während dieser laufen keine Verjährungsfristen . 6
Bergwerke, Präklusiv- und Verjährungsfristen für deren Verwaltung und Betrieb . . 75

Seite.

Besitz, in wiefern solcher eine Verjährung begründen kann . 13
Besoldungen, wenn solche verjähren . . . .
Bezirkslasten, deren Verjährung . . . , ... 7
Blödsinnige, gegen dieselben kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen . . 12
Bodmerei, Frist des Verjährungsrechts vor der wirklichen Pfandschulden 47
Klagefrist des Bodmereigebers . 68
Brückengelder, wenn solche verjähren 10
Bürgerrecht, dessen Verlust durch Aufgabe des Wohnsitzes . 60
Bürgschaft, Klage aus derselben verjährt binnen 30 Jahren. Eintritt der Verjährung bei derselben 47

C.

Canonici weltgeistliche, Verleihung der Präbenden und Fristen dabei 72
Capitel, Wahlfristen bei denselben 71
Cessionen, Verjährung des Regreß-Anspruches gegen den Cedenten 26
Chirurgen, siehe Medizinalpersonen.
Compensation, in wiefern diese durch Abrechnung der Pacht Caution auf den letzten Pachttermin stattfinden könne . . 38
Convente, Wahlfristen bei denselben 71

D.

Dienste, deren Verjährung . 59
Domainen, in wiefern in Bezug ihrer Verjährung eintritt . 71

E.

Ehen, Fristen, binnen welchen nichtige durch Fortsetzung Gültigkeit erlangen 54
— binnen welcher Frist auf Vollziehung derselben angetragen werden kann 55

Seite.

Ehegatte, binnen welcher Frist ein entwichener aufgeboten werden muß 56
Eheverlöbnisse, binnen welcher Frist die Conventionalstrafe eingefordert werden kann . 54
Enterbung, binnen welcher Frist sie angefochten werden kann . 58
Entsagung der Rechte, wenn solche als stillschweigend vorhanden anzunehmen ist . . . 39
Erbpacht, welche Rechte dem Verpächter bei Nichtzahlung derselben zustehen 50
Erbschaft, Erklärungsfrist über Antretung derselben. Frist zur Einreichung des Inventarii . 23
Erbschatz, dessen Widerruf, wenn solcher zuläßig 55
Erbzinsgut, Verlust desselben durch Einziehung Seitens des Erbzinsmannes 45
Erziehungs-Anstalten, Privat- und öffentliche, wenn deren Forderungen für Unterhalt, Unterricht und Erziehung verjähren . 7

F.

Fabrikarbeiter, deren Lohnforderungen, wenn solche verjähren 7
Fabrikunternehmer, wenn deren Waarenforderungen und Arbeiter-Vorschüsse verjähren . 7
Fehler, einer Sache bei Verträgen, wenn solche gerügt werden müssen 19
Fehler. Frist beim Viehverkauf . 23
Fehler einer verkauften Sache deren Verjährungsfristen . . 25
Feldmesser, wenn deren Gebühren-Forderungen verjähren . 7
Felonie. Verjährung der Bestrafung derselben 43
Fensterrecht, Verjährung desselben in 10 Jahren . . . 21
Fideikommiß, Verjährung der Rechte desselben, deren Eigenschaften können durch keine Verjährung verloren werden . . 59
Fiscus, Verjährung gegen denselben 16
Fortsetzung der gewöhnlichen Verjährung 14
Fuhrleute, wenn deren Fuhrlohn-Forderungen verjähren . 7
Fund, binnen welcher Frist derselbe der Obrigkeit angezeigt werden muß 21

G.

Gastwirthe, wenn deren Forderungen für Wohnung und Beköstigung verjähren . . . 7
Geburt, eheliche Verjährung der Ansprüche auf dieselbe . 58
Gegenbücher der Kaufleute, wie lange deren Beweiskraft dauert . 60
Geistliche, Verjährung derer Gebührenforderungen . . . 7
Gemeindelasten, deren Verjährung 8
Gemeinheits-Theilungen, Präklusivfristen für die sich nicht meldenden Interessenten . . 96
Gesandtschafts-Personal, Gültigkeitsfristen für deren privilegirte Testamente 95
Gesinde, Verjährung, dessen Lohn- und Emolumente-Forderungen 7
Grenzscheidungen, ihr Wiederherstellungsrecht erlöscht nicht durch Verjährung 41
Grundgerechtigkeiten können durch Verjährung erworben werden 52
Grundsätze, allgemeine der Verjährung 4
Gütergemeinschaft, unter Eheleuten, binnen welcher Frist auf Aufhebung derselben angetragen werden kann . . . 55

H.

Handarbeiter, wenn deren Lohnforderungen verjähren . 7
Handlungsbücher der Kaufleute, Dauer deren Beweiskraft . 60
Handlungsgehülfen, wenn deren Gehaltsforderungen verjähren 7
Handwerker, wenn deren Waarenforderungen und die von denselben an Arbeiter gegebenen Vorschüsse verjähren . . . 7
Handwerksgesellen, wenn deren Lohnforderungen verjähren . 7
Hausoffizianten, wenn deren Gehalts- und Emolumenten-Forderungen verjähren . 7
Haverei, binnen welcher Frist die Ansprüche dabei anzumelden sind. 65
Hebammen, siehe Medizinalpersonen.

Seite.

Heergeräthe, binnen welcher Frist die Ansprüche darauf anzumelden sind . , ... 55
Holzdiebstahl, dessen Verjährung 107
Hypothekeneintragungen, Protestationsfrist gegen dieselben 27
Hypothekeneintragungen, Frist binnen welcher dabei vorgekommene Fehler gerügt werden müssen 48
Hypothekenrechte erlöschen nicht durch Nichtgebrauch . . 48

I.

Injurien, binnen welcher Frist solche verjähren . . . 79, 106
Insel, Besitzrecht derselben durch Verjährung 22
Inventarium, Frist zu dessen Niederlegung bei einer Erbschaft. 23
Justiz-Commissarien, binnen welcher Frist deren Gebühren-Forderungen verjähren . 7

K.

Kapital, Erwerbung durch 30-jährige Zinsenerhebung . . 28
Kauf, Verjährungsfristen in Bezug der Fehler der gekauften Sache . 23
Kauf beweglicher Sachen, binnen welcher Frist der Verkäufer vom Vertrage zurücktreten kann. 24
Kaufgeld, in wie fern solches als creditirt anzusehen ist . . 24
Kaufleute, wenn deren Waarenforderungen und Arbeiter-Vorschüsse verjähren 7
Kinder, binnen welcher Frist die Rechtmäßigkeit ihrer ehelichen Geburt angefochten werden muß 57
Kirchen, Verjährung deren Gebührenforderungen 7
Kirchenbeamte, desgleichen . 7
Kommissionen, öffentliche Behörden, wenn deren Gebührenforderungen verjähren . . . 8
Kommunikation, unterbrochen zwischen zwei Orten hindert die Wechselverjährung 5
Konducteurs, wenn deren Gebührenforderungen verjähren . 7
Kosten der Gerichte, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien ꝛc., wenn solche verjähren . 8

Seite.

Krämer, wenn deren Waarenforderungen und an Arbeiter gegebene Vorschüsse verjähren . 7
Kreislasten, deren Verjährung 8
Künstler, wenn deren Waarenforderungen und an Arbeiter gegebene Vorschüsse verjähren . 7

L.

Lehnsherrschaft, jede Veränderung des Obereigenthums derselben muß den Vasallen angezeigt werden 41
Lehnsstrafe, deren Verjährung. 41
Lehrer, Privat- und öffentliche, wenn deren Honorarforderungen verjähren 7
Lehrherrn, wenn deren Lehrgeld verjährt 7
Leibrente, Frist, binnen welcher gegen Gültigkeit des Geschäfts protestirt werden muß . . . 27
Lohn des Gesindes, wenn solcher verjährt 7
Lotterie-Einsatz, wenn solcher für creditirt zu erachten . 26

M.

Mäkler, wenn deren Gebühren-Forderungen verjähren . . . 7
Mangel an Wissenschaft des Rechts wird nicht vermuthet . 5
Mangel, wem derselbe nicht zu statten kommt 5
Mangel, wer von ihm Gebrauch machen kann 5
Mangelhaftigkeit einer Sache bei Verträgen . . . . .
Medizinalpersonen, wenn deren Gebührenforderungen verjähren 19
Miethsgelder, wenn solche verjähren 7
Minderjährige, gegen dieselben kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen . 12
Miterben, Anspruch der Gläubiger auf deren gemeinschaftschaftliches Eigenthum . . . 40

N.

Näherrecht, dessen Erlöschung. 59
Nachforderung von Steuern binnen welcher Frist selbe geltend zu machen sind . . . 11
Nichtgebrauch, Wirkung der

Seite.
durch denselben entstehenden Verjährung 6
Nichtgebrauch, durch denselben wird Verjährung begründet . 3
Nichtgebrauch, durch denselben erlöschen Rechte 3
Nichtgebrauch, durch denselben geht ein Eigenthumsrecht mittelst Verjährung nicht verloren . 4
Niftel, binnen welcher Frist die Ansprüche darauf anzumelden sind. 55
Normaljahr, in Bezug der Verjährung für Schlesien . . 17
Normaljahr, in Bezug der Verjährung für Westpreußen . 17
Normaljahr in Bezug der Verjährung für die Rheinprovinzen. 17
Notare, wenn deren Gebühren-forderungen verjähren . . . 7
Nutzungsrecht, durch Pacht oder Miethe 51

P.

Pacht, Aufkündigung, wenn solche stattfinden muß 51
Pachtgelder, wenn solche verjähren 8
Pachtzins, unter welchen Modalitäten ein Erlaß beansprucht werden kann 51
Parochien, in wiefern Verjährung bei Vakanzen eintritt . 58
Patronatsrecht, dessen Verjährung 70
Pensionen, wenn solche verjähren , ... 7
Pensions-Anstalten, wenn deren Forderungen für Unterhalt, Unterricht und Erziehung verjähren 7
Pfandbriefe, Verjährungsfristen bei deren Amortisation . 94
Pfandgläubiger, dessen persönliches Recht an den Schuldner erlischt durch Nichtgebrauch nicht aber das dingliche Recht auf das Pfand 47
Pfandgläubiger, erwerben durch Verjährung kein Eigenthumsrecht 47
Pfandrecht, geht durch Verjährung nicht verloren . . . 47
Pfänder, Verjährungsfristen in Bezug auf Leihämter . . . 96
Pfarr-Vocations-Präsentations- und Annahme-Fristen . . . 69
Pfarrabgaben, deren Verjährung 7
Seite.
Pferde, Verjährungsfrist der Fehler derselben bei deren Verkauf. 24
Porto, Verjährung 105
Präscription, acquisitiv Begriff derselben 2
Präscription, extinktiv Begriff derselben 3
Präsentation der Wechsel, binnen welcher Frist dieselbe erfolgen muß 62
Privatlehrer, wenn deren Honorare verjähren 7
Provinziallasten, deren Verjährung 8
Provinzialrechte, Aufhebung derselben in Bezug der kürzeren Verjährungsfristen 9
Protestationsfrist gegen Hypothekeneintragungen . . . 27
Prozeßkosten, wenn solche verjähren 8

Q.

Quittung, deren rechtliche Beweiskraft, binnen welcher Frist gegen deren Gültigkeit Einwendungen zu machen sind . . 36

R.

Rechnungen, Verjährungsfrist für Ansprüche aus derselben . 33
Rechnungen, binnen welche Frist sie abgenommen werden müssen 34
Rechte, statuarische Aufhebung derselben in Bezug der kürzeren Verjährungsfristen 9
Regalien, deren Verjährung . 74
Regreßanspruch gegen den Cedenten, wenn solcher verjährt. 26
Reklamationen, gegen direkte Steuerabgaben, binnen welcher Frist solche angebracht werden müssen 10
Remission, wenn ein Pächter dieselbe zu fordern berechtigt ist. 51
Remittent eines Wechsels, Dauer der Verhaftung derselben gegen den Trassanten . . . 61
Renten, wenn solche verjähren. 8
Rheinprovinz, Festsetzung des Verjährungs-Normaljahres . 17
Rindvieh, Verjährungsfrist der Fehler desselben beim Verkauf . 24
Ristorno, wenn solches stattfindet. 67
Ruhe der Verjährung, wenn solche stattfindet 14

Seite.

Rückforderungsrecht, dessen Erlöschen durch Verjährung . 49
Rückzahlungsforderung zu viel gezahlter Steuern, binnen welcher Frist dieselbe anzubringen sind 10

S.

Schaafe, Verjährungsfrist der Fehler derselben beim Verkauf . 24
Schaafhütungsrecht erlöscht nicht durch bloßen Nichtgebrauch . 4
Schadenersatz, binnen welcher Frist derselbe gefordert werden kann 20
Schatz, gefundener, binnen welcher Frist der Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden muß . 22
Schenkungen, Frist zum Widerruf derselben 28
Schiffer, deren Frachtforderungen, wenn solche verjähren . 7
Schiffsleute, deren Desertion, wenn solche verjährt . 107
Schiffsmäkler, deren Rechte und Pflichten 64
Schlesien, Festsetzung des Verjährungs-Normaljahres . . 17
Schulen, Privat- und öffentliche, wenn deren Forderungen für Unterhalt, Unterricht und Erziehung verjähren . . . 7
Schuldinstrumente, Erlöschung der Beweiskraft derselben durch Verjährung findet nur mit der Schuld selbst statt . 28
Schwängerungsklagen erlöschen innerhalb 2 Jahren, nicht aber der Anspruch auf Alimente . 57
Schweine, Verjährungsfristen der Fehler derselben bei dem Verkauf 24
Seeschaden, binnen welcher Frist derselbe anzuzeigen ist . 65
Servituten, wie solche durch Verjährung erworben werden . 52
Servitute können durch Verjährung erlöschen 53
Societäts-Gläubiger, binnen welcher Frist sein Anspruch an das Gesellschafts-Mitglied verjährt 40
Sparkasse, Verjährung der Zinsen derselben 105
Speisewirthe, wenn deren Forderungen für Beköstigung verjähren 7
Sportelgefälle, wenn solche verjähren 8

Seite.

Staatspapiere, Amortisationsfristen 101
Stempelgefälle, deren Verjährung . : 8
Steuern, direkte, deren Verjährung 10
— direkte und indirekte, binnen welcher Zeit Nachforderungen geltend gemacht werden müssen . 11
— binnen welcher Zeit Zurückzahlungsforderungen anzubringen sind 10
— kreditirte und rückständige, welche zur Hebung gestellt sind, wenn sie verjähren 11
Strafen der Verheimlichung gefundener Sachen oder eines gefundenen Schatzes . . . 22
Studentenschulden, Frist für ihre Verjährung 72
Subhastationen, wenn wesentliche Förmlichkeiten für versäumt zu erachten . . . 25
Successionsrecht eines Fideicommiß-Anwarters, deren Erlöschen durch Verjährung . . 59

T.

Tagelöhner, wenn deren Lohnforderungen verjähren . . . 7
Taubstumme, gegen dieselbe kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen . . 12
Testamente, Gültigkeitsfrist der militairischen und privilegirten . 32
Theilungsrecht bei gemeinschaftlichem Eigenthum verjährt nicht 40

U.

Unmündige, gegen dieselben kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen . . 12
Unterbrechung der Verjährung . 14
— der Verjährung bei Steuern . 11
— der Verjährung durch Klage bei dem ungehörigen Richter . . 6
— der Verjährung durch Unterbrechung des Besitzes . . . 14
Unvermögen sein Recht auszuüben, bei wem solches stattfindet . 5
Urbarienrechte verjähren nicht . 59

V.

Vasallen, Verjährung der Lehnsstrafen gegen dieselben . . . 41
Verbotsgesetze gegen dieselben findet keine Verjährung statt . 4
Verbrechen, deren Verjährungsfristen 80
Vergleiche, dabei vorgekom-

Bayerische Staatsbibliothek München

Seite.

mene Fehler verjähren in 10 Jahren 39
Verjährung durch Nichtgebrauch 6
— durch Besitz in 30 Jahren . 15
— „ „ „ 40 „ . 15
— „ „ „ 44 „ . 16
— „ „ „ 50 „ . 16
— „ „ gegen den Fiscus . 16
— seit dem Normaljahr . . . 17
— der Ansprüche auf Schadenersatz 20
Verkauf, Verjährungsfristen der Fehler von verkauften Sachen . 19
Verpflegungsanstalten, wenn deren Unterhaltsforderungen verjähren 7
Verschwender, gegen dieselben kann Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen 12
Versicherungen, Verjährungsvorschriften dabei 65
Verträge, Erklärungsfrist über deren Annahme 19
Verträge zahlungsunfähiger Schuldner, binnen welcher Zeit dieselben angefochten werden können 29
Verwahrte Sachen, binnen welcher Frist von den an ihnen geschehenen Schaden oder ihrem Verlust Anzeige zu machen ist. 33
Vieh, Verjährungsfrist der Fehler bei dem Verkauf derselben . 7
Vollmachts-Auftrag, binnen welcher Frist gegen die Handlungen des Bevollmächtigten protestirt werden kann . 33
Vorkaufsrecht, binnen welcher Frist solches ausgeübt werden muß 49
— Verjährung desselben bei Erbzinsgütern 44
— überhaupt was dabei Rechtens ist 49
— bei Schiffsparten 65
Vormund, binnen welcher Frist derselbe Unmündigen zu bestellen ist 78
Vormund, desgleichen Abwesenden 78
Vormundschaft, binnen welcher Frist Ansprüche an dieselbe verjähren 78

Seite.

W.

Waaren-Verpfändung, was dabei Rechtens ist 48
Wahnsinnige, gegen dieselben kann keine Verjährung durch Nichtgebrauch anfangen . . 12
Wechselprotest, was dabei Rechtens ist 62
Wechselrecht des Inhabers, wenn solches verjährt . . . 62
Wechselverbindlichkeit, wenn solche erlöscht 61
Wegegelder, wenn solche verjähren 10
Westpreußen, Festsetzung des Verjährungs-Normaljahres . 17
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verjährung 16, 34, 49
Wiederkaufsrecht, Frist zur Ausübung desselben 25
Widerruf des Zuschlages bei Subhastationen und Auktionen, binnen welcher Frist derselbe statthaben muß 25
Willenserklärungen, binnen welcher Frist solche wegen Zwang widerrufen werden können . 18
Willenserklärungen, in Bezug der Erben des Erklärenden. 18
Wirthschafts-Officianten, wenn die Gehalts- und Emolumentenforderungen verjähren. 7
Wundärzte, siehe Medizinalpersonen.

Z.

Zahnärzte, siehe Medizinalpersonen.
Zehnten, deren Verjährung . 70
Zinsen, Rückstände vorbedungener, wenn solche verjähren . 28
— wucherische, binnen welcher Frist solche zurückgefordert werden können 80
— deren Verjährung bei Staatspapieren 101
— deren Verjährung bei Pfandbriefen 94
Zurückforderung einmal verjährter Sachen findet nicht statt . 36
Zwangsgerechtigkeit kann mittelst Verjährung durch Nichtgebrauch erlöschen 53

Druck von C. A. Schiementz u. Co.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kletke, G. M.,

Preußisches Verjährungs-Recht

Berlin 1848

J.germ. 99 hc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551753-1